

Verfahrensordnung

15. September 2025

Kanzlei des Gerichtshofs

Straßburg

Hinweis der Kanzlei

Diese Fassung der Verfahrensordnung des Gerichtshofs enthält vom Plenum des Gerichtshofs angenommene Änderungen zu Artikel 3*bis* und Artikel 9 Absatz 4.

Diese Fassung ist am 15. September 2025 in Kraft getreten.

Weitere Texte und Aktualisierungen werden auf der Website des Gerichtshofs veröffentlicht (www.echr.coe.int).

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 - Begriffsbestimmungen	1
Titel I - Organisation und Arbeitsweise des Gerichtshofs	
Kapitel I - Die Richter	
Artikel 2 - Berechnung der Amtszeit.....	3
Artikel 3 - Eid oder feierliche Erklärung.....	3
Artikel 3 <i>bis</i> - Richterethik	3
Artikel 4 - Unvereinbare Tätigkeiten	3
Artikel 5 - Rangordnung.....	4
Artikel 6 - Rücktritt	4
Artikel 7 - Amtsenthebung.....	4
Artikel 7A - Aufhebung der Immunität	4
Kapitel II - Präsidialämter des Gerichtshofs und Rolle des Präsidiums	
Artikel 8 - Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Gerichtshofs sowie der Präsidenten und Vizepräsidenten der Sektionen	6
Artikel 9 - Aufgaben des Präsidenten des Gerichtshofs	6
Artikel 9A - Rolle des Präsidiums	7
Artikel 10 - Aufgaben der Vizepräsidenten des Gerichtshofs.....	7
Artikel 11 - Vertretung des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Gerichtshofs ..	7
Artikel 12 - Präsidenten der Sektionen und Kammern.....	7
Artikel 13 - Ausschluss vom Vorsitz	8
Artikel 14 - Ausgewogene Vertretung der Geschlechter.....	8
Kapitel III - Die Kanzlei	
Artikel 15 - Wahl des Kanzlers	9
Artikel 16 - Wahl der Stellvertretenden Kanzler	9
Artikel 17 - Aufgaben des Kanzlers	9
Artikel 18 - Organisation der Kanzlei	10
Artikel 18A - Nichtrichterliche Berichterstatler.....	10
Artikel 18B - Rechtsgelehrter.....	10
Kapitel IV - Die Arbeitsweise des Gerichtshofs	
Artikel 19 - Sitz des Gerichtshofs	11
Artikel 20 - Sitzungen des Plenums	11
Artikel 21 - Andere Sitzungen des Gerichtshofs	11
Artikel 22 - Beratungen.....	11
Artikel 23 - Abstimmungen.....	11
Artikel 23A - Entscheidung durch stillschweigende Zustimmung	12
Kapitel V - Zusammensetzung des Gerichtshofs	
Artikel 24 - Zusammensetzung der Großen Kammer	13

Artikel 25 - Bildung der Sektionen	14
Artikel 26 - Bildung der Kammern	15
Artikel 27 - Komitees	15
Artikel 27A - Einzelrichterbesetzung	15
Artikel 28 - Verhinderung und Ablehnung.....	16
Artikel 29 - Richter ad hoc	17
Artikel 30 - Interessengemeinschaft.....	18

Titel II - Das Verfahren

Kapitel I - Allgemeine Vorschriften

Artikel 31 - Möglichkeit von Abweichungen im Einzelfall	19
Artikel 32 - Anweisungen für die Praxis.....	19
Artikel 33 - Öffentlichkeit der Unterlagen	19
Artikel 34 - Verfahrenssprache	19
Artikel 35 - Vertretung der Vertragsparteien	21
Artikel 36 - Vertretung der Beschwerdeführer.....	21
Artikel 37- Mitteilungen, Zustellungen, Ladungen	22
Artikel 38 - Schriftsätze.....	22
Artikel 38A - Prüfung von Verfahrensfragen	22
Artikel 39 - Vorläufige Maßnahmen	22
Artikel 40 - Dringliche Mitteilung über eine Beschwerde	23
Artikel 41 - Reihenfolge bei der Behandlung der Beschwerden.....	23
Artikel 42 - Verbindung und gleichzeitige Prüfung von Beschwerden	23
Artikel 43 - Streichung und Wiedereintragung im Register.....	23
Artikel 44 - Beteiligung Dritter.....	24
Artikel 44A - Pflicht zur Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof	25
Artikel 44B - Nichtbefolgung einer Anordnung des Gerichtshofs	25
Artikel 44C - Fehlende Mitwirkung.....	25
Artikel 44D - Ausschluss von der Vertretung oder Unterstützung einer Partei vor dem Gerichtshof.....	26
Artikel 44E - Nichtweiterverfolgung einer Beschwerde	26
Artikel 44F - Umgang mit hochsensiblen Schriftstücken.....	26

Kapitel II - Die Einleitung des Verfahrens

Artikel 45 - Unterschriften	28
Artikel 46 - Inhalt einer Staatenbeschwerde.....	28
Artikel 47 - Inhalt einer Individualbeschwerde	28

Kapitel III - Berichterstattende Richter

Artikel 48 - Staatenbeschwerden	31
Artikel 49 - Individualbeschwerden.....	31
Artikel 50 - Verfahren vor der Großen Kammer	31

Kapitel IV – Das Verfahren bei der Prüfung der Zulässigkeit

Staatenbeschwerden

Artikel 51 - Zuweisung von Beschwerden und anschließendes Verfahren	32
---	----

Individualbeschwerden

Artikel 52 - Zuweisung einer Beschwerde an eine Sektion	32
Artikel 52A - Verfahren vor einem Einzelrichter.....	33
Artikel 53 - Verfahren vor einem Komitee	33
Artikel 54 - Verfahren vor einer Kammer	34
Artikel 54A - Gemeinsame Prüfung der Zulässigkeit und Begründetheit.....	34

Staatenbeschwerden und Individualbeschwerden

Artikel 55 - Einreden der Unzulässigkeit.....	35
Artikel 56 - Entscheidung der Kammer.....	35
Artikel 57 - Sprache der Entscheidung	35

Kapitel V – Das Verfahren nach Zulassung der Beschwerde

Artikel 58 - Staatenbeschwerden	36
Artikel 59 - Individualbeschwerden.....	36
Artikel 60 - Ansprüche auf gerechte Entschädigung	36
Artikel 61 - Piloturteil-Verfahren	36
Artikel 62 - Gütliche Einigung	38
Artikel 62A - Einseitige Erklärung	38

Kapitel VI – Die mündliche Verhandlung

Artikel 63 - Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung	39
Artikel 64 - Leitung der mündlichen Verhandlung	39
Artikel 65 - Nichterscheinen	39
Artikel 70 - Verhandlungsprotokoll	39

Kapitel VII – Das Verfahren vor der Großen Kammer

Artikel 71 - Anwendbarkeit der Verfahrensvorschriften.....	41
Artikel 72 - Abgabe der Rechtssache an die Große Kammer.....	41
Artikel 73 - Verweisung an die Große Kammer auf Antrag einer Partei	41

Kapitel VIII – Die Urteile

Artikel 74 - Inhalt des Urteils	42
Artikel 75 - Entscheidung über eine gerechte Entschädigung.....	42
Artikel 76 - Sprache des Urteils	43
Artikel 77 - Unterzeichnung, Verkündung und Zustellung des Urteils	43
Artikel 79 - Antrag auf Auslegung des Urteils.....	43
Artikel 80 - Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens.....	43
Artikel 81 - Berichtigung von Fehlern in Entscheidungen und Urteilen	44

Kapitel IX – Gutachten nach den Artikeln 47, 48 und 49 der Konvention

Artikel 82	45
------------------	----

Artikel 83	45
Artikel 84	45
Artikel 85	45
Artikel 86	45
Artikel 87	46
Artikel 88	46
Artikel 89	46
Artikel 90	46
Kapitel X - Gutachten nach dem Protokoll Nr. 16 zur Konvention	
Artikel 91 - Allgemeine Vorschriften	47
Artikel 92 - Beantragung der Erstattung eines Gutachtens.....	47
Artikel 93 - Prüfung des Antrags durch den Ausschuss	47
Artikel 94 - Verfahren nach der Annahme des Antrags durch den Ausschuss	48
Artikel 95 - Kosten des Verfahrens betreffend die Erstattung eines Gutachtens und Prozesskostenhilfe	49
Kapitel XI - Die Verfahren nach Artikel 46 Absätze 3, 4 und 5 der Konvention	
Das Verfahren nach Artikel 46 Absatz 3 der Konvention	
Artikel 96	50
Artikel 97	50
Artikel 98	50
Die Verfahren nach Artikel 46 Absätze 4 und 5 der Konvention	
Artikel 99	50
Artikel 100	51
Artikel 101	51
Artikel 102	51
Artikel 103	51
Artikel 104	51
Kapitel XIA - Veröffentlichung der Urteile, Entscheidungen und Gutachten	
Artikel 104A - Veröffentlichung in der Rechtsprechungsdatenbank des Gerichtshofs	52
Artikel 104B - Wichtige Verfahren.....	52
Kapitel XII - Prozesskostenhilfe	
Artikel 105	53
Artikel 106	53
Artikel 107	53
Artikel 108	53
Artikel 109	54
Artikel 110	54
Titel III - Übergangsbestimmungen	
Artikel 111 - Verhältnis zwischen Gerichtshof und Kommission.....	55

Artikel 112 - Verfahren vor einer Kammer und der Großen Kammer	55
Artikel 113 - Bewilligung der Prozesskostenhilfe	55
Artikel 114 - Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens	56

Titel IV - Schlussbestimmungen

Artikel 115 - Aussetzung der Anwendung von Bestimmungen	57
Artikel 116 - Änderung von Bestimmungen	57
Artikel 117 - Inkrafttreten der Verfahrensordnung	57

Anhang zu der Verfahrensordnung (betreffend Ermittlungen)

Artikel A1 - Ermittlungsmaßnahmen	59
Artikel A2 - Pflichten der Parteien in Bezug auf Ermittlungsmaßnahmen	59
Artikel A3 - Nichterscheinen vor einer Delegation	60
Artikel A4 - Durchführung von Verfahren vor einer Delegation.....	60
Artikel A5 - Ladung von Zeugen, Sachverständigen und anderen Personen in einem Verfahren vor einer Delegation	60
Artikel A6 - Eid oder feierliche Erklärung von Zeugen und Sachverständigen, die von einer Delegation angehört werden	61
Artikel A7 - Anhörung von Zeugen, Sachverständigen und anderen Personen durch eine Delegation	61
Artikel A8 - Wörtliches Protokoll über das Verfahren vor einer Delegation	61

Anweisungen für die Praxis

Anträge auf vorläufige Maßnahmen	63
Einleitung des Verfahrens	71
Schriftsätze	75
Ansprüche auf gerechte Entschädigung.....	78
Gesicherte elektronische Einreichung durch Regierungen	83
Anträge auf Gewährung von Anonymität	85
Elektronische Einreichung durch die Beschwerdeführer	86
Bearbeitung von Beschwerden im Falle eines massenhaften Eingangs.....	88
Anträge nach Artikel 43 der Konvention	90
Beteiligung Dritter nach Artikel 36 Absatz 2 der Konvention oder nach Artikel 3 Satz 2 des Protokolls Nr. 16	92
Ablehnung von Richtern	101

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte -

gestützt auf die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und deren Protokolle,

erlässt die folgende Verfahrensordnung:

Artikel 1¹ – Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verfahrensordnung bezeichnet, wenn sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt,

- a) „Konvention“ die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und deren Protokolle;
- b) „Plenum“ den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Plenarsitzung;
- c) „Große Kammer“ die Große Kammer mit siebzehn Richtern, die nach Artikel 26 Absatz 1 der Konvention gebildet wird;
- d) „Sektion“ eine Kammer, die vom Plenum nach Artikel 25 Buchstabe b der Konvention für einen bestimmten Zeitraum gebildet wird, und „Sektionspräsident“ den Richter, der vom Plenum nach Artikel 25 Buchstabe c der Konvention zum Präsidenten dieser Sektion gewählt wird;
- e) „Kammer“ eine Kammer mit sieben Richtern, die nach Artikel 26 Absatz 1 der Konvention gebildet wird, und „Kammerpräsident“ den Richter, der in einer solchen „Kammer“ den Vorsitz führt;
- f) „Komitee“ einen Ausschuss mit drei Richtern, der nach Artikel 26 Absatz 1 der Konvention gebildet wird, und „Komiteepäsident“ den Richter, der in einem solchen „Komitee“ den Vorsitz führt;
- g) „Einzelrichterbesetzung“ einen Einzelrichter, der nach Artikel 26 Absatz 1 der Konvention tagt;
- h) „Gerichtshof“ gleichermaßen das Plenum, die Große Kammer, eine Sektion, eine Kammer, ein Komitee, einen Einzelrichter oder den in Artikel 43 Absatz 2 der Konvention und in Artikel 2 des Protokolls Nr. 16 dazu genannten Ausschuss von fünf Richtern;
- i) „Richter ad hoc“ jede Person, die nach Artikel 26 Absatz 4 der Konvention und nach Artikel 29 dieser Verfahrensordnung als Mitglied der Großen Kammer oder einer Kammer benannt wird;
- j) „Richter“ die Richter, die von der Parlamentarischen Versammlung des Europarats gewählt werden, und die Richter ad hoc;
- k) „Bericht erstattender Richter“ einen Richter, der mit den in den Artikeln 48 und 49 vorgesehenen Aufgaben betraut ist;
- l) „nicht richterlicher Berichterstatter“ einen Angehörigen der Kanzlei, der beauftragt ist, die Einzelrichter nach Artikel 24 Absatz 2 der Konvention zu unterstützen;
- m) „Delegierter“ einen Richter, den die Kammer als Mitglied einer Delegation benennt, und „Delegationsleiter“ den Delegierten, den die Kammer als Leiter ihrer Delegation benennt;
- n) „Delegation“ ein Organ, das sich zusammensetzt aus Delegierten, Angehörigen der Kanzlei und jeder anderen Person, welche die Kammer zur Unterstützung der Delegation benennt;
- o) „Kanzler“ je nach Zusammenhang den Kanzler des Gerichtshofs oder den Kanzler einer Sektion;
- p) „Partei“ und „Parteien“

1. In der vom Gerichtshof am 7. Juli 2003, 13. November 2006 und 19. September 2016 geänderten Fassung.

- die beschwerdeführenden oder die beschwerdegegnerischen Vertragsparteien;
- den Beschwerdeführer (natürliche Person, nichtstaatliche Organisation oder Personengruppe), der den Gerichtshof nach Artikel 34 der Konvention anruft;

q) „Drittbeteiligter“ jede Vertragspartei, jede betroffene Person oder den Menschenrechtskommissar des Europarats, der beziehungsweise die nach Artikel 36 Absätze 1, 2 und 3 der Konvention und nach Artikel 3 des Protokolls Nr. 16 von seinem Recht Gebrauch gemacht hat oder dem beziehungsweise der Gelegenheit gegeben wurde, schriftlich Stellung zu nehmen und an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen;

r) „mündliche Verhandlung“ und „mündliche Verhandlungen“ die mündlichen Verfahren, welche die Zulässigkeit und/oder die Begründetheit einer Beschwerde zum Gegenstand haben oder in Zusammenhang mit einem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf Erstattung eines Gutachtens, einem Antrag einer Partei oder des Ministerkomitees auf Auslegung eines Urteils oder einer Frage in Bezug auf die mögliche Nichterfüllung einer Verpflichtung, mit welcher der Gerichtshof nach Artikel 46 Absatz 4 der Konvention befasst werden kann, durchgeführt werden;

s) „Ministerkomitee“ das Ministerkomitee des Europarats;

t) „früherer Gerichtshof“ und „Kommission“ den Europäischen Gerichtshof und die Europäische Kommission für Menschenrechte nach dem früheren Artikel 19 der Konvention.

Titel I – Organisation und Arbeitsweise des Gerichtshofs

Kapitel I – Die Richter

Artikel 2¹ – Berechnung der Amtszeit

- 1 Ist der Sitz im Zeitpunkt der Wahl des Richters frei, oder findet die Wahl weniger als drei Monate vor dem Tag statt, an dem der Sitz frei wird, so beginnt die Amtszeit mit der Aufnahme der Tätigkeit, spätestens aber drei Monate nach der Wahl.
- 2 Findet die Wahl des Richters mehr als drei Monate vor dem Tag statt, an dem der Sitz frei wird, so beginnt die Amtszeit an dem Tag, an dem der Sitz frei wird.
- 3 Ein gewählter Richter bleibt nach Artikel 23 Absatz 2 der Konvention im Amt, bis sein Nachfolger den Eid geleistet oder die Erklärung abgegeben hat, die in Artikel 3 dieser Verfahrensordnung vorgesehen sind.

Artikel 3 – Eid oder feierliche Erklärung

- 1 Jeder gewählte Richter hat vor Aufnahme seiner Tätigkeit in der ersten Sitzung des Plenums, an der er nach seiner Wahl teilnimmt, oder nötigenfalls vor dem Präsidenten des Gerichtshofs folgenden Eid zu leisten oder folgende feierliche Erklärung abzugeben:

„Ich schwöre,“ – oder „Ich erkläre feierlich,“ – „dass ich mein Amt als Richter ehrenhaft, unabhängig und unparteiisch ausüben und das Beratungsgeheimnis wahren werde.“

- 2 Hierüber wird ein Protokoll aufgenommen.

Artikel 3bis² – Richterethik

Die Richter lassen sich in allen Fragen der richterlichen Ethik von der Entschließung des Gerichtshofs zur Richterethik leiten.

Artikel 4³ – Unvereinbare Tätigkeiten

- 1 Nach Artikel 21 Absatz 4 der Konvention dürfen die Richter während ihrer Amtszeit keine politische, administrative oder berufliche Tätigkeit ausüben, die mit ihrer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit oder mit den Erfordernissen der Vollzeitbeschäftigung in diesem Amt unvereinbar ist. Jeder Richter hat dem Präsidenten des Gerichtshofs jede Nebentätigkeit anzuzeigen. Bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem Präsidenten und dem betroffenen Richter entscheidet das Plenum alle sich stellenden Fragen.
- 2 Ein ehemaliger Richter darf, gleichviel in welcher Eigenschaft, eine Partei oder einen Drittbeteiligten in einem Verfahren vor dem Gerichtshof über eine Beschwerde, die vor seinem Ausscheiden aus dem Amt erhoben wurde, nicht vertreten. In Bezug auf danach erhobene Beschwerden darf ein ehemaliger Richter, gleichviel in welcher Eigenschaft, eine Partei oder einen Drittbeteiligten in einem Verfahren vor dem Gerichtshof nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach seinem Ausscheiden aus dem Amt vertreten.

1. In der vom Gerichtshof am 13. November 2006 und am 2. April 2012 geänderten Fassung.
2. Vom Gerichtshof am 15. September 2025 eingefügt.
3. In der vom Gerichtshof am 29. März 2010 und am 1. Juni 2015 geänderten Fassung.

Artikel 5¹ – Rangordnung

- 1 Die gewählten Richter folgen im Rang dem Präsidenten und den Vizepräsidenten des Gerichtshofs sowie den Sektionspräsidenten; untereinander bestimmt sich ihr Rang nach dem Tag der Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Artikel 2 Absätze 1 und 2.
- 2 Der Rang der Vizepräsidenten des Gerichtshofs, die am selben Tag in dieses Amt gewählt werden, richtet sich nach der Dauer ihrer Amtsausübung als Richter. Bei gleicher Dauer bestimmt sich ihr Rang nach dem Lebensalter. Die gleiche Regelung gilt für die Sektionspräsidenten.
- 3 Der Rang der am selben Tag gewählten Richter richtet sich nach ihrem Lebensalter.
- 4 Die Richter ad hoc folgen im Rang den gewählten Richtern; untereinander bestimmt sich ihr Rang nach dem Lebensalter.

Artikel 6 – Rücktritt

Die Rücktrittserklärung eines Richters wird an den Präsidenten des Gerichtshofs gerichtet, der sie an den Generalsekretär des Europarats weiterleitet. Vorbehaltlich des Artikels 24 Absatz 4 am Ende und des Artikels 26 Absatz 3 wird durch den Rücktritt der Sitz des Richters frei.

Artikel 7² – Amtsenthebung

Ein Richter kann seines Amtes nur enthoben werden, wenn die anderen im Amt befindlichen gewählten Richter im Plenum mit der Mehrheit von zwei Dritteln beschließen, dass er die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. Jeder Richter kann das Amtsenthebungsverfahren in Gang setzen. Dem Richter, gegen den ein solcher Antrag gestellt wurde, ist Zugang zu den Unterlagen über die Einleitung des Amtsenthebungsverfahrens zu gewähren und er muss vom Plenum angehört werden. Der betroffene Richter hat keinen Zugang zu den Unterlagen über die Durchführung des Amtsenthebungsverfahrens vor dem Plenum und er darf weder an den Beratungen noch an der Abstimmung im Rahmen des Amtsenthebungsverfahrens teilnehmen.

Artikel 7A³ – Aufhebung der Immunität

- 1 In Übereinstimmung mit Artikel 4 des Sechsten Protokolls zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats ist nur das Plenum befugt, die Immunität eines Richters aufzuheben. Eine solche Entscheidung wird mit der absoluten Mehrheit der im Amt befindlichen gewählten Richter getroffen, mit Ausnahme des Richters, dessen Immunität Gegenstand des Antrags auf Aufhebung der Immunität ist. Dem betroffenen Richter ist Zugang zu den Unterlagen über die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung der Immunität zu gewähren und er muss vom Plenum angehört werden. Der betroffene Richter hat keinen Zugang zu den Unterlagen über die Durchführung des Verfahrens zur Aufhebung der Immunität vor dem Plenum und er darf weder an den Beratungen noch an der Abstimmung im Rahmen des Verfahrens teilnehmen.
- 2 Die Bestimmungen dieses Artikels finden entsprechende Anwendung auf Verfahren betreffend die Prüfung einer Frage im Zusammenhang mit der Immunität der Ehegatten und minderjährigen Kindern von Richtern im Sinne des Artikels 2 des Sechsten Protokolls zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats sowie auf Verfahren betreffend die Prüfung von Fragen im Zusammenhang mit der Immunität eines Richters nach Ablauf seiner Amtszeit in Übereinstimmung

1. In der vom Gerichtshof am 14. Mai 2007 geänderten Fassung.

2. In der vom Gerichtshof am 23. Juni 2023 geänderten Fassung.

3. Vom Gerichtshof am 23. Juni 2023 eingefügt.

mit Artikel 3 des Sechsten Protokolls zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats.

Kapitel II¹ - Präsidialämter des Gerichtshofs und Rolle des Präsidiums

Artikel 8² – Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Gerichtshofs sowie der Präsidenten und Vizepräsidenten der Sektionen

- 1 Das Plenum wählt seinen Präsidenten und seine beiden Vizepräsidenten für eine Amtszeit von drei Jahren und die Sektionspräsidenten für eine Amtszeit von zwei Jahren, wobei sich diese Amtszeiten nicht über ihre Amtszeiten als Richter hinaus erstrecken können.
- 2 Ebenso wählt jede Sektion einen Vizepräsidenten für eine Amtszeit von zwei Jahren, die sich jedoch nicht über seine Amtszeit als Richter hinaus erstrecken kann.
- 3 Ein nach Absatz 1 oder 2 gewählter Richter kann in ein gleichrangiges Amt nur einmal wiedergewählt werden.
- 4 Die Präsidenten und die Vizepräsidenten führen ihre Geschäfte bis zur Wahl ihrer Nachfolger weiter.
- 5 Die in Absatz 1 vorgesehenen Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden gewählten Richter. Erreicht kein Bewerber die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so finden ein oder mehrere weitere Wahlgänge statt, bis ein Kandidat die absolute Mehrheit erreicht hat. Nach dem ersten Wahlgang scheidet alle Bewerber aus, die weniger als fünf Stimmen erhalten haben; die Abstimmung erfolgt dann zwischen den verbleibenden Bewerbern. Hat im ersten Wahlgang keiner der Bewerber weniger als fünf Stimmen erhalten, scheidet der Bewerber aus, der die wenigsten Stimmen erhalten hat. Bei jedem weiteren Wahlgang scheidet der Bewerber aus, der die wenigsten Stimmen erhalten hat. Trifft dies auf mehrere Bewerber zu, so scheidet nur der nach Artikel 5 rangjüngste Bewerber aus. Verbleiben nur noch zwei Bewerber und hat in zwei Wahlgängen keiner von ihnen die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, ist der Bewerber gewählt, der im nächsten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, wobei Leerstimmen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt werden. Bei Stimmengleichheit zwischen zwei Bewerbern im letzten Wahlgang wird dem nach Artikel 5 rangälteren Richter der Vorzug gegeben.
- 6 Die Vorschriften in Absatz 5 sind auf die in Absatz 2 vorgesehenen Wahlen anzuwenden. Ist jedoch mehr als ein Wahlgang erforderlich, damit einer der Bewerber die erforderliche Mehrheit erreicht, scheidet nach jedem Wahlgang nur der Bewerber aus, der die wenigsten Stimmen erhalten hat.

Artikel 9³ – Aufgaben des Präsidenten des Gerichtshofs

- 1 Der Präsident leitet Arbeit und Verwaltung des Gerichtshofs. Er vertritt den Gerichtshof und nimmt insbesondere dessen Beziehungen zu den Dienststellen des Europarats wahr.
- 2 Er hat den Vorsitz in den Sitzungen des Plenums, der Großen Kammer und des Ausschusses von fünf Richtern.
- 3 An der Prüfung der Rechtssachen, die von den Kammern behandelt werden, nimmt der Präsident nicht teil, es sei denn, er ist der für die betroffene Vertragspartei gewählte Richter.
- 4 Der Präsident gibt gemäß den in der Entschließung des Gerichtshofs zur Richterethik vorgesehenen Modalitäten Leitlinien zu ethischen Standards vor.

1. In der vom Gerichtshof am 7. Juli 2003 geänderten Fassung.

2. In der vom Gerichtshof am 7. November 2005, 20. Februar 2012, 14. Januar 2013, 14. April 2014, 1. Juni 2015, 19. September 2016, 2. Juni 2021 und 30. Mai 2022 geänderten Fassung.

3. In der vom Gerichtshof am 15. September 2025 geänderten Fassung.

Artikel 9A¹ – Rolle des Präsidiums

(1) a) Der Gerichtshof hat ein Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten des Gerichtshofs sowie den Sektionspräsidenten. Ist ein Vizepräsident oder ein Sektionspräsident verhindert, an einer Sitzung des Präsidiums teilzunehmen, so wird er durch den Vizepräsidenten der Sektion vertreten, andernfalls durch das Mitglied der Sektion, das ihm in der Rangordnung nach Artikel 5 unmittelbar folgt.

b) Das Präsidium kann jedes andere Mitglied des Gerichtshofs oder jede andere Person, deren Anwesenheit es für erforderlich hält, zu seinen Sitzungen laden.

2 Das Präsidium wird vom Kanzler und von den Stellvertretenden Kanzlern unterstützt.

3 Aufgabe des Präsidiums ist die Unterstützung des Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgabe, Arbeit und Verwaltung des Gerichtshofs zu leiten. Zu diesem Zweck kann der Präsident das Präsidium mit jeder Verwaltungs- oder außergerichtlichen Angelegenheit befassen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fällt.

4 Das Präsidium erleichtert ferner die Abstimmung zwischen den Sektionen des Gerichtshofs.

5 Der Präsident kann das Präsidium konsultieren, bevor er nach Artikel 32 Anweisungen für die Praxis erlässt oder die nach Artikel 17 Absatz 4 vom Kanzler vorbereitete allgemeine Weisung genehmigt.

6 Das Präsidium kann dem Plenum zu jeder Frage Bericht erstatten. Es kann dem Plenum ferner Vorschläge unterbreiten.

7 Über jede Sitzung des Präsidiums wird ein Protokoll in den beiden Amtssprachen des Gerichtshofs aufgenommen und an die Richter verteilt. Der Sekretär des Präsidiums wird vom Kanzler im Einvernehmen mit dem Präsidenten bestimmt.

Artikel 10 – Aufgaben der Vizepräsidenten des Gerichtshofs

Die Vizepräsidenten des Gerichtshofs unterstützen den Präsidenten des Gerichtshofs. Sie vertreten ihn, wenn er verhindert oder das Amt des Präsidenten nicht besetzt ist oder wenn er darum ersucht. Die Vizepräsidenten sind auch als Sektionspräsidenten tätig.

Artikel 11 – Vertretung des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Gerichtshofs

Sind der Präsident und die Vizepräsidenten des Gerichtshofs gleichzeitig verhindert oder sind ihre Ämter gleichzeitig nicht besetzt, so werden die Amtspflichten des Präsidenten von einem der Sektionspräsidenten oder, falls keiner von ihnen verfügbar ist, von einem anderen gewählten Richter entsprechend der in Artikel 5 festgelegten Rangordnung wahrgenommen.

Artikel 12² – Präsidenten der Sektionen und Kammern

Die Sektionspräsidenten haben den Vorsitz in den Sitzungen der Sektion und der Kammern, deren Mitglieder sie sind, und leiten die Arbeit der Sektion. Die Vizepräsidenten der Sektionen vertreten sie im Verhinderungsfall oder wenn das Amt des Sektionspräsidenten nicht besetzt ist oder auf dessen Ersuchen hin. Andernfalls vertreten die Richter der Sektion und der Kammern den Sektionspräsidenten entsprechend der in Artikel 5 festgelegten Rangordnung.

1. Vom Gerichtshof am 7. Juli 2003 eingefügt.

2. In der vom Gerichtshof am 17. Juni und 8. Juli 2002 geänderten Fassung.

Artikel 13¹ – Ausschluss vom Vorsitz

Die Richter des Gerichtshofs sind vom Vorsitz in Rechtssachen ausgeschlossen, in denen eine Vertragspartei, deren Staatsangehörige sie sind oder für die sie gewählt wurden, Partei ist, oder an denen sie als nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 30 Absatz 1 benannte Richter mitwirken.

Artikel 14 – Ausgewogene Vertretung der Geschlechter

Bei den nach diesem und dem folgenden Kapitel vorzunehmenden Benennungen verfolgt der Gerichtshof eine Politik, die auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter gerichtet ist.

1. In der vom Gerichtshof am 4. Juli 2005 geänderten Fassung.

Kapitel III – Die Kanzlei

Artikel 15¹ – Wahl des Kanzlers

(1) Das Plenum wählt den Kanzler des Gerichtshofs. Die Bewerber müssen hohes sittliches Ansehen genießen und über die juristischen, administrativen und sprachlichen Kenntnisse sowie die Erfahrung verfügen, die zur Ausübung dieser Tätigkeit erforderlich sind.

2 Der Kanzler wird für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt und kann wiedergewählt werden. Er kann seines Amtes nur enthoben werden, wenn die Richter in Plenarsitzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der im Amt befindlichen gewählten Richter beschließen, dass er die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. Er ist zuvor vom Plenum anzuhören. Jeder Richter kann das Amtsenthebungsverfahren in Gang setzen.

3 Die in diesem Artikel vorgesehenen Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt; stimmberechtigt sind nur die anwesenden gewählten Richter. Erreicht kein Bewerber die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so finden ein oder mehrere weitere Wahlgänge statt, bis ein Bewerber die absolute Mehrheit erreicht hat. Nach jedem Wahlgang scheidet alle Bewerber aus, die weniger als fünf Stimmen erhalten haben; haben mehr als zwei Bewerber mindestens fünf Stimmen erhalten, scheidet derjenige, der die wenigsten Stimmen erhalten hat, ebenfalls aus. Bei Stimmengleichheit im Zuge eines zusätzlichen Wahlgangs wird, sofern vorhanden, der weiblichen Person der Vorzug gegeben, sonst der älteren.

4 Vor Aufnahme seiner Tätigkeit hat der Kanzler vor dem Plenum oder nötigenfalls vor dem Präsidenten des Gerichtshofs folgenden Eid zu leisten oder folgende feierliche Erklärung abzugeben:

„Ich schwöre,“ – oder „Ich erkläre feierlich,“ – „dass ich meine Aufgaben als Kanzler des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte mit größter Pflichttreue, Verschwiegenheit und Gewissenhaftigkeit erfüllen werde.“

Hierüber wird ein Protokoll aufgenommen.

Artikel 16² – Wahl der Stellvertretenden Kanzler

1 Das Plenum wählt außerdem einen oder mehrere Stellvertretende Kanzler unter den Voraussetzungen, nach dem Verfahren und für die Amtszeit, die in Artikel 15 vorgeschrieben sind. Das für die Amtsenthebung des Kanzlers vorgesehene Verfahren findet auch für die Amtsenthebung der Stellvertretenden Kanzler Anwendung. Der Gerichtshof hört in beiden Fällen zuvor den Kanzler an.

2 Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit haben die Stellvertretenden Kanzler vor dem Plenum oder nötigenfalls vor dem Präsidenten des Gerichtshofs entsprechend den für den Kanzler geltenden Vorschriften einen Eid zu leisten oder eine feierliche Erklärung abzugeben. Hierüber wird ein Protokoll aufgenommen.

Artikel 17 – Aufgaben des Kanzlers

1 Der Kanzler unterstützt den Gerichtshof bei der Erfüllung seiner Aufgaben; er trägt die Verantwortung für Organisation und Tätigkeit der Kanzlei, wobei er dem Präsidenten des Gerichtshofs untersteht.

1. In der vom Gerichtshof am 14. April 2014 geänderten Fassung.
2. In der vom Gerichtshof am 14. April 2014 geänderten Fassung.

2 Der Kanzler bewahrt das Archiv des Gerichtshofs; die beim Gerichtshof aus- und eingehende Korrespondenz und die Zustellungen betreffend die beim Gerichtshof anhängigen oder anhängig zu machenden Rechtssachen werden über ihn geleitet.

3 Soweit es mit der ihm durch sein Amt auferlegten Schweigepflicht vereinbar ist, erteilt der Kanzler Auskunft auf Anfragen über die Tätigkeit des Gerichtshofs, insbesondere gegenüber der Presse.

4 Die Arbeit der Kanzlei wird durch eine vom Kanzler vorbereitete und vom Präsidenten des Gerichtshofs genehmigte allgemeine Weisung geregelt.

Artikel 18¹ – Organisation der Kanzlei

1 Die Kanzlei besteht aus ebenso vielen Sektionskanzleien wie der Gerichtshof Sektionen bildet, sowie aus den Stellen, die erforderlich sind, um die vom Gerichtshof benötigten rechtlichen und administrativen Dienstleistungen zu erbringen.

2 Der Sektionskanzler unterstützt die Sektion bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; dabei kann ihm ein Stellvertretender Sektionskanzler zur Seite stehen.

3 Die Kanzleibediensteten werden vom Kanzler unter der Aufsicht des Präsidenten des Gerichtshofs eingestellt. Die Ernennung des Kanzlers und des Stellvertretenden Kanzlers erfolgt nach den Artikeln 15 und 16.

Artikel 18A² – Nichtrichterliche Berichterstatter

1 Wenn der Gerichtshof in Einzelrichterbesetzung tagt, wird er von nicht richterlichen Berichterstattern unterstützt, die ihre Aufgaben unter der Aufsicht des Präsidenten des Gerichtshofs ausüben. Sie gehören der Kanzlei des Gerichtshofs an.

2 Die nichtrichterlichen Berichterstatter werden vom Präsidenten des Gerichtshofs auf Vorschlag des Kanzlers bestimmt. Die Sektionskanzler und Stellvertretenden Sektionskanzler nach Artikel 18 Absatz 2 dieser Verfahrensordnung sind von Amts wegen als nichtrichterliche Berichterstatter tätig.

Artikel 18B³ – Rechtsgelehrter

Um die Qualität und Einheitlichkeit seiner Rechtsprechung zu gewährleisten, wird der Gerichtshof von einem Rechtsgelehrten unterstützt. Er gehört der Kanzlei an. Der Rechtsgelehrte erteilt Gutachten und Auskünfte, insbesondere für die Spruchkörper und Mitglieder des Gerichtshofs.

1. In der vom Gerichtshof am 13. November 2006 und am 2. April 2012 geänderten Fassung.

2. Vom Gerichtshof am 13. November 2006 eingefügt und am 14. Januar 2013 geändert.

3. Vom Gerichtshof am 23. Juni 2014 eingefügt.

Kapitel IV - Die Arbeitsweise des Gerichtshofs

Artikel 19 – Sitz des Gerichtshofs

- 1 Der Gerichtshof hat seinen Sitz in Straßburg, dem Sitz des Europarats. Der Gerichtshof kann jedoch, wenn er es für zweckmäßig hält, seine Tätigkeit an einem anderen Ort im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten des Europarats ausüben.
- 2 Der Gerichtshof kann in jedem Stadium der Prüfung einer Beschwerde beschließen, dass es notwendig ist, selbst oder durch eines oder mehrere seiner Mitglieder an einem anderen Ort eine Untersuchung vorzunehmen oder jede andere Aufgabe zu erledigen.

Artikel 20 – Sitzungen des Plenums

- 1 Der Präsident beruft den Gerichtshof zu einer Plenarsitzung ein, sobald es die dem Gerichtshof nach der Konvention und dieser Verfahrensordnung obliegenden Aufgaben erfordern. Der Präsident beruft eine Plenarsitzung ein, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Gerichtshofs es verlangt, jedenfalls aber einmal im Jahr zur Erörterung von Verwaltungsfragen.
- 2 Für die Beschlussfähigkeit des Plenums ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der im Amt befindlichen gewählten Richter erforderlich.
- 3 Wird die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl nicht erreicht, so vertagt der Präsident die Sitzung.

Artikel 21 – Andere Sitzungen des Gerichtshofs

- 1 Die Große Kammer, die Kammern und die Komitees tagen ständig. Der Gerichtshof legt jedoch jedes Jahr auf Vorschlag seines Präsidenten Sitzungsperioden fest.
- 2 In dringenden Fällen kann der Präsident die Große Kammer und die Kammern auch außerhalb dieser Sitzungsperioden einberufen.

Artikel 22 – Beratungen

- 1 Der Gerichtshof berät in nichtöffentlicher Sitzung. Seine Beratungen bleiben geheim.
- 2 Nur die Richter nehmen an den Beratungen teil. Der Kanzler oder die als sein Vertreter bestimmte Person sowie diejenigen weiteren Kanzleibediensteten und Dolmetscher, deren Hilfe für erforderlich erachtet wird, sind bei den Beratungen anwesend. Die Zulassung anderer Personen bedarf einer besonderen Entscheidung des Gerichtshofs.
- 3 Vor jeder Abstimmung über eine Frage, die dem Gerichtshof vorgelegt wird, fordert der Präsident die Richter auf, ihre Meinung zu äußern.

Artikel 23 – Abstimmungen

- 1 Die Entscheidungen des Gerichtshofs werden von den anwesenden Richtern mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit wird erneut abgestimmt, und liegt weiterhin Stimmengleichheit vor, so gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Dieser Absatz gilt, soweit diese Verfahrensordnung nichts anderes bestimmt.
- 2 Die Entscheidungen und Urteile der Großen Kammer und der Kammern werden von den jeweils tagenden Richtern mit Stimmenmehrheit angenommen. Bei den Schlussabstimmungen über Zulässigkeit und Begründetheit einer Beschwerde sind Enthaltungen nicht zulässig.

3 In der Regel erfolgen die Abstimmungen durch Handzeichen. Der Präsident kann eine namentliche Abstimmung durchführen, und zwar in umgekehrter Reihenfolge der Rangordnung.

4 Jede Frage, über die abzustimmen ist, wird genau formuliert.

Artikel 23A¹ – Entscheidung durch stillschweigende Zustimmung

Hat der Gerichtshof außerhalb einer angesetzten Sitzung über eine Verfahrensfrage oder eine andere Frage zu entscheiden, so kann der Präsident anordnen, dass den Richtern die Entscheidung im Entwurf zuzuleiten und für ihre Stellungnahme eine Frist zu setzen ist. Erheben die Richter keine Einwände, so gilt der Vorschlag nach Ablauf der Frist als angenommen.

1. Vom Gerichtshof am 13. Dezember 2004 eingefügt.

Kapitel V – Zusammensetzung des Gerichtshofs

Artikel 24¹ – Zusammensetzung der Großen Kammer

1 Die Große Kammer besteht aus siebzehn Richtern und mindestens drei Ersatzrichtern.

2 a) Der Großen Kammer gehören der Präsident und die Vizepräsidenten des Gerichtshofs sowie die Sektionspräsidenten an. Ist ein Vizepräsident des Gerichtshofs oder ein Sektionspräsident an der Teilnahme an einer Sitzung der Großen Kammer verhindert, so wird er durch den Vizepräsidenten der betreffenden Sektion vertreten.

b) Der für die betroffene Vertragspartei gewählte Richter oder gegebenenfalls der nach Artikel 29 oder Artikel 30 benannte Richter gehört der Großen Kammer nach Artikel 26 Absätze 4 und 5 der Konvention von Amts wegen an.

c) In Rechtssachen, die nach Artikel 43 der Konvention an die Große Kammer verwiesen werden, gehört der Großen Kammer kein Richter an, welcher der Kammer angehörte, die das Urteil in der verwiesenen Rechtssache gefällt hat, mit Ausnahme des Präsidenten jener Kammer und des Richters, der ihr für den betroffenen Vertragsstaat angehörte, ebenso wenig ein Richter, welcher der Kammer oder den Kammern angehörte, die über die Zulässigkeit der Beschwerde entschieden haben.

d) Die Richter und Ersatzrichter, welche die Große Kammer jeweils in einer ihr vorgelegten Rechtssache vervollständigen sollen, werden aus dem Kreis der verbleibenden Richter vom Präsidenten des Gerichtshofs im Beisein des Kanzlers durch das Los bestimmt. Die Einzelheiten des Losverfahrens werden unter gebührender Berücksichtigung der Notwendigkeit einer geographisch ausgewogenen Zusammensetzung, die den unterschiedlichen Rechtssystemen der Vertragsparteien Rechnung trägt, vom Plenum festgelegt.

e) Bei der Prüfung eines Antrags nach Artikel 46 Absatz 4 der Konvention gehören der Großen Kammer neben den in Absatz 2 Buchstaben a und b erwähnten Richtern die Mitglieder der Kammer oder des Komitees an, welches das Urteil in der betreffenden Rechtssache gefällt hat. Wurde das Urteil von einer Großen Kammer gefällt, so wird die Große Kammer so wie die ursprüngliche Große Kammer gebildet. In allen Rechtssachen, auch in denjenigen, in denen die ursprüngliche Große Kammer nicht erneut gebildet werden kann, werden die Richter und Ersatzrichter, welche die Große Kammer vervollständigen sollen, nach Absatz 2 Buchstabe d bestimmt.

f) Bei der Prüfung eines Antrags auf Erstattung eines Gutachtens nach Artikel 47 der Konvention wird die Große Kammer nach Absatz 2 Buchstaben a und d gebildet.

g) Bei der Prüfung eines Antrags auf Erstattung eines Gutachtens nach dem Protokoll Nr. 16 zur Konvention wird die Große Kammer nach Absatz 2 Buchstaben a, b und d gebildet und schließt den nach Artikel 93 Absatz 1.1 Buchstabe b als berichterstattender Richter bestimmten Richter ein.

3 Sind Richter verhindert, so werden sie durch Ersatzrichter vertreten, die in der Reihenfolge nach Absatz 2 Buchstabe d bestimmt werden. Bis zur Bestimmung als Vertreter nehmen Ersatzrichter nicht an der Abstimmung teil.

4 Die so bestimmten Richter und Ersatzrichter bleiben für die Prüfung der Rechtssache Mitglieder der Großen Kammer, bis das Verfahren abgeschlossen ist. Sie setzen ihre Tätigkeit in einer Rechtssache auch nach Ablauf ihrer Amtszeit fort, wenn sie an der Prüfung der Begründetheit teilgenommen haben. Diese Bestimmungen gelten auch für das Verfahren zur Erstattung von Gutachten.

1. In der vom Gerichtshof am 8. Dezember 2000, 13. Dezember 2004, 4. Juli und 7. November 2005, 29. Mai und 13. November 2006, 6. Mai 2013, 19. September 2016 und 11. Oktober 2021 geänderten Fassung.

5 a) Der Ausschuss von fünf Richtern der Großen Kammer, der einen nach Artikel 43 der Konvention vorgelegten Antrag auf Verweisung zu prüfen hat, besteht aus

- dem Präsidenten des Gerichtshofs; ist der Präsident des Gerichtshofs verhindert, so wird er durch den rangälteren Vizepräsidenten des Gerichtshofs vertreten;
- zwei Sektionspräsidenten, die im Rotationsverfahren bestimmt werden; ist ein so bestimmter Sektionspräsident verhindert, so wird er durch den Vizepräsidenten der Sektion vertreten;
- zwei Richtern, die im Rotationsverfahren aus dem Kreis der Richter bestimmt werden, die von den verbleibenden Sektionen zur Mitwirkung im Ausschuss für sechs Monate gewählt wurden;
- mindestens zwei Ersatzrichtern, die im Rotationsverfahren aus dem Kreis der Richter bestimmt werden, die von den Sektionen zur Mitwirkung im Ausschuss für sechs Monate gewählt wurden.

b) Prüft der Ausschuss einen Antrag auf Verweisung, so gehört ihm kein Richter an, der an der Prüfung der Zulässigkeit oder der Begründetheit der betreffenden Rechtssache teilgenommen hat.

c) Ein Richter, der für eine von einem Antrag auf Verweisung betroffene Vertragspartei gewählt wurde oder Staatsangehöriger einer solchen ist, kann nicht Mitglied des Ausschusses sein, wenn der Ausschuss diesen Antrag prüft. Ein gewählter Richter, der nach Artikel 29 oder 30 benannt worden ist, ist von der Prüfung eines solchen Antrags ebenfalls ausgeschlossen.

d) Ist ein Mitglied des Ausschusses aus einem unter Buchstabe b oder c genannten Grund verhindert, so wird es durch einen Ersatzrichter vertreten, der im Rotationsverfahren aus dem Kreis der Richter bestimmt wird, die von den Sektionen zur Mitwirkung im Ausschuss für sechs Monate gewählt wurden.

e) Prüft der Ausschuss einen Antrag auf Erstattung eines Gutachtens nach Artikel 1 des Protokolls Nr. 16 zur Konvention, so richtet sich die Zusammensetzung des Ausschusses nach Artikel 93.

Artikel 25 – Bildung der Sektionen

1 Die in Artikel 25 Buchstabe b der Konvention vorgesehenen Kammern (in dieser Verfahrensordnung als „Sektionen“ bezeichnet) werden auf Vorschlag des Präsidenten vom Plenum gebildet, und zwar für drei Jahre, von der Wahl der in Artikel 8 dieser Verfahrensordnung genannten Inhaber der Präsidialämter an gerechnet. Es werden mindestens vier Sektionen gebildet.

2 Jeder Richter ist Mitglied einer Sektion. Die Zusammensetzung der Sektionen soll sowohl in geographischer Hinsicht als auch in Bezug auf die Vertretung der Geschlechter ausgewogen sein und den unterschiedlichen Rechtssystemen der Vertragsparteien Rechnung tragen.

3 Scheidet ein Richter vor Ablauf des Zeitabschnitts, für den die Sektion gebildet wurde, aus dem Gerichtshof aus, so wird er durch seinen Nachfolger beim Gerichtshof als Mitglied der Sektion ersetzt.

4 Wenn es die Umstände erfordern, kann der Präsident des Gerichtshofs ausnahmsweise die Zusammensetzung der Sektionen ändern.

5 Auf Vorschlag des Präsidenten kann das Plenum eine zusätzliche Sektion bilden.

Artikel 26¹ – Bildung der Kammern

1 Die Kammern mit sieben Richtern, die in Artikel 26 Absatz 1 der Konvention für die Prüfung der beim Gerichtshof anhängig gemachten Rechtssachen vorgesehen sind, werden wie folgt aus den Sektionen gebildet.

a) Der Kammer gehören vorbehaltlich des Absatzes 2 sowie des Artikels 28 Absatz 4, letzter Satz, für jede Rechtssache der Sektionspräsident und der für eine betroffene Vertragspartei gewählte Richter an. Ist der Letztere nicht Mitglied der Sektion, der die Beschwerde nach Artikel 51 oder 52 dieser Verfahrensordnung zugeteilt wurde, so gehört er der Kammer nach Artikel 26 Absatz 4 der Konvention von Amts wegen an. Ist dieser Richter verhindert oder befangen, so findet Artikel 29 dieser Verfahrensordnung Anwendung.

b) Die anderen Mitglieder der Kammer werden vom Sektionspräsidenten im Rotationsverfahren aus dem Kreis der Mitglieder der Sektion bestimmt.

c) Die Mitglieder der Sektion, die nicht auf diese Weise bestimmt wurden, sind in der betreffenden Rechtssache Ersatzrichter.

2 Der für eine betroffene Vertragspartei gewählte Richter oder gegebenenfalls der nach Artikel 29 oder 30 benannte gewählte Richter oder Richter ad hoc kann vom Kammerpräsidenten von der Teilnahme an Sitzungen, die der Vorbereitung oder Verfahrensfragen gewidmet sind, befreit werden. Für die Zwecke solcher Sitzungen nimmt der erste Ersatzrichter teil.

3 Auch nach Ende ihrer Amtszeit bleiben die Richter in den Rechtssachen tätig, in denen sie an der Prüfung der Begründetheit teilgenommen haben.

Artikel 27² – Komitees

1 Nach Artikel 26 Absatz 1 der Konvention werden Komitees aus drei derselben Sektion angehörenden Richtern gebildet. Die Zahl der Komitees wird vom Präsidenten des Gerichtshofs nach Anhörung der Sektionspräsidenten bestimmt.

2 Die Komitees werden im Rotationsverfahren aus dem Kreis der Mitglieder jeder Sektion mit Ausnahme ihres Präsidenten für zwölf Monate gebildet.

3 Sektionsmitglieder einschließlich des Sektionspräsidenten, die nicht Mitglieder eines Komitees sind, können, sofern dies angezeigt ist, zum Komiteemitglied berufen werden. Sie können auch berufen werden, verhinderte Mitglieder zu ersetzen.

4 Komiteepäsident ist das innerhalb der Sektion jeweils rangälteste Mitglied.

Artikel 27A³ – Einzelrichterbesetzung

1 Nach Artikel 26 Absatz 1 der Konvention wird eine Einzelrichterbesetzung eingeführt. Nach Anhörung des Präsidiums bestimmt der Präsident des Gerichtshofs die Zahl der zu ernennenden Einzelrichter und ernennt diese für eine oder mehrere Vertragsparteien.

2 Als Einzelrichter tagen ebenfalls

a) die Sektionspräsidenten, wenn sie ihre Zuständigkeiten nach Artikel 54 Absätze 2 Buchstabe b und 3 dieser Verfahrensordnung ausüben;

1. In der vom Gerichtshof am 17. Juni und 8. Juli 2002 und 6. Mai 2013 geänderten Fassung.

2. In der vom Gerichtshof am 13. November 2006 und am 16. November 2009 geänderten Fassung.

3. Vom Gerichtshof am 13. November 2006 eingefügt und am 14. Januar 2013, 9. September 2019 und 23. Februar 2024 geändert.

b) die Vizepräsidenten der Sektionen, die für die Entscheidung über die Anträge auf vorläufige Maßnahmen nach Artikel 39 Absatz 5 dieser Verfahrensordnung bestimmt werden.

3 Nach Artikel 26 Absatz 3 der Konvention darf ein Richter keine Beschwerde gegen die Vertragspartei, für die er gewählt worden ist, als Einzelrichter prüfen. Darüber hinaus darf ein Richter keine Beschwerde gegen eine Vertragspartei, deren Staatsangehörigkeit er besitzt, als Einzelrichter prüfen.

4 Einzelrichter werden für eine Amtszeit von zwölf Monaten ernannt. Sie nehmen weiterhin ihre anderen Aufgaben innerhalb der Sektionen wahr, denen sie nach Artikel 25 Absatz 2 angehören.

5 Nach Artikel 24 Absatz 2 der Konvention wird jeder Einzelrichter bei seinen Entscheidungen von einem nicht richterlichen Berichtersteller unterstützt.

Artikel 28¹ – Verhinderung und Ablehnung

1 Ein Richter ist verpflichtet, an allen ihm zugewiesenen Rechtssachen mitzuwirken, es sei denn, er kann aus den in Absatz 2 genannten Gründen nicht an der Prüfung der Rechtssache teilnehmen.

2 Ein Richter darf an der Prüfung einer Rechtssache nicht teilnehmen,

a) wenn er an der Rechtssache ein persönliches Interesse hat, zum Beispiel wegen einer ehelichen, elterlichen oder sonstigen engen verwandtschaftlichen, persönlichen oder beruflichen Beziehung oder eines Unterordnungsverhältnisses zu einer der Parteien;

b) wenn er an der Rechtssache vorher mitgewirkt hat, sei es als Verfahrensbevollmächtigter, Rechtsbeistand oder Berater einer Partei oder einer an der Sache interessierten Person, sei es als Mitglied eines anderen Gerichts oder einer Untersuchungskommission auf nationaler oder internationaler Ebene oder in anderer Eigenschaft;

c) wenn er als Richter ad hoc oder als ehemaliger gewählter Richter, der nach Artikel 26 Absatz 3 weiter tätig ist, eine politische oder administrative Tätigkeit oder eine mit seiner Unabhängigkeit und Unparteilichkeit unvereinbare berufliche Tätigkeit aufnimmt;

d) wenn er über die Medien, schriftlich, durch öffentliches Handeln oder in anderer Weise in der Öffentlichkeit Ansichten geäußert hat, die objektiv geeignet sind, seine Unparteilichkeit zu beeinträchtigen;

e) wenn aus einem anderen Grund berechnete Zweifel an seiner Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit bestehen.

3 Erachtet sich ein Richter aus einem der in Absatz 2 genannten Gründe in einer ihm zugewiesenen Rechtssache als verhindert, so hat er dies bei Rechtssachen, die einem Komitee oder einer Kammer zugewiesen wurden, baldmöglichst dem Sektionspräsidenten mitzuteilen; dieser entscheidet darüber, ob der betroffene Richter von der Mitwirkung an der Rechtssache freigestellt werden soll. Hat der betroffene Richter oder der Präsident Zweifel, ob einer der in Absatz 2 genannten Ablehnungsgründe vorliegt, so entscheidet die Kammer. Nach Anhörung des betroffenen Richters berät die Kammer und stimmt ab; dabei ist der betroffene Richter nicht anwesend. Für die Zwecke der Beratungen und der Abstimmung der Kammer über diese Frage wird er durch den ersten Ersatzrichter der Kammer vertreten. Dasselbe gilt, wenn der Richter der Kammer für eine betroffene Vertragspartei nach den Artikeln 29 und 30 angehört.

4 Nur die Verfahrensparteien können aus den in Absatz 2 genannten Gründen die Ablehnung eines mit ihrer Rechtssache befassten Richters beantragen. Ein solcher Antrag muss mit einer gebührenden

1. In der vom Gerichtshof am 17. Juni und 8. Juli 2002, 13. Dezember 2004, 13. November 2006, 6. Mai 2013 und 15. Dezember 2023 geänderten Fassung.

Begründung versehen und so bald wie möglich gestellt werden, nachdem der betreffenden Partei das Vorliegen der Gründe bekannt geworden ist. Die Kammer entscheidet über den Antrag nach dem in Absatz 3 beschriebenen Verfahren. Den Parteien wird mitgeteilt, ob ihrem Antrag stattgegeben wurde oder nicht.

5 Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf Rechtssachen, die vor der Großen Kammer verhandelt werden, sowie – unter der Aufsicht des Präsidenten des Gerichtshofs – auf Richter, die als Einzelrichter nach Artikel 27 der Konvention oder als Dienst habender Richter nach Artikel 39 der Verfahrensordnung tätig sind.

Artikel 29¹ – Richter ad hoc

1 a) Wenn der für eine betroffene Vertragspartei gewählte Richter verhindert, befangen oder freigestellt ist oder es einen solchen Richter nicht gibt, benennt der Kammerpräsident einen zur Teilnahme an der Prüfung der Rechtssache nach Artikel 28 geeigneten Richter ad hoc aus einer von der Vertragspartei vorab unterbreiteten Liste mit den Namen von drei bis fünf Personen, welche die Vertragspartei als Personen bestimmt hat, die als Richter ad hoc für eine verlängerbare Amtszeit von vier Jahren in Frage kommen und die Voraussetzungen nach Buchstabe c erfüllen.

Die Liste muss Personen beiderlei Geschlechts umfassen und es sind ihr biographische Angaben zu den Personen beizufügen, deren Namen in der Liste erscheinen. Die Personen, deren Namen in der Liste erscheinen, dürfen, gleichviel in welcher Eigenschaft, eine Partei oder einen Drittbeteiligten in einem Verfahren vor dem Gerichtshof nicht vertreten.

b) Das Verfahren nach Absatz 1 Buchstabe a findet auch Anwendung, wenn die benannte Person verhindert oder befangen ist.

c) Ein Richter ad hoc muss die in Artikel 21 Absatz 1 der Konvention vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen und in der Lage sein, den in Absatz 5 vorgesehenen Erfordernissen in Bezug auf Verfügbarkeit und Anwesenheit zu entsprechen. Ein Richter ad hoc darf während seiner Amtszeit, gleichviel in welcher Eigenschaft, eine Partei oder einen Drittbeteiligten in einem Verfahren vor dem Gerichtshof nicht vertreten.

2 Der Kammerpräsident benennt einen anderen gewählten Richter, der als Richter ad hoc an dem Verfahren mitwirkt, wenn

a) die betroffene Vertragspartei in dem Zeitpunkt, in dem ihr die Beschwerde nach Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b zur Kenntnis gebracht wird, dem Kanzler die in Absatz 1 Buchstabe a bezeichnete Liste nicht unterbreitet hat, oder

b) der Kammerpräsident der Ansicht ist, dass weniger als drei der in der Liste aufgeführten Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe c erfüllen.

3 Der Kammerpräsident kann beschließen, einen Richter ad hoc nach Absatz 1 Buchstabe a oder Absatz 2 erst dann zu benennen, wenn der Vertragspartei die Beschwerde nach Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b zur Kenntnis gebracht wird. Bis zur Entscheidung des Kammerpräsidenten nimmt der erste Ersatzrichter an den Sitzungen teil.

4 Zu Beginn der ersten Sitzung in der betreffenden Rechtssache nach seiner Benennung leistet der Richter ad hoc den Eid oder gibt die feierliche Erklärung ab, die in Artikel 3 vorgesehen sind. Hierüber wird ein Protokoll aufgenommen.

1. In der vom Gerichtshof am 17. Juni und 8. Juli 2002, 13. November 2006, 29. März 2010, 6. Mai 2013, 19. September 2016, 16. April 2018 und 3. Juni 2019 geänderten Fassung.

5 Richter ad hoc müssen sich zur Verfügung des Gerichtshofs halten und vorbehaltlich des Artikels 26 Absatz 2 an den Sitzungen der Kammer teilnehmen.

6 Die Bestimmungen dieses Artikels finden entsprechende Anwendung auf Verfahren vor einem Ausschuss der Großen Kammer im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erstattung eines Gutachtens nach Artikel 1 des Protokolls Nr. 16 zur Konvention sowie auf Verfahren vor der Großen Kammer, die zur Prüfung von Anträgen gebildet wird, die von dem Ausschuss angenommen wurden.

Artikel 30¹ – Interessengemeinschaft

1 Haben zwei oder mehr beschwerdeführende oder beschwerdegegnerische Vertragsparteien ein gemeinsames Interesse, so kann der Kammerpräsident sie auffordern, sich untereinander über die Benennung nur eines der für sie gewählten Richter als Richter der Interessengemeinschaft zu verständigen; dieser wird von Amts wegen zum Kammermitglied berufen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so bestimmt der Präsident den Richter der Interessengemeinschaft aus der Zahl der von diesen Parteien vorgeschlagenen Richter durch das Los.

2 Der Kammerpräsident kann beschließen, die betroffenen Vertragsparteien zu einer Benennung nach Absatz 1 erst dann aufzufordern, wenn die Beschwerde den beschwerdegegnerischen Vertragsparteien nach Artikel 54 Absatz 2 zur Kenntnis gebracht worden ist.

3 Besteht Streit über das Vorliegen einer Interessengemeinschaft oder über eine damit zusammenhängende Frage, so entscheidet die Kammer, nötigenfalls nach Einholung schriftlicher Stellungnahmen der betroffenen Vertragsparteien.

1. In der vom Gerichtshof am 7. Juli 2003 geänderten Fassung.

Titel II – Das Verfahren

Kapitel I – Allgemeine Vorschriften

Artikel 31 – Möglichkeit von Abweichungen im Einzelfall

Der Gerichtshof kann im Einzelfall bei der Prüfung einer Rechtssache von den Vorschriften dieses Titels abweichen; wenn es angezeigt ist, hört er zuvor die Parteien an.

Artikel 32 – Anweisungen für die Praxis

Der Präsident des Gerichtshofs kann Anweisungen für die Praxis erlassen, insbesondere hinsichtlich des Erscheinens zu mündlichen Verhandlungen und der Einreichung von Schriftsätzen oder sonstigen Unterlagen.

Artikel 33¹ – Öffentlichkeit der Unterlagen

1 Alle bei der Kanzlei von den Parteien oder Drittbeteiligten im Zusammenhang mit einer Beschwerde eingereichten Unterlagen mit Ausnahme derjenigen, die a) im Rahmen von Verhandlungen über eine gütliche Einigung nach Artikel 62 vorgelegt werden oder b) im Zusammenhang mit Verfahren nach Artikel 44F eingereicht werden, sind der Öffentlichkeit nach den vom Kanzler bestimmten Regelungen zugänglich, soweit nicht der Kammerpräsident aus den in Absatz 2 genannten Gründen anders entscheidet, sei es von Amts wegen, sei es auf Antrag einer Partei oder einer anderen betroffenen Person.

2 Der Zugang der Öffentlichkeit zu Unterlagen oder Teilen davon kann eingeschränkt werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Parteien oder betroffener Personen es verlangen oder – soweit der Kammerpräsident es für unbedingt erforderlich hält – wenn unter besonderen Umständen die Öffentlichkeit von Unterlagen die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.

3 Anträge auf Vertraulichkeit nach Absatz 1 sind zu begründen; dabei ist anzugeben, ob sämtliche Unterlagen oder nur ein Teil davon der Öffentlichkeit nicht zugänglich sein sollen.

Artikel 34² – Verfahrenssprache

1 Die Amtssprachen des Gerichtshofs sind Englisch und Französisch.

2 Wird eine Beschwerde nach Artikel 34 der Konvention erhoben, so erfolgen, solange diese Beschwerde noch keiner Vertragspartei nach dieser Verfahrensordnung zur Kenntnis gebracht worden ist, die Kommunikation mit dem Beschwerdeführer oder seinem Vertreter sowie die mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen des Beschwerdeführers oder seines Vertreters, soweit nicht in einer der Amtssprachen des Gerichtshofs, in einer der Amtssprachen der Vertragsparteien. Wird nach Maßgabe dieser Verfahrensordnung eine Vertragspartei über eine Beschwerde informiert oder eine Beschwerde ihr zur Kenntnis gebracht, so sind ihr die Beschwerde und alle beigefügten Unterlagen in der Sprache zu übermitteln, in der sie vom Beschwerdeführer bei der Kanzlei eingereicht wurden.

1. In der vom Gerichtshof am 17. Juni und 8. Juli 2002, 7. Juli 2003, 4. Juli 2005, 13. November 2006, 14. Mai 2007, 4. November 2019 und 25. September 2023 geänderten Fassung.

2. In der vom Gerichtshof am 13. Dezember 2004 und am 19. September 2016 geänderten Fassung.

3 a) Die Kommunikation mit dem Beschwerdeführer oder seinem Vertreter sowie die mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen des Beschwerdeführers oder seines Vertreters in Bezug auf eine mündliche Verhandlung oder nachdem einer Vertragspartei die Beschwerde zur Kenntnis gebracht worden ist, erfolgen in einer der Amtssprachen des Gerichtshofs, wenn nicht der Kammerpräsident den weiteren Gebrauch der Amtssprache einer Vertragspartei erlaubt.

b) Wird diese Erlaubnis erteilt, so trifft der Kanzler die notwendigen Vorkehrungen dafür, dass die mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen des Beschwerdeführers ganz oder teilweise ins Englische oder Französische gedolmetscht beziehungsweise übersetzt werden, soweit dies nach Auffassung des Kammerpräsidenten im Interesse einer ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens ist.

c) Ausnahmsweise kann der Kammerpräsident die Erteilung der Erlaubnis davon abhängig machen, dass der Beschwerdeführer die dadurch entstehenden Kosten ganz oder teilweise trägt.

d) Wenn der Kammerpräsident nichts anderes bestimmt, gilt eine Entscheidung nach diesem Absatz auch für alle späteren Verfahrensabschnitte, einschließlich derer, die durch Anträge auf Verweisung der Rechtssache an die Große Kammer oder durch Anträge auf Auslegung des Urteils oder Wiederaufnahme des Verfahrens nach Artikel 73, 79 beziehungsweise 80 ausgelöst werden.

4 a) Die Kommunikation mit einer Vertragspartei, die in der Rechtssache Partei ist, sowie die mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen einer solchen Vertragspartei erfolgen in einer der Amtssprachen des Gerichtshofs. Der Kammerpräsident kann der betreffenden Vertragspartei den Gebrauch einer ihrer Amtssprachen für mündliche und schriftliche Stellungnahmen erlauben.

b) Wird diese Erlaubnis erteilt, so hat die ersuchende Vertragspartei

i) innerhalb einer vom Kammerpräsidenten zu bestimmenden Frist eine Übersetzung ihrer schriftlichen Stellungnahmen in einer der Amtssprachen des Gerichtshofs einzureichen. Reicht diese Vertragspartei innerhalb dieser Frist die Übersetzung nicht ein, so kann der Kanzler auf Kosten der ersuchenden Vertragspartei die notwendigen Vorkehrungen für diese Übersetzung treffen;

ii) die Kosten für das Dolmetschen ihrer mündlichen Stellungnahmen ins Englische oder Französische zu tragen. Der Kanzler ist dafür verantwortlich, die notwendigen Vorkehrungen für das Dolmetschen zu treffen.

c) Der Kammerpräsident kann anordnen, dass eine Vertragspartei, die in der Rechtssache Partei ist, innerhalb einer bestimmten Frist eine englische oder französische Übersetzung oder Zusammenfassung aller oder bestimmter Anlagen zu ihren schriftlichen Stellungnahmen oder anderer einschlägiger Unterlagen oder von Auszügen daraus vorzulegen hat.

d) In Bezug auf die Beteiligung Dritter nach Artikel 44 und den Gebrauch einer Sprache, die nicht eine der Amtssprachen ist, durch Drittbeteiligte sind die Buchstaben a bis c entsprechend anzuwenden.

5 Der Kammerpräsident kann die beschwerdegegnerische Vertragspartei auffordern, eine Übersetzung ihrer schriftlichen Stellungnahmen in einer ihrer Amtssprachen vorzulegen, um dem Beschwerdeführer das Verständnis dieser Stellungnahmen zu erleichtern.

6 Zeugen, Sachverständige und andere Personen, die vor dem Gerichtshof auftreten, können sich ihrer eigenen Sprache bedienen, wenn sie keine der beiden Amtssprachen hinreichend beherrschen. In diesem Fall trifft der Kanzler die notwendigen Vorkehrungen für die mündliche und schriftliche Übersetzung.

7 In Bezug auf einen Antrag auf Erstattung eines Gutachtens nach Artikel 1 des Protokolls Nr. 16 zur Konvention gilt, dass das ersuchende Gericht den in Artikel 92 genannten Antrag in der im innerstaatlichen Verfahren verwendeten offiziellen Landessprache stellen kann. Handelt es sich bei dieser Sprache nicht um eine Amtssprache des Gerichtshofs, ist innerhalb einer vom Präsidenten des

Gerichtshofs zu bestimmenden Frist eine englische oder französische Übersetzung des Antrags einzureichen.

Artikel 35 – Vertretung der Vertragsparteien

Die Vertragsparteien werden durch Verfahrensbevollmächtigte vertreten, die zu ihrer Unterstützung Rechtsbeistände oder Berater hinzuziehen können.

Artikel 36¹ – Vertretung der Beschwerdeführer

1 Natürliche Personen, nichtstaatliche Organisationen und Personengruppen können Beschwerden nach Artikel 34 der Konvention zunächst selbst oder durch einen Vertreter einreichen.

2 Sobald der beschwerdegegnerischen Vertragspartei die Beschwerde nach Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b zugestellt ist, muss der Beschwerdeführer nach Absatz 4 vertreten sein, wenn der Kammerpräsident nichts anderes bestimmt.

3 Auf diese Weise muss der Beschwerdeführer in jeder von der Kammer beschlossenen mündlichen Verhandlung vertreten sein, wenn der Kammerpräsident ihm nicht ausnahmsweise erlaubt, seine Interessen selbst zu vertreten, falls erforderlich mit Unterstützung eines Rechtsbeistands oder eines anderen zugelassenen Vertreters.

4 a) Der nach den Absätzen 2 und 3 im Namen des Beschwerdeführers handelnde Vertreter muss ein in einer Vertragspartei zugelassener Rechtsbeistand mit Wohnsitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei sein oder eine andere Person, die der Kammerpräsident zulässt.

b) Gibt der Vertreter einer Partei des Verfahrens missbräuchliche, leichtfertige, schikanöse, irreführende oder weitschweifige Stellungnahmen ab, so kann der Kammerpräsident unbeschadet des Artikels 35 Absatz 3 der Konvention die Annahme der Stellungnahmen ganz oder teilweise verweigern oder eine andere ihm angebracht erscheinende Anordnung treffen.

c) Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Kammerpräsident, wenn er der Meinung ist, dass die Umstände oder das Verhalten des Rechtsbeistands oder der anderen Person, die nach Absatz 4 Buchstabe a bestellt wurden, es rechtfertigen, in jedem Verfahrensstadium der Prüfung einer Beschwerde bestimmen, dass der Rechtsbeistand oder diese Person den Beschwerdeführer in diesem Verfahren nicht mehr vertreten oder unterstützen darf und dieser einen anderen Vertreter suchen muss. Vor Erlass einer solchen Anordnung muss dem Vertreter Gelegenheit gegeben werden, sich dazu zu äußern.

5 a) Der Rechtsbeistand oder der andere zugelassene Vertreter des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführer selbst, der darum ersucht, seine Interessen selbst vertreten zu dürfen, muss, auch wenn ihm eine Erlaubnis nach Buchstabe b erteilt wird, eine der Amtssprachen des Gerichtshofs hinreichend verstehen.

b) Verfügt der Betreffende nicht über hinreichende Kenntnisse, um sich in einer der Amtssprachen des Gerichtshofs auszudrücken, so kann ihm der Kammerpräsident nach Artikel 34 Absatz 3 den Gebrauch einer der Amtssprachen der Vertragsstaaten erlauben.

1. In der vom Gerichtshof am 7. Juli 2003 und am 7. Februar 2022 geänderten Fassung.

Artikel 37¹– Mitteilungen, Zustellungen, Ladungen

1 Mitteilungen und Zustellungen an die Prozessbevollmächtigten oder die Rechtsbeistände der Parteien gelten als an die Parteien gerichtet.

2 Hält der Gerichtshof für eine Mitteilung, Zustellung oder Ladung, die an eine andere Person als die Prozessbevollmächtigten oder Rechtsbeistände der Parteien gerichtet ist, die Mitwirkung der Regierung des Staates für erforderlich, in dessen Hoheitsgebiet die Mitteilung, Zustellung oder Ladung Wirkung entfalten soll, so wendet sich der Präsident des Gerichtshofs unmittelbar an diese Regierung, um die notwendige Unterstützung zu erhalten.

Artikel 38 – Schriftsätze

1 Schriftliche Stellungnahmen und andere Unterlagen können nur innerhalb der Frist eingereicht werden, die je nach Fall vom Kammerpräsidenten oder vom Bericht erstattenden Richter nach Maßgabe dieser Verfahrensordnung hierfür bestimmt wird. Schriftliche Stellungnahmen und andere Unterlagen, die nach Ablauf dieser Frist oder unter Missachtung einer nach Artikel 32 ergangenen Anweisung für die Praxis eingereicht werden, finden keinen Eingang in die Verfahrensakten, wenn der Kammerpräsident nichts anderes bestimmt.

2 Für die Berechnung der in Absatz 1 genannten Frist ist das belegte Datum der Absendung des Schriftstücks oder, falls ein solches Datum fehlt, das Datum des Eingangs bei der Kanzlei maßgebend.

Artikel 38A² – Prüfung von Verfahrensfragen

Von der Kammer zu entscheidende Verfahrensfragen werden gleichzeitig mit der Prüfung der Rechtssache beraten, wenn der Kammerpräsident nichts anderes bestimmt.

Artikel 39³ – Vorläufige Maßnahmen

1 Der Gerichtshof kann unter außergewöhnlichen Umständen auf Antrag einer Partei oder einer anderen betroffenen Person sowie von Amts wegen gegenüber den Parteien vorläufige Maßnahmen bezeichnen, die seiner Auffassung nach getroffen werden sollten. Solche Maßnahmen sind in Fällen anwendbar, in denen eine unmittelbare Gefahr einer nicht wiedergutzumachenden Verletzung eines Konventionsrechts besteht, die sich aufgrund ihrer Art einer Wiedergutmachung, Wiederherstellung oder angemessenen Entschädigung entzieht, und sie können getroffen werden, soweit dies im Interesse der Parteien oder im Interesse einer ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens notwendig ist.

2 Die Befugnis des Gerichtshofs zur Entscheidung über Anträge auf Gewährung vorläufiger Maßnahmen wird durch nach Absatz 5 bestimmte Dienst habende Richter oder gegebenenfalls durch den Sektionspräsidenten, die Kammer, den Präsidenten der Großen Kammer, die Große Kammer oder den Präsidenten des Gerichtshofs ausgeübt.

3 Soweit dies angebracht erscheint, kann das Ministerkomitee umgehend über die in einer bestimmten Rechtssache getroffene Maßnahme informiert werden.

4 Ein nach Absatz 5 bestimmter Dienst habender Richter oder gegebenenfalls der Sektionspräsident, die Kammer, der Präsident der Großen Kammer, die Große Kammer oder der Präsident des

1. In der vom Gerichtshof am 7. Juli 2003 geänderten Fassung.

2. Vom Gerichtshof am 17. Juni und 8. Juli 2002 eingefügt.

3. In der vom Gerichtshof am 4. Juli 2005, 16. Januar 2012, 14. Januar 2013 und 23. Februar 2024 geänderten Fassung.

Gerichtshofs kann von den Parteien Auskünfte zu Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der bezeichneten vorläufigen Maßnahmen verlangen.

5 Der Präsident des Gerichtshofs bestimmt Vizepräsidenten der Sektionen als Dienst habende Richter für die Entscheidung über Anträge auf vorläufige Maßnahmen.

Artikel 40 – Dringliche Mitteilung über eine Beschwerde

In dringenden Fällen kann der Kanzler vorbehaltlich anderer verfahrensrechtlicher Maßnahmen mit Erlaubnis des Kammerpräsidenten eine betroffene Vertragspartei durch jedes verfügbare Mittel über die Erhebung einer Beschwerde informieren und ihr zusammenfassende Angaben über deren Gegenstand machen.

Artikel 41¹ – Reihenfolge bei der Behandlung der Beschwerden

Bei der Bestimmung der Reihenfolge, in der die Beschwerden zu behandeln sind, berücksichtigt der Gerichtshof anhand von ihm festgelegter Kriterien die Bedeutung und Dringlichkeit der aufgeworfenen Fragen. Die Kammer oder ihr Präsident kann jedoch von diesen Kriterien abweichen und eine bestimmte Beschwerde vorrangig behandeln.

Artikel 42 – Verbindung und gleichzeitige Prüfung von Beschwerden (bisheriger Artikel 43)

1 Die Kammer kann auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen die Verbindung mehrerer Beschwerden anordnen.

2 Der Kammerpräsident kann unbeschadet der Entscheidung der Kammer über die Verbindung der Beschwerden nach Anhörung der Parteien die gleichzeitige Prüfung von Beschwerden anordnen, die derselben Kammer zugeteilt werden.

Artikel 43² – Streichung und Wiedereintragung im Register (bisheriger Artikel 44)

1 Der Gerichtshof kann jederzeit während des Verfahrens entscheiden, eine Beschwerde nach Artikel 37 der Konvention in seinem Register zu streichen.

2 Teilt eine beschwerdeführende Vertragspartei dem Kanzler ihre Absicht mit, ihre Beschwerde nicht weiterzuverfolgen, so kann die Kammer diese Beschwerde nach Artikel 37 der Konvention im Register streichen, wenn die andere betroffene Vertragspartei oder die anderen betroffenen Vertragsparteien mit der Nichtweiterverfolgung einverstanden sind.

3 Im Fall einer gütlichen Einigung nach Artikel 39 der Konvention wird die Beschwerde durch eine Entscheidung im Register des Gerichtshofs gestrichen. Diese Entscheidung ist nach Artikel 39 Absatz 4 der Konvention dem Ministerkomitee zuzuleiten; dieses überwacht die Umsetzung der gütlichen Einigung, wie sie in der Entscheidung festgehalten wird. In den anderen Fällen nach Artikel 37 der Konvention wird die Beschwerde, wenn sie für zulässig erklärt wurde, durch ein Urteil und, wenn sie für unzulässig erklärt wurde, durch eine Entscheidung im Register gestrichen. Wurde die Beschwerde durch ein Urteil im Register gestrichen, so übermittelt der Kammerpräsident dieses Urteil, sobald es endgültig ist, dem Ministerkomitee, damit dieses nach Artikel 46 Absatz 2 der Konvention die Erfüllung

1. In der vom Gerichtshof am 17. Juni und 8. Juli 2002 und 29. Juni 2009 geänderten Fassung.

2. In der vom Gerichtshof am 17. Juni und 8. Juli 2002, 7. Juli 2003, 13. November 2006 und 2. April 2012 geänderten Fassung.

von Verpflichtungen überwachen kann, die gegebenenfalls zur Bedingung für die Nichtweiterverfolgung der Beschwerde oder die Beilegung der Streitigkeit gemacht worden sind.

4 Wird eine Beschwerde nach Artikel 37 der Konvention im Register gestrichen, so befindet der Gerichtshof über die Kostenfrage. Ergeht die Kostenentscheidung im Rahmen einer Entscheidung, mit der eine nicht für zulässig erklärte Beschwerde im Register gestrichen wird, so übermittelt der Kammerpräsident die Entscheidung dem Ministerkomitee.

5 Wurde eine Beschwerde nach Artikel 37 der Konvention im Register gestrichen, so kann der Gerichtshof ihre Wiedereintragung in das Register beschließen, wenn er dies wegen außergewöhnlicher Umstände für gerechtfertigt hält

Artikel 44¹ – Beteiligung Dritter

1 a) Wird eine nach Artikel 33 oder 34 der Konvention erhobene Beschwerde der beschwerdegegnerischen Vertragspartei nach Artikel 51 Absatz 1 oder Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b zur Kenntnis gebracht, so übermittelt der Kanzler gleichzeitig eine Kopie der Beschwerde jeder anderen Vertragspartei, deren Staatsangehörigkeit ein Beschwerdeführer besitzt. Ebenso unterrichtet er diese Vertragsparteien über eine Entscheidung, in dieser Rechtssache eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

b) Möchte eine Vertragspartei von ihrem Recht auf schriftliche Stellungnahme oder auf Teilnahme an mündlichen Verhandlungen nach Artikel 36 Absatz 1 der Konvention Gebrauch machen, so hat sie dies dem Kanzler spätestens zwölf Wochen nach der Übermittlung oder Unterrichtung nach Buchstabe a schriftlich anzuzeigen. Der Kammerpräsident kann ausnahmsweise eine andere Frist bestimmen.

2 Möchte der Menschenrechtskommissar des Europarats von seinem Recht nach Artikel 36 Absatz 3 der Konvention Gebrauch machen, schriftliche Stellungnahmen abzugeben, so hat er dies dem Kanzler schriftlich anzuzeigen, und zwar spätestens zwölf Wochen, nachdem in der Rechtsprechungsdatenbank des Gerichtshofs, HUDOC, veröffentlicht wurde, dass die Beschwerde der beschwerdegegnerischen Vertragspartei zur Kenntnis gebracht worden ist. Möchte der Menschenrechtskommissar des Europarats von seinem Recht nach Artikel 36 Absatz 3 der Konvention Gebrauch machen, an einer mündlichen Verhandlung vor einer Kammer teilzunehmen, so hat er dies dem Kanzler schriftlich anzuzeigen, und zwar spätestens vier Wochen, nachdem die Informationen über die Entscheidung der Kammer, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, auf der Website des Gerichtshofs veröffentlicht wurden. Der Kammerpräsident kann ausnahmsweise andere Fristen bestimmen.

Ist der Kommissar für Menschenrechte verhindert, selbst an dem Verfahren vor dem Gerichtshof teilzunehmen, so benennt er die Person oder Personen aus seinem Büro, die er als Vertreter benannt hat. Die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand ist zulässig.

3 a) Ist eine Beschwerde der beschwerdegegnerischen Vertragspartei nach Artikel 51 Absatz 1 oder Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b zur Kenntnis gebracht worden, so kann der Kammerpräsident im Interesse der Rechtspflege, wie in Artikel 36 Absatz 2 der Konvention vorgesehen, jeder Vertragspartei, die in dem Verfahren nicht Partei ist, oder jeder betroffenen Person, die nicht Beschwerdeführer ist, Gelegenheit geben oder dieser gestatten, schriftlich Stellung zu nehmen oder, falls außergewöhnliche Umstände vorliegen, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen.

b) Anträge auf eine solche Gestattung müssen mit einer gebührenden Begründung versehen und schriftlich in Einklang mit Artikel 34 Absatz 4 in einer der Amtssprachen eingereicht werden. Anträge auf Gestattung der Abgabe schriftlicher Stellungnahmen müssen spätestens zwölf Wochen, nachdem

1. In der vom Gerichtshof am 7. Juli 2003, 13. November 2006, 19. September 2016, 3. Juni 2022 und 3. März 2023 geänderten Fassung.

in der Rechtsprechungsdatenbank des Gerichtshofs, HUDOC, veröffentlicht wurde, dass die Beschwerde der beschwerdegegnerischen Vertragspartei zur Kenntnis gebracht worden ist, eingereicht werden. Anträge auf Gestattung der Teilnahme an einer Verhandlung vor einer Kammer müssen spätestens vier Wochen, nachdem die Informationen über die Entscheidung der Kammer, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, auf der Website des Gerichtshofs veröffentlicht wurden, eingereicht werden. Der Kammerpräsident kann ausnahmsweise andere Fristen bestimmen.

4 a) In Rechtssachen, die von der Großen Kammer zu prüfen sind, beginnen die in den vorstehenden Absätzen bestimmten Fristen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Informationen über die Entscheidung der Kammer nach Artikel 72 Absatz 1, die Rechtssache an die Große Kammer abzugeben, oder über die Entscheidung des Ausschusses der Großen Kammer nach Artikel 73 Absatz 2, den Antrag einer Partei auf Verweisung der Rechtssache an die Große Kammer anzunehmen, auf der Website des Gerichtshofs veröffentlicht werden.

b) Die in diesem Artikel bestimmten Fristen können vom Kammerpräsidenten ausnahmsweise verlängert werden, wenn hinreichende Gründe angeführt werden.

5 Die Einräumung der Gelegenheit oder Gestattung nach Absatz 3 Buchstabe a ist auch hinsichtlich der Beachtung von Fristen an die vom Kammerpräsidenten festgelegten Voraussetzungen geknüpft. Werden diese Voraussetzungen nicht eingehalten, so kann der Präsident beschließen, die Stellungnahmen nicht in die Verfahrensakten aufzunehmen oder die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung zu beschränken, soweit er dies für angebracht hält.

6 Schriftliche Stellungnahmen nach diesem Artikel müssen nach Artikel 34 Absatz 4 in einer der Amtssprachen abgefasst sein. Der Kanzler übermittelt die Stellungnahmen den Parteien; diese können unter Einhaltung der vom Kammerpräsidenten bestimmten Voraussetzungen, einschließlich der Fristen, schriftlich oder gegebenenfalls in der mündlichen Verhandlung darauf erwidern.

7 Die Bestimmungen dieses Artikels finden entsprechende Anwendung auf Verfahren vor der Großen Kammer, die zur Erstattung von Gutachten nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 16 zur Konvention gebildet wird. Der Präsident des Gerichtshofs bestimmt die für Drittbeteiligte geltenden Fristen.

Artikel 44A¹ – Pflicht zur Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof

Die Parteien sind verpflichtet, bei der Durchführung des Verfahrens mit dem Gerichtshof in vollem Umfang zusammenzuarbeiten und insbesondere alle Maßnahmen, soweit sie in ihrer Macht stehen, zu treffen, die der Gerichtshof für eine geordnete Rechtspflege für erforderlich hält. Diese Verpflichtung gilt erforderlichenfalls auch für eine Vertragspartei, die in dem Verfahren nicht Partei ist.

Artikel 44B² – Nichtbefolgung einer Anordnung des Gerichtshofs

Befolgt eine Partei eine Anordnung des Gerichtshofs in Bezug auf die Durchführung des Verfahrens nicht, so kann der Kammerpräsident alle Maßnahmen treffen, die er für angebracht hält.

Artikel 44C³ – Fehlende Mitwirkung

1 Bringt eine Partei vom Gerichtshof erbetene Beweise oder Informationen nicht bei oder gibt sie sachdienliche Informationen nicht von sich aus weiter oder lässt sie es in anderer Weise an einer

1. Vom Gerichtshof am 13. Dezember 2004 eingefügt.

2. Vom Gerichtshof am 13. Dezember 2004 eingefügt.

3. Vom Gerichtshof am 13. Dezember 2004 eingefügt.

Mitwirkung in dem Verfahren fehlen, so kann der Gerichtshof daraus die ihm angebracht erscheinenden Schlüsse ziehen.

2 Unterlässt oder verweigert eine beschwerdegegnerische Vertragspartei in dem Verfahren die Mitwirkung, so ist dies für sich genommen kein Grund für die Kammer, die Prüfung der Beschwerde einzustellen.

Artikel 44D¹ – Ausschluss von der Vertretung oder Unterstützung einer Partei vor dem Gerichtshof

1 Der Präsident des Gerichtshofs kann unter außergewöhnlichen Umständen, wenn er der Meinung ist, dass das Verhalten des Rechtsbeistands oder der nach Artikel 36 Absatz 4 Buchstabe a bestellten Person es rechtfertigt, bestimmen, dass dieser Rechtsbeistand oder die andere Person eine Partei vor dem Gerichtshof nicht mehr vertreten oder unterstützen darf. Ein solcher Ausschluss kann für einen bestimmten Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit angeordnet werden.

2 Eine solche Entscheidung ist zu begründen und erfolgt auf einen begründeten Vorschlag einer Kammer hin, nachdem der betroffenen Person und jeder betroffenen Regierung und Rechtsanwaltskammer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Die betroffene Person und jede betroffene Regierung und Rechtsanwaltskammer werden von der Entscheidung unterrichtet.

3 Auf einen mit einer Begründung versehenen Antrag der nach Absatz 1 ausgeschlossenen Person hin kann der Präsident des Gerichtshofs gegebenenfalls nach Rücksprache mit der in Absatz 2 genannten Kammer und nach Rücksprache mit jeder betroffenen Regierung und Rechtsanwaltskammer die Vertretungsbefugnisse wiederherstellen. Die betroffene Person und jede betroffene Regierung und Rechtsanwaltskammer werden von einer solchen Entscheidung unterrichtet.

Artikel 44E² – Nichtweiterverfolgung einer Beschwerde

Beabsichtigt eine beschwerdeführende Vertragspartei oder ein Individualbeschwerdeführer nicht, die Beschwerde weiterzuverfolgen, so kann die Kammer im Einklang mit Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a der Konvention die Beschwerde nach Artikel 43 dieser Verfahrensordnung im Register streichen.

Artikel 44F³ – Umgang mit hochsensiblen Schriftstücken

1 a) Der Begriff „Schriftstück“ im Sinne dieses Artikels umfasst jegliche Informationen oder Materialien, unabhängig davon, ob sie in physischer oder elektronischer Form vorliegen, sowie Teile eines solchen Schriftstücks. Die Begriffe „Partei“ und „Parteien“ bezeichnen

i) eine Vertragspartei;

ii) den Beschwerdeführer (natürliche Person, nichtstaatliche Organisation oder Personengruppe), der den Gerichtshof nach Artikel 34 der Konvention anruft;

b) Bezugnahmen in diesem Artikel auf „das Komitee“ bezeichnen einen aus drei Richtern bestehenden Spruchkörper, der in Übereinstimmung mit Artikel 44F Absatz 4 für die Prüfung eines nach diesem Artikel gestellten Antrags gebildet wird.

2 Ist eine Vertragspartei zu irgendeinem Zeitpunkt während des Verfahrens der Auffassung, dass die Offenlegung eines Schriftstücks gegenüber einer Partei oder der Öffentlichkeit ihre nationalen Sicherheitsinteressen beeinträchtigen würde, oder ist der Beschwerdeführer der Auffassung, dass

1. Vom Gerichtshof am 13. Dezember 2004 eingefügt und am 7. Februar 2022 geändert.

2. Vom Gerichtshof am 13. Dezember 2004 eingefügt.

3. Vom Gerichtshof am 25. September 2023 eingefügt.

eine solche Offenlegung ein anderes, gleichermaßen zwingendes Interesse des Beschwerdeführers beeinträchtigen würde, so wird das Schriftstück auf Antrag der betreffenden Partei nicht offengelegt, und die betreffende Partei hat das Recht, die Frage in Übereinstimmung mit diesem Artikel klären zu lassen. Es ist nicht erforderlich, das betreffende Schriftstück bei der Antragstellung vorzulegen.

3 Dieser Artikel findet auch Anwendung, wenn eine Person, die nach Artikel A1 des Anhangs zu der Verfahrensordnung (betreffend Ermittlungen) zur Vorlage eines Schriftstücks aufgefordert wurde, diese verweigert oder die Angelegenheit aus dem Grund an eine Partei verwiesen hat, dass eine Offenlegung die Interessen dieser Partei beeinträchtigen würde.

4 Ein von einer Partei nach Artikel 44F Absatz 2 gestellter Antrag wird dem Komitee zugewiesen, das sich aus Richtern zusammensetzt, die nicht der für die Entscheidung über die Zulässigkeit oder die Begründetheit der Rechtssache zuständigen Kammer angehören; das Komitee kann Schritte bestimmen und deren Durchführung erleichtern, die als notwendig erachtet werden, um der Kammer angemessene Informationen für ihre weitere Prüfung der Rechtssache nach Artikel 44F Absatz 7 zur Verfügung zu stellen.

5 Würde die Offenlegung eines Schriftstücks nach Auffassung einer Partei deren Interessen beeinträchtigen, so unternimmt sie alle angemessenen Schritte, um gemeinsam mit der Kammer oder dem Komitee und gegebenenfalls einer anderen Partei und unter Berücksichtigung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 38 der Konvention und Artikel 44A zu versuchen, die Angelegenheit auf dem Weg der Zusammenarbeit und innerhalb einer angemessenen Frist zu regeln. Dabei kann es sich insbesondere um folgende Schritte handeln (einzeln oder in Verbindung miteinander):

- a) Änderung oder Klarstellung des in Absatz 2 genannten Antrags;
- b) eine Entscheidung der Kammer oder des Komitees über die Erheblichkeit des verlangten Schriftstücks;
- c) Einigung über die Bedingungen, unter denen die verlangte Hilfe gewährt werden könnte, so unter anderem durch die Beibringung von Zusammenfassungen oder redigierten Textfassungen, Beschränkung der Offenlegung, Verfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit oder der Gegenpartei oder Ergreifung sonstiger Schutzmaßnahmen;
- d) Einigung über praktische und verfahrensmäßige Schutzvorkehrungen für die Aufbewahrung und Konsultierung des Schriftstücks in der Kanzlei.

6 Wurden alle angemessenen Schritte unternommen, um die Angelegenheit auf dem Weg der Zusammenarbeit zu regeln, und gibt es nach Auffassung der betroffenen Partei keine Möglichkeiten oder Voraussetzungen für die Bereitstellung oder Offenlegung des Schriftstücks, ohne dass ihre Interessen beeinträchtigt werden, so teilt sie der Kammer oder dem Komitee die konkreten Gründe für ihre Auffassung mit, sofern nicht die konkrete Darlegung der Gründe selbst diese Interessen beeinträchtigen würde.

7 Danach und nur dann, wenn sie der Auffassung ist, dass das Schriftstück für ihre Prüfung der Rechtssache wesentlich ist, kann die Kammer

- a) wenn sie in einer Form im Besitz des Schriftstücks ist, der die Partei zugestimmt hat, dieses Schriftstück abweichend vom Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens berücksichtigen und sich auf das beschränken, was ihrer Ansicht nach für eine ordnungsgemäße Rechtspflege unbedingt erforderlich ist. Dabei berücksichtigt die Kammer, dass die andere Partei keine Gelegenheit hatte, sich zu diesem Schriftstück zu äußern. Beim Erlass ihres Urteils oder ihrer Entscheidung trägt die Kammer dem sensiblen Charakter eines solchen Schriftstücks gebührend Rechnung;
- b) unter allen anderen Umständen kann die Kammer die Schlüsse ziehen, die ihr angebracht erscheinen.

Kapitel II – Die Einleitung des Verfahrens

Artikel 45 – Unterschriften

1 Beschwerden nach Artikel 33 oder 34 der Konvention müssen schriftlich eingereicht und vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter unterzeichnet werden.

2 Wird eine Beschwerde von einer nichtstaatlichen Organisation oder einer Personengruppe eingereicht, so ist sie von den zur Vertretung dieser Organisation oder Gruppe berechtigten Personen zu unterzeichnen. Die zuständige Kammer oder das zuständige Komitee entscheidet über Fragen zur Berechtigung der Unterzeichner.

3 Wird ein Beschwerdeführer nach Artikel 36 vertreten, so ist von seinem Vertreter oder seinen Vertretern eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Artikel 46¹ – Inhalt einer Staatenbeschwerde

Jede Vertragspartei, die dem Gerichtshof eine Rechtssache nach Artikel 33 der Konvention vorlegen will, reicht bei der Kanzlei eine Beschwerde ein, die folgende Angaben enthält:

- a) den Namen der Vertragspartei, gegen die sich die Beschwerde richtet;
- b) eine Darstellung des Sachverhalts;
- c) eine Darstellung der behaupteten Verletzung(en) der Konvention mit Begründung;
- d) eine Darstellung betreffend die Erfüllung der Zulässigkeitskriterien nach Artikel 35 Absatz 1 der Konvention (Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe und Einhaltung der Frist);
- e) den Gegenstand der Beschwerde sowie gegebenenfalls allgemeine Angaben zu Ansprüchen auf eine gerechte Entschädigung nach Artikel 41 der Konvention zugunsten der angeblich verletzten Partei oder Parteien;
- f) den Namen und die Adresse der zu(m) Prozessbevollmächtigten bestimmten Person oder Personen;
beizufügen sind
- g) Kopien aller einschlägigen Unterlagen sowie etwaiges sonstiges Beweismaterial, insbesondere der gerichtlichen oder sonstigen Entscheidungen, die sich auf den Gegenstand der Beschwerde beziehen (zusammen mit einer Übersetzung in eine der Amtssprachen des Gerichtshofs, wenn sie nicht in einer dieser Sprachen verfasst sind).

Artikel 47² – Inhalt einer Individualbeschwerde

1 Beschwerden nach Artikel 34 der Konvention sind unter Verwendung des von der Kanzlei zur Verfügung gestellten Formulars einzureichen, wenn der Gerichtshof nichts anderes bestimmt. Das Formular hat alle in den einschlägigen Abschnitten des Formulars verlangten Auskünfte mit folgenden Angaben zu enthalten:

- a) den Namen, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Adresse des Beschwerdeführers und, sofern es sich beim Beschwerdeführer um eine juristische Person handelt, den vollständigen

1. In der vom Gerichtshof am 1. Juni 2015 und 28. April 2025 geänderten Fassung.

2. In der vom Gerichtshof am 17. Juni und 8. Juli 2002, 11. Dezember 2007, 22. September 2008, 6. Mai 2013, 1. Juni und 5. Oktober 2015 und 18. Januar 2024 geänderten Fassung.

Namen, das Datum der Errichtung oder der Eintragung im Register, die amtliche Registernummer (sofern vorhanden) und ihre offizielle Adresse;

b) gegebenenfalls den Namen, die Adresse, die Telefon- und Telefaxnummern und die E-Mail-Adresse seines Vertreters;

c) sofern der Beschwerdeführer vertreten wird, die mit Datum versehene eigenhändige Unterschrift des Beschwerdeführers auf dem die Vollmacht betreffenden Abschnitt des Beschwerdeformulars; die eigenhändige Unterschrift des Vertreters, mit der dieser sein Einverständnis, im Namen des Beschwerdeführers zu handeln, anzeigt, muss ebenfalls in dem die Vollmacht betreffenden Abschnitt des Beschwerdeformulars enthalten sein; der Gerichtshof kann Kopien der Unterschriften oder andere nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragsparteien gültige Vollmachtsformulare akzeptieren, wenn zwingende Gründe für die Nichterfüllung dieser Anforderungen angegeben werden und das mit eigenhändigen Unterschriften versehene Vollmachtsformular des Gerichtshofs ihm innerhalb einer angemessenen Frist übermittelt wird.

d) den Namen der Vertragspartei oder der Vertragsparteien, gegen die sich die Beschwerde richtet;

e) eine präzise und verständliche Darstellung des Sachverhalts;

f) eine präzise und verständliche Darstellung der behaupteten Verletzung(en) der Konvention mit Begründung und

g) eine präzise und verständliche Darstellung, in der die Erfüllung der Zulässigkeitskriterien nach Artikel 35 Absatz 1 der Konvention durch den Beschwerdeführer bestätigt wird.

2 a) Alle in Absatz 1 Buchstaben e bis g bezeichneten Informationen sind in dem einschlägigen Abschnitt des Beschwerdeformulars derart ausreichend aufzuführen, dass der Gerichtshof die Art und den Gegenstand der Beschwerde bestimmen kann, ohne Einsicht in andere Unterlagen zu nehmen.

b) Der Beschwerdeführer kann diese Informationen jedoch ergänzen, indem er dem Beschwerdeformular ein Schriftstück beifügt und zusätzliche Angaben zum Sachverhalt und zu den geltend gemachten Verletzungen der Konvention mit Begründung macht. Dieses Schriftstück darf höchstens 20 Seiten umfassen.

3.1) Das Beschwerdeformular ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterschreiben; beizufügen sind:

a) Kopien von Unterlagen in Bezug auf die gerügten gerichtlichen oder sonstigen Entscheidungen oder Maßnahmen;

b) Kopien von Unterlagen und Entscheidungen, die belegen, dass der Beschwerdeführer die innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft und die in Artikel 35 Absatz 1 der Konvention vorgeschriebene Frist beachtet hat;

c) bei Bedarf Kopien von Unterlagen in Bezug auf andere internationale Untersuchungs- oder Schlichtungsverfahren;

d) sofern es sich beim Beschwerdeführer um eine juristische Person nach Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a handelt, ein Schriftstück oder mehrere Schriftstücke, aus dem beziehungsweise denen hervorgeht, dass die natürliche Person, welche die Beschwerde erhoben hat, zur Vertretung des Beschwerdeführers befugt oder bevollmächtigt ist.

3.2) Die zur Unterstützung der Beschwerde eingereichten Unterlagen müssen in chronologischer Reihenfolge mit fortlaufenden Nummern in einer Liste aufgeführt und eindeutig zu identifizieren sein.

4 Ein Beschwerdeführer, der nicht wünscht, dass seine Identität offengelegt wird, hat dies mitzuteilen und die Gründe darzulegen, die eine Abweichung von der gewöhnlichen Regel rechtfertigen, nach der das Verfahren vor dem Gerichtshof öffentlich ist. Der Gerichtshof kann dem Beschwerdeführer erlauben, anonym zu bleiben, oder von Amts wegen Anonymität gewähren.

5.1) Die Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 3 kann dazu führen, dass die Beschwerde vom Gerichtshof nicht geprüft wird, es sei denn

- a) der Beschwerdeführer hat eine angemessene Erklärung für die Nichteinhaltung vorgetragen;
- b) die Beschwerde betrifft einen Antrag, eine vorläufige Maßnahme zu ergreifen;
- c) der Gerichtshof entscheidet von Amts wegen oder auf Antrag eines Beschwerdeführers anders.

(5.2) Der Gerichtshof kann einen Beschwerdeführer jederzeit ersuchen, innerhalb einer bestimmten Frist zweckdienliche Informationen oder Unterlagen in einer für angemessen erachteten Form und Weise beizubringen.

(6) a) Für die Zwecke des Artikels 35 Absatz 1 der Konvention ist als Datum der Beschwerdeerhebung in der Regel das Datum anzusehen, zu dem ein Beschwerdeformular beim Gerichtshof eingereicht worden ist, das den Erfordernissen nach diesem Artikel entspricht. Als Absendetag gilt das Datum des Poststempels.

b) Der Gerichtshof kann jedoch entscheiden, dass ein anderes Datum gilt, wenn er dies für gerechtfertigt hält.

(7) Der Beschwerdeführer hat den Gerichtshof über jede Änderung seiner Adresse und jeden für die Prüfung seiner Beschwerde erheblichen Umstand zu informieren.

Kapitel III – Berichterstattende Richter

Artikel 48¹ – Staatenbeschwerden

- 1 Bei einer Anrufung des Gerichtshofs nach Artikel 33 der Konvention bestimmt die zur Prüfung der Beschwerde gebildete Kammer nach Eingang der schriftlichen Stellungnahmen der betroffenen Vertragsparteien eines oder mehrere ihrer Mitglieder als berichterstattende Richter und beauftragt diese, einen Bericht über die Zulässigkeit vorzulegen.
- 2 Der oder die berichterstattende(n) Richter legt beziehungsweise legen der Kammer die Berichte, Textentwürfe und anderen Unterlagen vor, die der Kammer und ihrem Präsidenten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nützlich sein können.

Artikel 49² – Individualbeschwerden

- 1 Wird schon aus dem vom Beschwerdeführer vorgelegten Material hinreichend deutlich, dass die Beschwerde unzulässig ist oder im Register gestrichen werden sollte, so wird die Beschwerde in Einzelrichterbesetzung geprüft, sofern nicht ein besonderer Grund dagegen spricht.
- 2 Wird der Gerichtshof nach Artikel 34 der Konvention mit einer Beschwerde befasst und erscheint ihre Prüfung durch eine Kammer oder ein Komitee, das die ihm nach Artikel 53 Absatz 2 übertragenen Aufgaben wahrnimmt, gerechtfertigt, so bestimmt der Präsident der Sektion, der die Beschwerde zugewiesen wird, einen Richter, der die Beschwerde als berichterstattender Richter prüfen soll.
- 3 Im Rahmen seiner Prüfung
 - a) kann der berichterstattende Richter die Parteien ersuchen, innerhalb einer bestimmten Frist Auskünfte bezüglich des Sachverhalts zu erteilen und Unterlagen oder anderes Material vorzulegen, soweit er dies für zweckdienlich hält;
 - b) entscheidet der berichterstattende Richter, ob die Beschwerde in Einzelrichterbesetzung, von einem Komitee oder von einer Kammer geprüft wird, wobei der Sektionspräsident die Prüfung durch eine Kammer oder ein Komitee anordnen kann;
 - c) legt der berichterstattende Richter die Berichte, Textentwürfe und anderen Unterlagen vor, die der Kammer, dem Komitee oder dem betreffenden Präsidenten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nützlich sein können.

Artikel 50 – Verfahren vor der Großen Kammer

Wird eine Rechtssache nach Artikel 30 oder 43 der Konvention an die Große Kammer verwiesen, so bestimmt der Präsident der Großen Kammer eines, bei einer Staatenbeschwerde eines oder mehrere ihrer Mitglieder als berichterstattende Richter.

1. In der vom Gerichtshof am 17. Juni und 8. Juli 2002 geänderten Fassung.

2. In der vom Gerichtshof am 17. Juni und 8. Juli 2002, 4. Juli 2005, 13. November 2006 und 14. Mai 2007 geänderten Fassung.

Kapitel IV – Das Verfahren bei der Prüfung der Zulässigkeit

Staatenbeschwerden

Artikel 51¹ – Zuweisung von Beschwerden und anschließendes Verfahren

1 Wird eine Beschwerde nach Artikel 33 der Konvention erhoben, so bringt sie der Präsident des Gerichtshofs umgehend der beschwerdegegnerischen Vertragspartei zur Kenntnis und weist sie einer der Sektionen zu.

2 Die für die beschwerdeführende und die beschwerdegegnerische Vertragspartei gewählten Richter gehören der für die Prüfung der Rechtssache gebildeten Kammer nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a von Amts wegen an. Wird die Beschwerde von mehreren Vertragsparteien erhoben oder werden von mehreren Vertragsparteien erhobene Beschwerden gleichen Gegenstands nach Artikel 42 verbunden, so findet Artikel 30 Anwendung.

3 Sobald die Rechtssache einer Sektion zugewiesen ist, bildet der Sektionspräsident nach Artikel 26 Absatz 1 die Kammer und fordert die beschwerdegegnerische Vertragspartei auf, ihre Stellungnahme zur Zulässigkeit der Beschwerde schriftlich vorzulegen. Der Kanzler übermittelt den Schriftsatz der beschwerdeführenden Vertragspartei; diese kann darauf schriftlich erwidern.

4 Vor der Entscheidung über die Zulässigkeit der Beschwerde kann die Kammer oder ihr Präsident beschließen, die Parteien zur Abgabe weiterer schriftlicher Stellungnahmen aufzufordern.

5 Eine mündliche Verhandlung über die Zulässigkeit findet statt, wenn die Kammer es beschließt. Die Kammer kann dies von Amts wegen oder auf Antrag einer oder mehrerer der betroffenen Vertragsparteien tun.

6 Der Kammerpräsident hört die Parteien an, bevor er das schriftliche und gegebenenfalls das mündliche Verfahren bestimmt.

7 Wenn die Kammer nach diesem Artikel der beschwerdegegnerischen Vertragspartei die Beschwerde zur Kenntnis bringt und dann beide Vertragsparteien zur Abgabe schriftlicher Stellungnahmen zu der Beschwerde auffordert, kann sie auch beschließen, die Zulässigkeit und die Begründetheit nach Artikel 29 Absatz 2 der Konvention gleichzeitig zu prüfen. Eine mündliche Verhandlung über die Zulässigkeit und Begründetheit findet statt, wenn die Kammer es beschließt. Die Kammer kann dies von Amts wegen oder auf Antrag einer oder mehrerer der betroffenen Vertragsparteien tun.

Individualbeschwerden

Artikel 52² – Zuweisung einer Beschwerde an eine Sektion

1 Der Präsident des Gerichtshofs weist jede nach Artikel 34 der Konvention erhobene Beschwerde einer Sektion zu; er achtet dabei auf eine gerechte Verteilung der Arbeitslast auf die Sektionen.

2 Der Präsident der betroffenen Sektion bildet nach Artikel 26 Absatz 1 dieser Verfahrensordnung die in Artikel 26 Absatz 1 der Konvention vorgesehene Kammer mit sieben Richtern.

1. In der vom Gerichtshof am 17. Juni 2002, 8. Juli 2002 und 28. April 2025 geänderten Fassung.

2. In der vom Gerichtshof am 17. Juni und 8. Juli 2002 geänderten Fassung.

3 Bis die Kammer nach Absatz 2 gebildet ist, werden die Befugnisse, die diese Verfahrensordnung dem Kammerpräsidenten überträgt, vom Sektionspräsidenten ausgeübt.

Artikel 52A¹ – Verfahren vor einem Einzelrichter

1 Nach Artikel 27 der Konvention kann ein Einzelrichter eine nach Artikel 34 erhobene Beschwerde für unzulässig erklären oder im Register streichen, wenn eine solche Entscheidung ohne weitere Prüfung getroffen werden kann. Die Entscheidung ist endgültig. Sie enthält eine zusammenfassende Begründung. Sie wird dem Beschwerdeführer übermittelt.

2 Trifft der Einzelrichter keine Entscheidung nach Absatz 1, so übermittelt er die Beschwerde zur weiteren Prüfung an ein Komitee oder eine Kammer.

Artikel 53² – Verfahren vor einem Komitee

1 Nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a der Konvention kann das Komitee durch einstimmigen Beschluss in jedem Stadium des Verfahrens eine Beschwerde für unzulässig erklären oder im Register streichen, wenn eine solche Entscheidung ohne weitere Prüfung getroffen werden kann.

2 Ist das Komitee in Anbetracht der nach Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b eingegangenen Stellungnahmen der Parteien überzeugt, dass die Rechtssache nach dem Verfahren des Artikels 28 Absatz 1 Buchstabe b der Konvention zu prüfen ist, so fällt es durch einstimmigen Beschluss ein Urteil, das seine Entscheidung über die Zulässigkeit sowie gegebenenfalls über eine gerechte Entschädigung umfasst.

3 Ist der für die betroffene Vertragspartei gewählte Richter nicht Mitglied des Komitees, so kann er von Letzterem in jedem Stadium des Verfahrens vor dem Komitee durch einstimmigen Beschluss eingeladen werden, den Sitz eines Mitglieds im Komitee einzunehmen; das Komitee hat dabei alle erheblichen Umstände einschließlich der Frage, ob diese Vertragspartei der Anwendung des Verfahrens nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b der Konvention entgegengetreten ist, zu berücksichtigen.

4 Entscheidungen und Urteile nach Artikel 28 Absatz 1 der Konvention sind endgültig. Sie sind zu begründen. Entscheidungen können eine zusammenfassende Begründung enthalten, wenn sie nach einer Verweisung durch einen Einzelrichter nach Artikel 52A Absatz 2 ergangen sind.

5 Der Kanzler teilt die Entscheidung des Komitees dem Beschwerdeführer und der oder den betroffenen Vertragspartei(en) mit, soweit diese zuvor nach dieser Verfahrensordnung an dem Beschwerdeverfahren beteiligt wurden.

6 Trifft das Komitee keine Entscheidung oder erlässt es kein Urteil, so übermittelt es die Beschwerde der Kammer, die nach Artikel 52 Absatz 2 zur Prüfung der Rechtssache gebildet wurde.

7 Die Artikel 42 Absatz 1 und 79 bis 81 finden auf Verfahren vor einem Komitee entsprechend Anwendung.

1. Vom Gerichtshof am 13. November 2006 eingefügt und am 9. September 2019 und 4. November 2019 geändert.

2. In der vom Gerichtshof am 17. Juni und 8. Juli 2002, 4. Juli 2005, 14. Mai 2007, 16. Januar 2012 und 4. November 2019 geänderten Fassung.

Artikel 54¹ – Verfahren vor einer Kammer

1 Die Kammer kann die Beschwerde sofort für unzulässig erklären oder im Register streichen. Die Entscheidung der Kammer kann die Beschwerde insgesamt oder teilweise betreffen.

2 Andernfalls kann die Kammer oder der Sektionspräsident

a) die Parteien ersuchen, Auskünfte bezüglich des Sachverhalts zu erteilen und Unterlagen oder anderes Material vorzulegen, welche die Kammer oder ihr Präsident für zweckdienlich hält;

b) der beschwerdegegnerischen Vertragspartei die Beschwerde oder einen Teil der Beschwerde zur Kenntnis bringen und diese auffordern, schriftlich Stellung zu nehmen, und nach Eingang der Stellungnahme den Beschwerdeführer auffordern, darauf zu erwidern;

c) den Parteien Gelegenheit geben, weitere schriftliche Stellungnahmen abzugeben.

3 Der Sektionspräsident kann bei der Ausübung seiner Zuständigkeiten nach Absatz 2 Buchstabe b als Einzelrichter einen Teil der Beschwerde sofort für unzulässig erklären oder im Register streichen. Die Entscheidung ist endgültig. Sie ist zusammenfassend zu begründen. Sie wird dem Beschwerdeführer und der oder den betroffenen Vertragspartei(en) in einem Schreiben, das diese Begründung enthält, mitgeteilt.

4 Absatz 2 gilt auch für die Vizepräsidenten der Sektionen, die nach Artikel 39 Absatz 5 dieser Verfahrensordnung als Dienst habende Richter für die Entscheidung über die Anträge auf vorläufige Maßnahmen bestimmt werden. Eine Entscheidung, mit der die Beschwerde für unzulässig erklärt wird, ist zusammenfassend zu begründen. Sie wird dem Beschwerdeführer in einem Schreiben, das diese Begründung enthält, mitgeteilt.

5 Bevor die Kammer über die Zulässigkeit entscheidet, kann sie auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen beschließen, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, wenn sie der Auffassung ist, dass dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach der Konvention erforderlich ist. In diesem Fall werden die Parteien auch aufgefordert, sich zur Begründetheit der Beschwerde zu äußern, wenn die Kammer nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt.

Artikel 54A² – Gemeinsame Prüfung der Zulässigkeit und Begründetheit

1 Wenn die Kammer der beschwerdegegnerischen Vertragspartei die Beschwerde nach Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b zur Kenntnis bringt, kann sie auch beschließen, die Zulässigkeit und die Begründetheit nach Artikel 29 Absatz 1 der Konvention gleichzeitig zu prüfen. Die Parteien werden aufgefordert, sich in ihren Stellungnahmen auch zur Frage einer gerechten Entschädigung zu äußern und gegebenenfalls Vorschläge für eine gütliche Einigung zu unterbreiten. Die Voraussetzungen nach den Artikeln 60 und 62 gelten entsprechend. Der Gerichtshof kann jedoch nötigenfalls jederzeit beschließen, über die Zulässigkeit gesondert zu entscheiden.

2 Erzielen die Parteien keine gütliche Einigung und auch keine andere Lösung und ist die Kammer in Anbetracht der Stellungnahmen der Parteien überzeugt, dass die Rechtssache zulässig und für eine Entscheidung über die Begründetheit reif ist, so fällt sie sofort ein Urteil, das die Entscheidung der Kammer über die Zulässigkeit umfasst, es sei denn, sie beschließt, über die Zulässigkeit gesondert zu entscheiden.

1. In der vom Gerichtshof am 17. Juni und 8. Juli 2002, 14. Januar 2013 und 23. Februar 2024 geänderten Fassung.

2. Vom Gerichtshof am 17. Juni und 8. Juli 2002 eingefügt und am 13. Dezember 2004 und 13. November 2006 geändert.

Staatenbeschwerden und Individualbeschwerden

Artikel 55 – Einreden der Unzulässigkeit

Einreden der Unzulässigkeit müssen, soweit ihre Natur und die Umstände es zulassen, von der beschwerdegegnerischen Vertragspartei in ihren nach Artikel 51 oder 54 abgegebenen schriftlichen oder mündlichen Stellungnahmen zur Zulässigkeit der Beschwerde vorgebracht werden.

Artikel 56¹ – Entscheidung der Kammer

1 In der Entscheidung der Kammer ist anzugeben, ob sie einstimmig oder durch Mehrheitsbeschluss getroffen wurde; sie ist zu begründen.

2 Der Kanzler teilt die Entscheidung der Kammer dem Beschwerdeführer mit. Sie wird auch der oder den betroffenen Vertragspartei(en) und jedem Drittbeteiligten, auch dem Menschenrechtskommissar des Europarats, mitgeteilt, soweit diesen zuvor die Beschwerde nach dieser Verfahrensordnung zur Kenntnis gebracht wurde. Im Fall einer gütlichen Einigung wird die Entscheidung, eine Beschwerde im Register zu streichen, nach Artikel 43 Absatz 3 dem Ministerkomitee zugeleitet.

Artikel 57² – Sprache der Entscheidung

Der Gerichtshof erlässt seine Entscheidungen in englischer oder französischer Sprache, sofern er nicht beschließt, eine Entscheidung in beiden Amtssprachen zu erlassen. Die Große Kammer erlässt ihre Entscheidungen jedoch in beiden Amtssprachen, wobei beide Sprachfassungen gleichermaßen verbindlich sind.

1. In der vom Gerichtshof am 17. Juni, 8. Juli und 13. November 2006 und 4. November 2019 geänderten Fassung.

2. In der vom Gerichtshof am 17. Juni 2002, 8. Juli 2002 und 4. November 2019 geänderten Fassung.

Kapitel V – Das Verfahren nach Zulassung der Beschwerde

Artikel 58¹ – Staatenbeschwerden

1 Sobald die Kammer eine nach Artikel 33 der Konvention erhobene Beschwerde zugelassen hat, bestimmt der Kammerpräsident nach Anhörung der betroffenen Vertragsparteien die Fristen für die Einreichung der schriftlichen Stellungnahmen zur Begründetheit und für die Vorlage zusätzlicher Beweismittel. Der Präsident kann jedoch mit Einverständnis der betroffenen Vertragsparteien auf die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens verzichten.

2 Eine mündliche Verhandlung über die Begründetheit findet statt, wenn die Kammer es beschließt. Die Kammer kann dies von Amts wegen oder auf Antrag einer oder mehrerer der betroffenen Vertragsparteien tun. Der Kammerpräsident bestimmt das mündliche Verfahren.

Artikel 59² – Individualbeschwerden

1 Sobald eine nach Artikel 34 der Konvention erhobene Beschwerde für zulässig erklärt ist, kann die Kammer oder ihr Präsident die Parteien auffordern, weitere Beweismittel oder schriftliche Stellungnahmen vorzulegen.

2 Soweit nicht anders entschieden, wird jeder Partei für ihre Stellungnahme dieselbe Frist eingeräumt.

3 Die Kammer kann auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen beschließen, eine mündliche Verhandlung über die Begründetheit durchzuführen, wenn sie der Auffassung ist, dass dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach der Konvention erforderlich ist.

4 Der Kammerpräsident bestimmt gegebenenfalls das schriftliche und das mündliche Verfahren.

Artikel 60³ – Ansprüche auf gerechte Entschädigung

1 Ein Beschwerdeführer, der will, dass ihm der Gerichtshof nach Artikel 41 der Konvention eine gerechte Entschädigung zuspricht, falls er eine Verletzung seiner Rechte aus der Konvention feststellt, muss einen entsprechenden Anspruch ausdrücklich geltend machen.

2 Soweit der Kammerpräsident nicht etwas anderes anordnet, muss der Beschwerdeführer innerhalb der Frist, die für seine Stellungnahme zur Begründetheit bestimmt wurde, alle Ansprüche unter Beifügung einschlägiger Belege beziffert und nach Rubriken geordnet geltend machen.

3 Erfüllt der Beschwerdeführer die in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen nicht, so kann die Kammer die Ansprüche ganz oder teilweise zurückweisen.

4 Die Ansprüche des Beschwerdeführers werden der beschwerdegegnerischen Vertragspartei zur Stellungnahme übermittelt.

Artikel 61⁴ – Piloturteil-Verfahren

1 Der Gerichtshof kann beschließen, ein Piloturteil-Verfahren durchzuführen, und ein Piloturteil fällen, wenn sich aus dem Sachverhalt, der einer vor dem Gerichtshof erhobenen Beschwerde zugrunde liegt, ergibt, dass in der betroffenen Vertragspartei ein strukturelles oder systembedingtes

1. In der vom Gerichtshof am 17. Juni 2002, 8. Juli 2002 und 28. April 2025 geänderten Fassung.

2. In der vom Gerichtshof am 17. Juni und 8. Juli 2002 geänderten Fassung.

3. In der vom Gerichtshof am 13. Dezember 2004 geänderten Fassung.

4. Vom Gerichtshof am 21. Februar 2011 eingefügt.

Problem oder ein vergleichbarer sonstiger Missstand besteht, das beziehungsweise der zu entsprechenden weiteren Beschwerden Anlass gegeben hat oder zu geben geeignet ist.

2 a) Bevor der Gerichtshof beschließt, ein Piloturteil-Verfahren durchzuführen, fordert er die Parteien auf, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob der zu prüfenden Beschwerde ein solches Problem oder ein solcher Missstand in der betroffenen Vertragspartei zugrunde liegt und ob die Beschwerde sich für dieses Verfahren eignet.

b) Der Gerichtshof kann die Durchführung eines Piloturteil-Verfahrens von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei oder beider Parteien beschließen.

c) Beschwerden, bei denen die Durchführung eines Piloturteil-Verfahrens beschlossen wurde, werden nach Artikel 41 vorrangig behandelt.

3 Der Gerichtshof bezeichnet in seinem Piloturteil die Art des von ihm festgestellten strukturellen oder systembedingten Problems oder sonstigen Missstands sowie die Art der Abhilfemaßnahmen, welche die betroffene Vertragspartei aufgrund des Urteilstenors auf innerstaatlicher Ebene zu treffen hat.

4 Der Gerichtshof kann im Tenor seines Piloturteils für die Ergreifung der in Absatz 3 erwähnten Maßnahmen eine bestimmte Frist setzen, wobei er der Art der geforderten Maßnahmen und der Geschwindigkeit, mit der dem festgestellten Problem auf innerstaatlicher Ebene abgeholfen werden kann, Rechnung trägt.

5 Wenn der Gerichtshof ein Piloturteil fällt, kann er die Frage der gerechten Entschädigung ganz oder teilweise offenhalten, bis die beschwerdegegnerische Vertragspartei die in dem Piloturteil bezeichneten individuellen und allgemeinen Maßnahmen getroffen hat.

6 a) Der Gerichtshof kann die Prüfung aller vergleichbaren Beschwerden gegebenenfalls zurückstellen, bis die im Tenor des Piloturteils bezeichneten Abhilfemaßnahmen getroffen worden sind.

b) Die betroffenen Beschwerdeführer werden in geeigneter Form von der Zurückstellung unterrichtet. Sie werden gegebenenfalls von jeder neuen Entwicklung unterrichtet, die ihre Rechtssache betrifft.

c) Der Gerichtshof kann eine zurückgestellte Beschwerde jederzeit prüfen, wenn dies im Interesse einer geordneten Rechtspflege geboten ist.

7 Erzielen die Parteien einer Pilot-Rechtssache eine gütliche Einigung, so muss diese eine Erklärung der beschwerdegegnerischen Vertragspartei über die Durchführung der im Piloturteil bezeichneten allgemeinen Maßnahmen und der Abhilfemaßnahmen, die den anderen tatsächlichen oder möglichen Beschwerdeführern zu gewähren sind, umfassen.

8 Befolgt die betroffene Vertragspartei nicht den Tenor des Piloturteils, so nimmt der Gerichtshof, wenn er nicht anders entscheidet, die Prüfung der nach Absatz 6 zurückgestellten Beschwerden wieder auf.

9 Das Ministerkomitee, die Parlamentarische Versammlung des Europarats, der Generalsekretär des Europarats und der Menschenrechtskommissar des Europarats werden jedes Mal unterrichtet, wenn ein Piloturteil oder ein anderes Urteil ergeht, in dem der Gerichtshof auf das Bestehen eines strukturellen oder systembedingten Problems in einer Vertragspartei hinweist.

10 Über den Beschluss, eine Beschwerde im Wege des Piloturteil-Verfahrens zu behandeln, den Erlass und die Umsetzung eines Piloturteils sowie den Abschluss des Verfahrens wird auf der Website des Gerichtshofs informiert.

Artikel 62¹ – Gütliche Einigung

1 Sobald eine Beschwerde für zulässig erklärt ist, nimmt der Kanzler nach den Weisungen der Kammer oder ihres Präsidenten nach Artikel 39 Absatz 1 der Konvention Kontakt mit den Parteien auf, um eine gütliche Einigung zu erzielen. Die Kammer trifft alle geeigneten Maßnahmen, um eine solche Einigung zu erleichtern.

2 Die im Hinblick auf eine gütliche Einigung geführten Verhandlungen sind nach Artikel 39 Absatz 2 der Konvention vertraulich und erfolgen unbeschadet der Stellungnahmen der Parteien im streitigen Verfahren. Im Rahmen dieser Verhandlungen geäußerte schriftliche oder mündliche Mitteilungen, Angebote oder Eingeständnisse dürfen im streitigen Verfahren nicht erwähnt oder geltend gemacht werden.

3 Erfährt die Kammer durch den Kanzler, dass die Parteien eine gütliche Einigung erreicht haben, so streicht sie die Rechtssache nach Artikel 43 Absatz 3 im Register, nachdem sie sich vergewissert hat, dass diese Einigung auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte getroffen wurde, wie sie in der Konvention und ihren Protokollen anerkannt sind.

4 Die Absätze 2 und 3 sind auf das Verfahren nach Artikel 54A entsprechend anzuwenden.

Artikel 62A² – Einseitige Erklärung

1 a) Lehnt ein Beschwerdeführer die nach Artikel 62 vorgeschlagene Regelung für eine gütliche Einigung ab, so kann die betroffene Vertragspartei beim Gerichtshof beantragen, die Beschwerde nach Artikel 37 Absatz 1 der Konvention im Register zu streichen.

b) Einem solchen Antrag ist eine Erklärung beizufügen, in der klar anerkannt wird, dass im Fall des Beschwerdeführers eine Konventionsverletzung vorliegt, und in der gleichzeitig zugesichert wird, dass angemessene Wiedergutmachung geleistet und gegebenenfalls notwendige Abhilfemaßnahmen getroffen werden.

c) Eine Erklärung nach Buchstabe b muss in einem öffentlichen und kontradiktorischen Verfahren abgegeben werden, das gesondert von dem Verfahren über eine gütliche Einigung und unter Wahrung der Vertraulichkeit nach Artikel 39 Absatz 2 der Konvention sowie Artikel 62 Absatz 2 der Verfahrensordnung durchgeführt wird.

2 Wenn außergewöhnliche Umstände dies rechtfertigen, kann ein Antrag nebst Erklärung beim Gerichtshof auch eingereicht werden, ohne dass zuvor versucht wurde, eine gütliche Einigung zu erzielen.

3 Ist der Gerichtshof überzeugt, dass die Erklärung eine hinreichende Grundlage für die Feststellung bietet, dass die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der Konvention und den Protokollen dazu definiert sind, keine weitere Prüfung der Beschwerde durch den Gerichtshof erfordert, so kann er die Beschwerde ganz oder teilweise im Register streichen, auch wenn der Beschwerdeführer die weitere Prüfung der Beschwerde wünscht.

4 Dieser Artikel ist auf das Verfahren nach Artikel 54A entsprechend anzuwenden.

1. In der vom Gerichtshof am 17. Juni und 8. Juli 2002 und 13. November 2006 geänderten Fassung.
2. Vom Gerichtshof am 2. April 2012 eingefügt.

Kapitel VI – Die mündliche Verhandlung

Artikel 63¹ – Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung

1 Die mündliche Verhandlung ist öffentlich, soweit nicht die Kammer nach Absatz 2 aufgrund besonderer Umstände anders entscheidet, sei es von Amts wegen, sei es auf Antrag einer Partei oder einer anderen betroffenen Person.

2 Presse und Öffentlichkeit können während der ganzen oder eines Teiles einer mündlichen Verhandlung ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder – soweit die Kammer es für unbedingt erforderlich hält – wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.

3 Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit nach Absatz 1 sind zu begründen; dabei ist anzugeben, ob dies für die mündliche Verhandlung insgesamt oder teilweise gelten soll.

Artikel 64² – Leitung der mündlichen Verhandlung

1 Der Kammerpräsident organisiert und leitet die mündliche Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge, in der den vor der Kammer auftretenden Personen das Wort erteilt wird.

2 Jeder Richter kann jeder vor der Kammer auftretenden Person Fragen stellen.

Artikel 65³ – Nichterscheinen

Erscheint eine Partei oder eine andere Person, die erscheinen sollte, nicht oder weigert sie sich zu erscheinen, so kann die Kammer die mündliche Verhandlung gleichwohl durchführen, wenn ihr dies mit einer geordneten Rechtspflege vereinbar erscheint.

(Artikel 66 bis 69 wurden aufgehoben)

Artikel 70⁴ – Verhandlungsprotokoll

1 Wenn der Kammerpräsident dies anordnet, wird über die mündliche Verhandlung unter der verantwortlichen Leitung des Kanzlers ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll enthält

- a) die Zusammensetzung der Kammer;
- b) die Liste der erschienenen Personen;
- c) den Wortlaut der abgegebenen Stellungnahmen, gestellten Fragen und erhaltenen Antworten;
- d) den Wortlaut aller während der Verhandlung verkündeten Entscheidungen.

2 Ist das Protokoll insgesamt oder teilweise nicht in einer der Amtssprachen abgefasst, so sorgt der Kanzler für die Übersetzung in eine der Amtssprachen.

1. In der vom Gerichtshof am 7. Juli 2003 geänderten Fassung.
2. In der vom Gerichtshof am 7. Juli 2003 geänderten Fassung.
3. In der vom Gerichtshof am 7. Juli 2003 geänderten Fassung.
4. In der vom Gerichtshof am 17. Juni und 8. Juli 2002 geänderten Fassung.

3 Die Vertreter der Parteien erhalten eine Kopie des Protokolls, um dieses berichtigen zu können, wobei sie Sinn und Tragweite des in der Verhandlung Gesagten nicht ändern dürfen; die Berichtigung wird vom Kanzler oder Kammerpräsidenten überprüft. Der Kanzler bestimmt auf Anweisung des Kammerpräsidenten die Frist für die Berichtigung.

4 Nach dieser Berichtigung wird das Protokoll vom Kammerpräsidenten und vom Kanzler unterzeichnet und ist dann für seinen Inhalt beweiskräftig.

Kapitel VII – Das Verfahren vor der Großen Kammer

Artikel 71¹ – Anwendbarkeit der Verfahrensvorschriften

- 1 Auf das Verfahren vor der Großen Kammer finden die für die Kammern geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.
- 2 Die Befugnisse, die einer Kammer nach den Artikeln 54 Absatz 5 und 59 Absatz 3 in Bezug auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung übertragen sind, können in Verfahren vor der Großen Kammer auch vom Präsidenten der Großen Kammer ausgeübt werden.

Artikel 72² – Abgabe der Rechtssache an die Große Kammer

- 1 Wirft eine bei einer Kammer anhängige Rechtssache eine schwerwiegende Frage der Auslegung der Konvention oder ihrer Protokolle auf, so kann die Kammer diese Sache an die Große Kammer abgeben.
- 2 Kann die Entscheidung einer Frage, die in einer bei der Kammer anhängigen Rechtssache aufgeworfen wird, zu einer Abweichung von der Rechtsprechung des Gerichtshofs führen, muss die Kammer die Sache an die Große Kammer abgeben.
- 3 Der Kanzler teilt den Parteien die Absicht der Kammer mit, die Sache abzugeben, und gibt ihnen Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen nach dieser Mitteilung dazu Stellung zu nehmen.
- 4 Die Entscheidung, die Sache abzugeben, braucht nicht begründet zu werden. Der Kanzler teilt den Parteien die Entscheidung der Kammer mit.

Artikel 73 – Verweisung an die Große Kammer auf Antrag einer Partei

- 1 Nach Artikel 43 der Konvention kann jede Partei in Ausnahmefällen innerhalb von drei Monaten nach dem Datum der Verkündung des Urteils einer Kammer bei der Kanzlei schriftlich einen Antrag auf Verweisung der Rechtssache an die Große Kammer stellen. Sie hat dabei die schwerwiegende Frage der Auslegung oder Anwendung der Konvention oder ihrer Protokolle oder die schwerwiegende Frage von allgemeiner Bedeutung darzulegen, die ihrer Meinung nach eine Prüfung durch die Große Kammer rechtfertigt.
- 2 Ein nach Artikel 24 Absatz 5 gebildeter Ausschuss von fünf Richtern der Großen Kammer prüft den Antrag ausschließlich auf der Grundlage der Akten. Er nimmt den Antrag nur an, wenn er der Auffassung ist, der Fall werfe eine solche Frage auf. Die Entscheidung, den Antrag abzulehnen, braucht nicht begründet zu werden.
- 3 Nimmt der Ausschuss den Antrag an, so entscheidet die Große Kammer durch Urteil.

1. In der vom Gerichtshof am 17. Juni und 8. Juli 2002 geänderten Fassung.
2. In der vom Gerichtshof am 6. Februar 2013 und 1. Juni 2015 geänderten Fassung.

Kapitel VIII – Die Urteile

Artikel 74¹ – Inhalt des Urteils

1 Urteile nach den Artikeln 28, 42 und 44 der Konvention enthalten

- a) die Namen des Präsidenten und der anderen Richter, aus denen sich die Kammer oder das Komitee zusammensetzt, sowie den Namen des Kanzlers oder des Stellvertretenden Kanzlers;
- b) den Tag, an dem es gefällt, und den Tag, an dem es verkündet wird;
- c) die Bezeichnung der Parteien;
- d) die Namen der Prozessbevollmächtigten, Rechtsbeistände und Berater der Parteien;
- e) die Darstellung des Prozessverlaufs;
- f) den Sachverhalt;
- g) eine Zusammenfassung des Vorbringens der Parteien;
- h) die Entscheidungsgründe;
- i) den Urteilstenor;
- j) gegebenenfalls die Kostenentscheidung;
- k) die Zahl der Richter, welche die Mehrheit gebildet haben;
- l) gegebenenfalls die Angabe, welche Sprachfassung maßgebend ist.

2 Jeder Richter, der an der Prüfung der Rechtssache durch eine Kammer oder die Große Kammer mitgewirkt hat, ist berechtigt, dem Urteil entweder eine Darlegung seiner zustimmenden oder abweichenden persönlichen Meinung oder die bloße Feststellung seines abweichenden Votums beizufügen.

Artikel 75² – Entscheidung über eine gerechte Entschädigung

1 Stellt die Kammer oder das Komitee eine Verletzung der Konvention oder ihrer Protokolle fest, so entscheidet die Kammer oder das Komitee im selben Urteil über die Anwendung des Artikels 41 der Konvention, wenn ein entsprechender Anspruch nach Artikel 60 ausdrücklich geltend gemacht wurde und die Frage spruchreif ist; andernfalls behält sich die Kammer oder das Komitee die Beurteilung der Frage ganz oder teilweise vor und bestimmt das weitere Verfahren.

2 Bei der Entscheidung über die Anwendung des Artikels 41 der Konvention tagt die Kammer oder das Komitee möglichst in der gleichen Besetzung wie bei der Prüfung der Begründetheit. Ist dies nicht möglich, so ergänzt oder bildet der Sektionspräsident die Kammer oder das Komitee durch das Los.

3 Spricht die Kammer oder das Komitee eine gerechte Entschädigung nach Artikel 41 der Konvention zu, so kann die Kammer oder das Komitee beschließen, dass die zugesprochenen Beträge zu verzinsen sind, wenn die Zahlung nicht innerhalb der Frist erfolgt, die sie oder es setzt.

4 Wird der Gerichtshof davon unterrichtet, dass zwischen der in ihren Rechten verletzten Partei und der verantwortlichen Vertragspartei eine Einigung erzielt worden ist, so prüft er, ob die Einigung billig ist, und streicht bejahendenfalls die Rechtssache nach Artikel 43 Absatz 3 im Register.

1.°°In der vom Gerichtshof am 13. November 2006 geänderten Fassung.

2. In der vom Gerichtshof am 13. Dezember 2004 und am 13. November 2006 geänderten Fassung.

Artikel 76¹ – Sprache des Urteils

Der Gerichtshof erlässt seine Urteile in englischer oder französischer Sprache, wenn er nicht beschließt, ein Urteil in beiden Amtssprachen zu erlassen. Die Große Kammer erlässt ihre Urteile jedoch in beiden Amtssprachen, wobei beide Sprachfassungen gleichermaßen verbindlich sind.

Artikel 77² – Unterzeichnung, Verkündung und Zustellung des Urteils

1 Das Urteil wird vom Kammer- oder Komiteepäsidenten und vom Kanzler unterzeichnet.

2 Das Urteil einer Kammer kann vom Kammerpräsidenten oder einem von ihm beauftragten anderen Richter in öffentlicher Sitzung verkündet werden. Den Prozessbevollmächtigten und Vertretern der Parteien wird der Termin der Verkündung rechtzeitig mitgeteilt. Wenn das Urteil nicht in öffentlicher Sitzung verkündet wird und im Fall der Urteile der Komitees gilt die Übermittlung nach Absatz 3 als Verkündung.

3 Das Urteil wird dem Ministerkomitee zugeleitet. Der Kanzler übermittelt den Parteien, dem Generalsekretär des Europarats, den Drittbeteiligten, auch dem Menschenrechtskommissar des Europarats, und allen anderen unmittelbar betroffenen Personen eine Kopie. Die ordnungsgemäß unterzeichnete Originalausfertigung wird im Archiv des Gerichtshofs verwahrt.

(Artikel 78 wurde aufgehoben)

Artikel 79 – Antrag auf Auslegung des Urteils

1 Jede Partei kann die Auslegung eines Urteils innerhalb eines Jahres nach der Verkündung beantragen.

2 Der Antrag ist bei der Kanzlei einzureichen. Der Teil des Urteilstenors, dessen Auslegung begehrt wird, ist darin genau anzugeben.

3 Die ursprüngliche Kammer kann selbständig beschließen, den Antrag abzuweisen, wenn kein Grund eine Prüfung rechtfertigt. Ist es nicht möglich, die ursprüngliche Kammer zusammenzusetzen, so bildet oder ergänzt der Präsident des Gerichtshofs die Kammer durch das Los.

4 Weist die Kammer den Antrag nicht ab, so übermittelt ihn der Kanzler den anderen betroffenen Parteien und gibt ihnen Gelegenheit, innerhalb der vom Kammerpräsidenten bestimmten Frist schriftlich Stellung zu nehmen. Der Kammerpräsident bestimmt auch den Termin der mündlichen Verhandlung, wenn die Kammer beschließt, eine solche durchzuführen. Die Kammer entscheidet durch Urteil.

Artikel 80 – Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens

1 Wird eine Tatsache bekannt, die geeignet gewesen wäre, einen maßgeblichen Einfluss auf den Ausgang einer bereits entschiedenen Rechtssache auszuüben, so kann eine Partei, wenn diese Tatsache zum Zeitpunkt des Urteils dem Gerichtshof unbekannt war und der Partei nach menschlichem Ermessen nicht bekannt sein konnte, innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie von der Tatsache Kenntnis erhalten hat, beim Gerichtshof die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen.

1. In der vom Gerichtshof am 17. Juni 2002, 8. Juli 2002 und 4. November 2019 geänderten Fassung.
2. In der vom Gerichtshof am 13. November 2006, 1. Dezember 2008 und 1. Juni 2015 geänderten Fassung.

2 Der Antrag muss das Urteil bezeichnen, auf das sich der Wiederaufnahmeantrag bezieht, und die Angaben enthalten, aus denen sich ergibt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Dem Antrag ist eine Kopie aller zur Begründung dienenden Unterlagen beizufügen. Der Antrag und die Unterlagen sind bei der Kanzlei einzureichen.

3 Die ursprüngliche Kammer kann selbständig beschließen, den Antrag abzuweisen, wenn kein Grund eine Prüfung rechtfertigt. Ist es nicht möglich, die ursprüngliche Kammer zusammzusetzen, so bildet oder ergänzt der Präsident des Gerichtshofs die Kammer durch das Los.

4 Weist die Kammer den Antrag nicht ab, so übermittelt ihn der Kanzler den anderen betroffenen Parteien und gibt ihnen Gelegenheit, innerhalb der vom Kammerpräsidenten bestimmten Frist schriftlich Stellung zu nehmen. Der Kammerpräsident bestimmt auch den Termin der mündlichen Verhandlung, wenn die Kammer beschließt, eine solche durchzuführen. Die Kammer entscheidet durch Urteil.

Artikel 81 – Berichtigung von Fehlern in Entscheidungen und Urteilen

Unbeschadet der Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereintragung von Beschwerden im Register kann der Gerichtshof Schreib- oder Rechenfehler sowie offensichtliche Unrichtigkeiten von Amts wegen oder wenn eine Partei dies innerhalb eines Monats nach Verkündung der Entscheidung oder des Urteils beantragt, korrigieren.

Kapitel IX – Gutachten nach den Artikeln 47, 48 und 49 der Konvention¹

Artikel 82²

Im Verfahren betreffend Gutachten, deren Erstattung vom Ministerkomitee beantragt wird, wendet der Gerichtshof neben den Artikeln 47, 48 und 49 der Konvention die folgenden Bestimmungen an. Er wendet ferner die übrigen Bestimmungen dieser Verfahrensordnung an, soweit er dies für angebracht hält.

Artikel 83³

Der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens ist beim Kanzler einzureichen. Er muss die Frage, zu der das Gutachten des Gerichtshofs angefordert wird, vollständig und genau bezeichnen; ferner sind anzugeben

- a) der Tag, an dem das Ministerkomitee den Beschluss nach Artikel 47 Absatz 3 der Konvention gefasst hat;
- b) Name und Adresse der Personen, die vom Ministerkomitee benannt worden sind, um dem Gerichtshof alle benötigten Erläuterungen zu geben.

Dem Antrag sind alle Unterlagen beizufügen, die zur Klärung der Frage dienen können.

Artikel 84⁴

- 1 Nach Eingang des Antrags übermittelt der Kanzler allen Mitgliedern des Gerichtshofs eine Kopie des Antrags sowie der beigefügten Unterlagen.
- 2 Er teilt den Vertragsparteien mit, dass sie zu dem Antrag schriftlich Stellung nehmen können.

Artikel 85⁵

- 1 Der Präsident des Gerichtshofs bestimmt die Fristen für die Einreichung der schriftlichen Stellungnahmen oder sonstigen Unterlagen.
- 2 Die schriftlichen Stellungnahmen oder sonstigen Unterlagen sind beim Kanzler einzureichen. Der Kanzler übermittelt allen Mitgliedern des Gerichtshofs, dem Ministerkomitee und jeder Vertragspartei eine Kopie.

Artikel 86

Nach Abschluss des schriftlichen Verfahrens entscheidet der Präsident des Gerichtshofs, ob den Vertragsparteien, die schriftlich Stellung genommen haben, Gelegenheit gegeben werden soll, ihre Stellungnahmen in einer zu diesem Zweck anberaumten mündlichen Verhandlung zu erläutern.

1. Vom Gerichtshof am 19. September 2016 eingefügt.
2. In der vom Gerichtshof am 19. September 2016 geänderten Fassung.
3. In der vom Gerichtshof am 4. Juli 2005 geänderten Fassung.
4. In der vom Gerichtshof am 4. Juli 2005 geänderten Fassung.
5. In der vom Gerichtshof am 4. Juli 2005 geänderten Fassung.

Artikel 87¹

- 1 Für die Behandlung des Antrags auf Erstattung eines Gutachtens wird eine Große Kammer gebildet.
- 2 Ist die Große Kammer der Auffassung, dass der Antrag nicht in ihre Zuständigkeit nach Artikel 47 der Konvention fällt, so stellt sie dies in einer begründeten Entscheidung fest.

Artikel 88²

- 1 Begründete Entscheidungen und Gutachten werden von der Großen Kammer mit Stimmenmehrheit beschlossen. Die Zahl der Richter, welche die Mehrheit gebildet haben, ist darin anzugeben.
(1B) Begründete Entscheidungen und Gutachten werden in beiden Amtssprachen des Gerichtshofs beschlossen, wobei beide Sprachfassungen gleichermaßen verbindlich sind.
- 2 Jeder Richter kann, wenn er dies wünscht, der begründeten Entscheidung oder dem Gutachten des Gerichtshofs entweder eine Darlegung seiner zustimmenden oder abweichenden persönlichen Meinung oder die bloße Feststellung seines abweichenden Votums beifügen.

Artikel 89³

Die begründete Entscheidung oder das Gutachten kann in öffentlicher Sitzung vom Präsidenten der Großen Kammer oder von einem von ihm beauftragten anderen Richter in einer der beiden Amtssprachen verlesen werden, nachdem das Ministerkomitee und alle Vertragsparteien benachrichtigt worden sind. Andernfalls gilt die Übermittlung nach Artikel 90 als Verkündung des Gutachtens oder der begründeten Entscheidung.

Artikel 90⁴

Das Gutachten oder die begründete Entscheidung wird vom Präsidenten der Großen Kammer und vom Kanzler unterzeichnet. Die ordnungsgemäß unterzeichnete Originalausfertigung wird im Archiv des Gerichtshofs verwahrt. Der Kanzler übermittelt dem Ministerkomitee, den Vertragsparteien und dem Generalsekretär des Europarats eine beglaubigte Kopie.

1. In der vom Gerichtshof am 4. Juli 2005 geänderten Fassung.
2. In der vom Gerichtshof am 4. Juli 2005 und 4. November 2019 geänderten Fassung.
3. In der vom Gerichtshof am 4. Juli 2005 geänderten Fassung.
4. In der vom Gerichtshof am 4. Juli 2005 und am 1. Juni 2015 geänderten Fassung.

Kapitel X¹ – Gutachten nach dem Protokoll Nr. 16 zur Konvention

Artikel 91 – Allgemeine Vorschriften

Im Verfahren betreffend Gutachten, um deren Erstattung von den Vertragsparteien nach Artikel 10 des Protokolls Nr. 16 zur Konvention bezeichnete Gerichte ersuchen, wendet der Gerichtshof neben den Bestimmungen dieses Protokolls die folgenden Bestimmungen an. Er wendet ferner die übrigen Bestimmungen dieser Verfahrensordnung an, soweit er dies für angebracht hält.

Artikel 92 – Beantragung der Erstattung eines Gutachtens

1 In Übereinstimmung mit Artikel 1 des Protokolls Nr. 16 zur Konvention kann ein Gericht einer Vertragspartei dieses Protokolls den Gerichtshof um ein Gutachten zu Grundsatzfragen der Auslegung oder Anwendung der in der Konvention oder den Protokollen dazu bestimmten Rechte und Freiheiten ersuchen. Ein solcher Antrag ist beim Kanzler des Gerichtshofs einzureichen.

2.1) Der Antrag ist zu begründen und muss folgende Angaben enthalten:

- a) den Gegenstand des innerstaatlichen Verfahrens und seinen einschlägigen rechtlichen und tatsächlichen Hintergrund;
- b) die einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften;
- c) die einschlägigen konventionsrechtlichen Fragen, insbesondere die betroffenen Rechte oder Freiheiten;
- d) sofern erheblich, eine Zusammenfassung der von den Parteien des innerstaatlichen Verfahrens zu der Frage vorgetragenen Argumente und
- e) wenn möglich und angebracht, eine Darstellung der Auffassung des ersuchenden Gerichts zu der Frage, einschließlich einer etwaigen, von ihm selbst vorgenommenen Würdigung der Frage.

(2.2) Das ersuchende Gericht hat etwaige weitere Unterlagen vorzulegen, die für den rechtlichen und tatsächlichen Hintergrund der anhängigen Rechtssache erheblich sind.

(2.3) Im Falle der Rücknahme seines Antrags hat das ersuchende Gericht dies dem Kanzler mitzuteilen. Nach Erhalt einer solchen Mitteilung stellt der Gerichtshof das Verfahren ein.

Artikel 93² – Prüfung des Antrags durch den Ausschuss

1.1) Der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens wird von einem Ausschuss von fünf Richtern der Großen Kammer geprüft. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus

- a) dem Präsidenten des Gerichtshofs; ist der Präsident des Gerichtshofs verhindert, so wird er durch den rangälteren Vizepräsidenten des Gerichtshofs vertreten;
- b) einem nach Artikel 91 und entsprechend Artikel 49 als berichterstattender Richter bestimmten Richter;
- c) zwei Sektionspräsidenten, die im Rotationsverfahren bestimmt werden; ist ein so bestimmter Sektionspräsident verhindert, so wird er durch den Vizepräsidenten der Sektion vertreten;
- d) dem für die Vertragspartei, der das ersuchende Gericht angehört, gewählte Richter oder gegebenenfalls einem nach Artikel 29 benannten Richter und

1. Vom Gerichtshof am 19. September 2016 eingefügt.
2. In der vom Gerichtshof am 11. Oktober 2021 geänderten Fassung.

e) mindestens zwei Ersatzrichtern, die im Rotationsverfahren aus dem Kreis der Richter bestimmt werden, die von den Sektionen zur Mitwirkung im Ausschuss für sechs Monate gewählt wurden.

(1.2) Die im Ausschuss mitwirkenden Richter setzen ihre Mitwirkung fort, wenn sie an der Prüfung eines Antrags auf Erstattung eines Gutachtens beteiligt gewesen sind und bei Ablauf ihrer Benennung für den Ausschuss noch nicht endgültig über den Antrag entschieden worden ist.

(2) Anträge auf Erstattung von Gutachten werden nach Artikel 41 vorrangig behandelt.

(3) Der Ausschuss der Großen Kammer nimmt den Antrag an, wenn er der Auffassung ist, dass er die Erfordernisse des Artikels 1 des Protokolls Nr. 16 zur Konvention erfüllt.

(4) Der Ausschuss hat die Ablehnung eines Antrags zu begründen.

(5) Das ersuchende Gericht und die Vertragspartei, der es angehört, werden von der Entscheidung des Ausschusses über die Annahme oder Ablehnung eines Antrags unterrichtet.

Artikel 94¹ – Verfahren nach der Annahme des Antrags durch den Ausschuss

1 Wenn der Ausschuss einen Antrag auf Erstattung eines Gutachtens nach Artikel 93 annimmt, wird für die Behandlung des Antrags und die Erstattung eines Gutachtens eine Große Kammer nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe g gebildet.

2 Der Präsident der Großen Kammer kann dem ersuchenden Gericht Gelegenheit geben, weitere Auskünfte vorzulegen, die als zur Klärung des Umfangs des Antrags oder seiner eigenen Auffassung zu der in dem Antrag aufgeworfenen Frage erforderlich angesehen werden.

3 Der Präsident der Großen Kammer kann den Parteien des innerstaatlichen Verfahrens Gelegenheit geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und gegebenenfalls an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen.

4 Die schriftlichen Stellungnahmen oder sonstigen Unterlagen sind innerhalb der vom Präsidenten der Großen Kammer bestimmten Fristen beim Kanzler einzureichen. Das schriftliche Verfahren gilt dann als abgeschlossen.

5 Die Bestimmungen des Artikels 59 Absatz 3 und des Artikels 71 Absatz 2 finden entsprechende Anwendung auf Verfahren vor der Großen Kammer, die zur Erstattung von Gutachten nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 16 zur Konvention gebildet wird. Spätestens nach Abschluss des schriftlichen Verfahrens entscheidet der Präsident der Großen Kammer darüber, ob eine mündliche Verhandlung stattfinden soll.

6 Dem ersuchenden Gericht werden Kopien der nach Artikel 44 eingereichten Stellungnahmen zugeleitet und es wird ihm Gelegenheit gegeben, sich zu diesen Stellungnahmen zu äußern; dies berührt den Abschluss des schriftlichen Verfahrens nicht.

7 Gutachten werden von der Großen Kammer mit Stimmenmehrheit beschlossen. Die Zahl der Richter, welche die Mehrheit gebildet haben, ist darin anzugeben.

(7B) Gutachten werden in beiden Amtssprachen des Gerichtshofs beschlossen, wobei beide Sprachfassungen gleichermaßen verbindlich sind.

8 Jeder Richter kann, wenn er dies wünscht, dem Gutachten des Gerichtshofs entweder eine Darlegung seiner zustimmenden oder abweichenden persönlichen Meinung oder die bloße Feststellung seiner abweichenden Meinung beifügen.

1. In der vom Gerichtshof am 4. November 2019 und am 11. Oktober 2021 geänderten Fassung.

9 Das Gutachten wird vom Präsidenten der Großen Kammer und vom Kanzler unterzeichnet. Die ordnungsgemäß unterzeichnete Originalausfertigung wird im Archiv des Gerichtshofs verwahrt. Der Kanzler übermittelt dem ersuchenden Gericht und der Vertragspartei, der dieses Gericht angehört, beglaubigte Kopien.

10 Dritte, die sich nach Artikel 3 des Protokolls Nr. 16 zur Konvention und Artikel 44 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs am Verfahren beteiligt haben, erhalten ebenfalls eine Kopie des Gutachtens.

Artikel 95 – Kosten des Verfahrens betreffend die Erstattung eines Gutachtens und Prozesskostenhilfe

1 Wenn der Präsident der Großen Kammer einer Partei des innerstaatlichen Verfahrens nach Artikel 44 Absatz 7 und Absatz 94 Absatz 3 zur Beteiligung an dem Verfahren betreffend die Erstattung eines Gutachtens Gelegenheit gegeben hat, so entscheidet nicht der Gerichtshof über die Erstattung der Kosten und Auslagen dieser Partei, sondern dies bestimmt sich nach dem Recht und der Praxis der Vertragspartei, der das ersuchende Gericht angehört.

2 Die Bestimmungen des Kapitels XII finden entsprechende Anwendung, wenn der Präsident der Großen Kammer einer Partei des innerstaatlichen Verfahrens nach Artikel 44 Absatz 7 und Artikel 94 Absatz 3 zur Beteiligung an dem Verfahren betreffend die Erstattung eines Gutachtens Gelegenheit gegeben hat und diese Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, um die anfallenden Kosten ganz oder teilweise zu begleichen.

Kapitel XI¹ – Die Verfahren nach Artikel 46 Absätze 3, 4 und 5 der Konvention

Das Verfahren nach Artikel 46 Absatz 3 der Konvention

Artikel 96 (bisheriger Artikel 91)

Anträge auf Auslegung nach Artikel 46 Absatz 3 der Konvention sind beim Kanzler einzureichen. Der Antrag muss die Art und den Ursprung der Auslegungsfrage, welche die Umsetzung des im Antrag genannten Urteils behindert hat, vollständig und genau bezeichnen; beizufügen sind

- a) gegebenenfalls Angaben zum Verfahren vor dem Ministerkomitee betreffend die Umsetzung des Urteils;
- b) eine Kopie des in Artikel 46 Absatz 3 der Konvention genannten Beschlusses;
- c) Name und Adresse der Personen, die vom Ministerkomitee benannt worden sind, um dem Gerichtshof alle angeforderten Erläuterungen zu geben.

Artikel 97 (bisheriger Artikel 92)

- 1 Der Antrag wird von der Großen Kammer, der Kammer oder dem Komitee, welche beziehungsweise welches das betreffende Urteil gefällt hat, geprüft.
- 2 Ist es nicht möglich, die ursprüngliche Große Kammer oder Kammer oder das ursprüngliche Komitee zusammenzusetzen, so bildet oder ergänzt der Präsident des Gerichtshofs die Große Kammer, die Kammer oder das Komitee durch das Los.

Artikel 98 (bisheriger Artikel 93)

Die Entscheidung des Gerichtshofs über die Auslegungsfrage, mit der das Ministerkomitee ihn befasst hat, ist endgültig. Die Richter dürfen eine persönliche Meinung hierzu nicht abgeben. Kopien der Entscheidung werden dem Ministerkomitee und den betroffenen Parteien sowie jedem Drittbeteiligten, auch dem Menschenrechtskommissar des Europarats, zugeleitet.

Die Verfahren nach Artikel 46 Absätze 4 und 5 der Konvention

Artikel 99 (bisheriger Artikel 94)

Wird der Gerichtshof mit der Frage befasst, ob eine Vertragspartei ihrer Verpflichtung nach Artikel 46 Absatz 1 der Konvention nachgekommen ist, so wendet er außer den Artikeln 31 Buchstabe b und 46 Absätze 4 und 5 der Konvention die folgenden Bestimmungen an. Er wendet ferner die übrigen Bestimmungen dieser Verfahrensordnung an, soweit er dies für angebracht hält.

1. Vom Gerichtshof am 13. November 2006 und 14. Mai 2007 eingefügt.

Artikel 100
(bisheriger Artikel 95)

Anträge nach Artikel 46 Absatz 4 der Konvention sind zu begründen und beim Kanzler einzureichen. Beizufügen sind

- a) das betreffende Urteil;
- b) Angaben zum Verfahren vor dem Ministerkomitee betreffend die Umsetzung des Urteils, gegebenenfalls einschließlich schriftlicher Stellungnahmen der betroffenen Parteien und Mitteilungen in diesem Verfahren;
- c) Kopien der Mahnung, die der oder den beschwerdegegnerischen Vertragspartei(en) zugegangen sind, und des in Artikel 46 Absatz 4 der Konvention genannten Beschlusses;
- d) Name und Adresse der Personen, die vom Ministerkomitee benannt worden sind, um dem Gerichtshof alle angeforderten Erläuterungen zu geben;
- e) Kopien aller anderen Unterlagen, die zur Klärung der Frage dienen können.

Artikel 101¹
(bisheriger Artikel 96)

Für die Prüfung der dem Gerichtshof vorgelegten Frage wird eine Große Kammer nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe e gebildet.

Artikel 102
(bisheriger Artikel 97)

Der Präsident der Großen Kammer teilt dem Ministerkomitee und den betroffenen Parteien mit, dass sie zu der vorgelegten Frage schriftlich Stellung nehmen können.

Artikel 103
(bisheriger Artikel 98)

- 1 Der Präsident der Großen Kammer bestimmt die Fristen für die Einreichung der schriftlichen Stellungnahmen oder sonstigen Unterlagen.
- 2 Die Große Kammer kann beschließen, eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Artikel 104
(bisheriger Artikel 99)

Die Große Kammer entscheidet durch Urteil. Kopien des Urteils werden dem Ministerkomitee und den betroffenen Parteien sowie jedem Drittbeteiligten, auch dem Menschenrechtskommissar des Europarats, zugeleitet.

1. In der vom Gerichtshof am 11. Oktober 2021 geänderten Fassung.

Kapitel XIA¹ – Veröffentlichung der Urteile, Entscheidungen und Gutachten

Artikel 104A - Veröffentlichung in der Rechtsprechungsdatenbank des Gerichtshofs

Alle Urteile, Entscheidungen und Gutachten werden unter der Verantwortung des Kanzlers in der Rechtsprechungsdatenbank des Gerichtshofs, HUDOC, veröffentlicht. Diese Vorschrift gilt jedoch nicht für Einzelrichterentscheidungen nach Artikel 52A Absatz 1, für Entscheidungen, die nach Artikel 54 Absätze 3 und 4 von einem Sektionspräsidenten oder einem Vizepräsidenten einer Sektion als Einzelrichter getroffen werden, und für zusammenfassend begründete Entscheidungen eines Komitees nach Artikel 52A Absatz 2; der Gerichtshof macht der Öffentlichkeit in regelmäßigen Abständen allgemeine Informationen über diese Entscheidungen zugänglich.

Artikel 104B – Wichtige Verfahren

Ferner weist der Kanzler in angemessener Weise auf diejenigen Urteile, Entscheidungen und Gutachten hin, die vom Präsidium als wichtige Verfahren ausgewählt wurden.

¹ Vom Gerichtshof am 4. November 2019 eingefügt.

Kapitel XII – Prozesskostenhilfe

Artikel 105

(bisheriger Artikel 100)

1 Der Kammerpräsident kann einem Beschwerdeführer, der eine Beschwerde nach Artikel 34 der Konvention erhoben hat, auf dessen Antrag oder von Amts wegen für die Verfolgung seiner Sache Prozesskostenhilfe bewilligen, nachdem die beschwerdegegnerische Vertragspartei nach Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b dieser Verfahrensordnung zur Zulässigkeit der Beschwerde Stellung genommen hat oder die Frist hierfür abgelaufen ist.

2 Wird einem Beschwerdeführer für die Verfolgung seiner Sache vor der Kammer Prozesskostenhilfe bewilligt, so gilt die Bewilligung vorbehaltlich des Artikels 110 im Verfahren vor der Großen Kammer weiter.

Artikel 106

(bisheriger Artikel 101)

Prozesskostenhilfe kann nur bewilligt werden, wenn der Kammerpräsident feststellt,

- a) dass die Bewilligung dieser Hilfe für die ordnungsgemäße Prüfung der Rechtssache vor der Kammer notwendig ist;
- b) dass der Beschwerdeführer nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die anfallenden Kosten ganz oder teilweise zu begleichen.

Artikel 107

(bisheriger Artikel 102)

1 Um festzustellen, ob der Beschwerdeführer über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die anfallenden Kosten ganz oder teilweise zu begleichen, wird er aufgefordert, ein Erklärungsformular auszufüllen, aus dem sein Einkommen, sein Kapitalvermögen und seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber Unterhaltsberechtigten sowie alle sonstigen finanziellen Verpflichtungen hervorgehen. Diese Erklärung muss von der oder den zuständigen innerstaatlichen Behörde(n) bestätigt sein.

2 Der Kammerpräsident kann die betroffene Vertragspartei auffordern, schriftlich Stellung zu nehmen.

3 Nach Eingang der in Absatz 1 genannten Unterlagen entscheidet der Kammerpräsident, ob Prozesskostenhilfe bewilligt oder abgelehnt wird. Der Kanzler informiert die betroffenen Parteien.

Artikel 108

(bisheriger Artikel 103)

1 Honorare dürfen nur einem Rechtsbeistand oder einer anderen nach Artikel 36 Absatz 4 bestellten Person gezahlt werden. Gegebenenfalls können auch mehreren Vertretern Honorare gezahlt werden.

2 Die Prozesskostenhilfe kann außer den Honoraren auch die Fahrt- und Aufenthaltskosten sowie andere notwendige Auslagen umfassen, die dem Beschwerdeführer oder der zu seinem Vertreter bestellten Person entstehen.

Artikel 109
(bisheriger Artikel 104)

Nach Bewilligung der Prozesskostenhilfe bestimmt der Kanzler

- a) die Höhe der Honorare entsprechend den geltenden Tarifen;
- b) den Betrag der zu zahlenden Kosten.

Artikel 110
(bisheriger Artikel 105)

Der Kammerpräsident kann die Bewilligung der Prozesskostenhilfe jederzeit rückgängig machen oder ändern, wenn er feststellt, dass die Voraussetzungen nach Artikel 106 nicht mehr erfüllt sind.

Titel III – Übergangsbestimmungen

Artikel 111 – Verhältnis zwischen Gerichtshof und Kommission (bisheriger Artikel 106)

- 1 In Rechtssachen, die dem Gerichtshof nach Artikel 5 Absätze 4 und 5 des Protokolls Nr. 11 zur Konvention vorgelegt werden, kann der Gerichtshof die Kommission bitten, eines oder mehrere ihrer Mitglieder für die Teilnahme an der Prüfung der Rechtssache vor dem Gerichtshof zu entsenden.
- 2 In Rechtssachen nach Absatz 1 berücksichtigt der Gerichtshof den von der Kommission nach dem früheren Artikel 31 der Konvention angenommenen Bericht.
- 3 Wenn der Kammerpräsident nichts anderes bestimmt, sorgt der Kanzler so bald wie möglich nach der Anrufung des Gerichtshofs für die Veröffentlichung des Berichts.
- 4 Im Übrigen bleibt in Rechtssachen, die dem Gerichtshof nach Artikel 5 Absätze 2 bis 5 des Protokolls Nr. 11 vorliegen, die Verfahrensakte der Kommission, einschließlich aller Schriftsätze und Stellungnahmen, vertraulich, wenn der Kammerpräsident nichts anderes bestimmt.
- 5 In Rechtssachen, in denen die Kommission Beweise erhoben hat, aber nicht in der Lage war, einen Bericht nach dem früheren Artikel 31 der Konvention anzunehmen, berücksichtigt der Gerichtshof die Protokolle und Unterlagen sowie die Meinungen, welche die Kommissionsbeauftragten im Anschluss an die Beweiserhebung geäußert haben.

Artikel 112 – Verfahren vor einer Kammer und der Großen Kammer (bisheriger Artikel 107)

- 1 Wird eine Rechtssache dem Gerichtshof nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls Nr. 11 zur Konvention vorgelegt, so entscheidet ein nach Artikel 24 Absatz 5 dieser Verfahrensordnung gebildeter Ausschuss der Großen Kammer, ob der Fall von einer Kammer oder von der Großen Kammer geprüft wird; der Ausschuss entscheidet ausschließlich auf der Grundlage der Akten.
- 2 Wird die Rechtssache von einer Kammer entschieden, so ist ihr Urteil nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls Nr. 11 endgültig, und Artikel 73 dieser Verfahrensordnung findet keine Anwendung.
- 3 Rechtssachen, die dem Gerichtshof nach Artikel 5 Absatz 5 des Protokolls Nr. 11 übertragen sind, werden der Großen Kammer vom Präsidenten des Gerichtshofs vorgelegt.
- 4 Bei jeder Rechtssache, die der Großen Kammer nach Artikel 5 Absatz 5 des Protokolls Nr. 11 vorliegt, wird die Große Kammer durch Richter einer der in Artikel 24 Absatz 3¹ dieser Verfahrensordnung bezeichneten Gruppen ergänzt, die im Rotationsverfahren bestimmt werden; beide Gruppen werden abwechselnd herangezogen.

Artikel 113 – Bewilligung der Prozesskostenhilfe (bisheriger Artikel 108)

Ist einem Beschwerdeführer in Rechtssachen, die dem Gerichtshof nach Artikel 5 Absätze 2 bis 5 des Protokolls Nr. 11 zur Konvention unterbreitet wurden, im Verfahren vor der Kommission oder dem früheren Gerichtshof Prozesskostenhilfe bewilligt worden, so gilt die Bewilligung im Verfahren vor dem Gerichtshof weiter; Artikel 101 dieser Verfahrensordnung bleibt vorbehalten.

1. In der vom Gerichtshof am 13. Dezember 2004 geänderten Fassung.

Artikel 114 – Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens (bisheriger Artikel 109)

- 1 Anträge einer Partei auf Wiederaufnahme eines Verfahrens des früheren Gerichtshofs werden vom Präsidenten des Gerichtshofs je nach Fall nach Artikel 51 oder 52 einer Sektion zugewiesen.
- 2 Ungeachtet des Artikels 80 Absatz 3 bildet der Präsident der betroffenen Sektion für die Behandlung des Antrags eine neue Kammer.
- 3 Dieser Kammer gehören von Amts wegen folgende Mitglieder an:
 - a) der Sektionspräsident;sowie, unabhängig davon, ob sie der betroffenen Sektion angehören,
 - b) der für die betroffene Vertragspartei gewählte Richter oder, wenn dieser verhindert ist, ein Richter, der nach Artikel 29 benannt wird;
 - c) die Mitglieder des Gerichtshofs, die der ursprünglichen Kammer des früheren Gerichtshofs, die das Urteil gefällt hat, angehört haben.
- 4
 - a) Die anderen Mitglieder der Kammer werden vom Sektionspräsidenten aus dem Kreis der Mitglieder der Sektion durch das Los bestimmt.
 - b) Die Mitglieder der Sektion, die nicht auf diese Weise bestimmt wurden, sind in der betreffenden Rechtssache Ersatzrichter.

Titel IV – Schlussbestimmungen

Artikel 115 – Aussetzung der Anwendung von Bestimmungen (bisheriger Artikel 110)

Die Anwendung von Bestimmungen, welche die interne Arbeitsweise des Gerichtshofs betreffen, kann auf Vorschlag eines Richters sofort ausgesetzt werden, vorausgesetzt, dass die betroffene Kammer den Vorschlag einstimmig annimmt. Die Aussetzung ist nur für den konkreten Fall wirksam, für den sie vorgeschlagen wurde.

Artikel 116 – Änderung von Bestimmungen (bisheriger Artikel 111)

1 Änderungen von Bestimmungen dieser Verfahrensordnung können von der Mehrheit der in Plenarsitzung tagenden Richter auf vorherigen Vorschlag hin angenommen werden. Der schriftliche Änderungsvorschlag muss dem Kanzler spätestens einen Monat vor der Sitzung zugehen, in der er geprüft werden soll. Erhält der Kanzler einen solchen Vorschlag, so setzt er so bald wie möglich alle Mitglieder des Gerichtshofs davon in Kenntnis.

2 Der Kanzler teilt den Vertragsparteien alle Vorschläge des Gerichtshofs hinsichtlich der Änderung von Bestimmungen mit, die unmittelbar die Durchführung von Verfahren vor dem Gerichtshof betreffen, und gibt ihnen Gelegenheit, schriftlich zu diesen Vorschlägen Stellung zu nehmen. Der Kanzler gibt auch Organisationen, die Erfahrung mit der Vertretung von Beschwerdeführern vor dem Gerichtshof haben, und maßgeblichen Rechtsanwaltskammern Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.

Artikel 117 – Inkrafttreten der Verfahrensordnung (bisheriger Artikel 112¹)

Diese Verfahrensordnung tritt am 1. November 1998 in Kraft.

1. Die am 8. Dezember 2000 angenommenen Änderungen sind sofort in Kraft getreten. Die am 17. Juni und 8. Juli 2002 angenommenen Änderungen sind am 1. Oktober 2002 in Kraft getreten. Die am 7. Juli 2003 angenommenen Änderungen sind am 1. November 2003 in Kraft getreten. Die am 13. Dezember 2004 angenommenen Änderungen sind am 1. März 2005 in Kraft getreten. Die am 4. Juli 2005 angenommenen Änderungen sind am 3. Oktober 2005 in Kraft getreten. Die am 7. November 2005 angenommenen Änderungen sind am 1. Dezember 2005 in Kraft getreten. Die am 29. Mai 2006 angenommenen Änderungen sind am 1. Juli 2006 in Kraft getreten. Die am 14. Mai 2007 angenommenen Änderungen sind am 1. Juli 2007 in Kraft getreten. Die am 11. Dezember 2007, 22. September 2008 und 1. Dezember 2008 angenommenen Änderungen sind am 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Die am 29. Juni 2009 angenommenen Änderungen sind am 1. Juli 2009 in Kraft getreten. Die am 13. November 2006 und 14. Mai 2007 angenommenen Änderungen betreffend das Protokoll Nr. 14 zur Konvention sind am 1. Juni 2010 in Kraft getreten. Die am 21. Februar 2011 angenommenen Änderungen sind am 1. April 2011 in Kraft getreten. Die am 16. Januar 2012 angenommenen Änderungen sind am 1. Februar 2012 in Kraft getreten. Die am 20. Februar 2012 angenommenen Änderungen sind am 1. Mai 2012 in Kraft getreten. Die am 2. April 2012 angenommenen Änderungen sind am 1. September 2012 in Kraft getreten. Die am 14. Januar und 6. Februar 2013 angenommenen Änderungen sind am 1. Mai 2013 in Kraft getreten. Die am 6. Mai 2013 angenommenen Änderungen sind am 1. Juli 2013 und 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Die am 14. April und 23. Juni 2014 angenommenen Änderungen sind am 1. Juli 2014 in Kraft getreten. Bestimmte am 1. Juni 2015 angenommene Änderungen sind sofort in Kraft getreten; andere an diesem Tag angenommene und das Protokoll Nr. 15 betreffende Änderungen sind am 1. August 2021 beziehungsweise am 1. Februar 2022 in Kraft getreten. Die am 1. Juni und 5. Oktober 2015 angenommenen Änderungen des Artikels 47 sind am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Die am 19. September 2016 angenommenen Änderungen des Artikels 8 sind am selben Tag in Kraft getreten. Die am 14. November 2016 angenommenen Änderungen sind am selben Tag in Kraft getreten. Die am 16. April 2018 angenommenen Änderungen des Artikels 29 sind am selben Tag in Kraft getreten. Die am 19. September 2016 angenommenen Änderungen sind am 1. August 2018 in Kraft getreten.

Die am 3. Juni 2019 angenommene Änderung des Artikels 29 Absatz 1 sind am selben Tag in Kraft getreten. Die am 9. September 2019 angenommenen Änderungen der Artikel 27A und 52A sind am selben Tag in Kraft getreten. Die am 4. November 2019 angenommenen Änderungen sind am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Die am 2. Juni 2021 angenommenen Änderungen des Artikels 8 sind am selben Tag in Kraft getreten. Die am 11. Oktober 2021 angenommenen Änderungen der Artikel 24, 93, 94 und 101 sind am 18. Oktober 2021 in Kraft getreten. Die am 7. Februar 2022 angenommenen Änderungen der Artikel 36 und 44D sind am selben Tag in Kraft getreten. Die am 30. Mai 2022 angenommene Änderung des Artikels 8 Absatz 5 ist am selben Tag in Kraft getreten. Die am 3. Juni 2022 angenommenen Änderungen des Artikels 44 Absatz 4 sind am selben Tag in Kraft getreten. Die am 3. März 2023 angenommenen Änderungen des Artikels 44 Absätze 2 und 3 Buchstabe b sind am selben Tag in Kraft getreten. Die am 23. Juni 2023 angenommenen Änderungen der Artikel 7 und 7A sind am selben Tag in Kraft getreten. Die am 25. September 2023 angenommenen Änderungen bezüglich des Artikels 33 Absatz 1 und des Artikels 44F sind am 30. Oktober 2023 in Kraft getreten. Die am 15. Dezember 2023 angenommenen Änderungen bezüglich Artikels 28 sind am 22. Januar 2024 in Kraft getreten. Die am 18. Januar 2024 angenommenen Änderungen des Artikels 47 Absatz 1 Buchstabe c sind am 22. Januar 2024 in Kraft getreten. Die am 23. Februar 2024 angenommenen Änderungen der Artikel 39, 27A Absatz 2 Buchstabe b und 54 Absatz 4 sind am 28. März 2024 in Kraft getreten. Die am 17. März 2025 angenommenen Änderungen der Artikel 46 Buchstabe g, 51 Absätze 5 und 7 sowie 58 Absatz 2 sind am 28. April 2025 in Kraft getreten. Die am 30. Juni 2025 angenommenen Änderungen der neuen Artikel 3bis und 9 Absatz 4 sind am 15. September 2025 in Kraft getreten.

Anhang zu der Verfahrensordnung¹ (betreffend Ermittlungen)

Artikel A1 – Ermittlungsmaßnahmen

1 Die Kammer kann auf Antrag einer Partei sowie von Amts wegen Maßnahmen ergreifen, die sie als geeignet erachtet, um den Sachverhalt aufzuklären. Die Kammer kann unter anderem die Parteien zur Vorlage von Urkundenbeweisen auffordern und die Anhörung von Personen als Zeugen oder Sachverständige oder in anderer Eigenschaft beschließen, deren Zeugenaussagen oder sonstigen Erklärungen geeignet erscheinen, sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

2 Ferner kann die Kammer Personen oder Institutionen ihrer Wahl auffordern, sich zu einer Angelegenheit, die sie als für die Rechtssache erheblich erachtet, zu äußern oder einen schriftlichen Bericht dazu abzugeben.

3 Nachdem eine Rechtssache für zulässig erklärt wurde oder in Ausnahmefällen auch vor der Entscheidung über die Zulässigkeit kann die Kammer eines oder mehrere ihrer Mitglieder oder einen oder mehrere der anderen Richter des Gerichtshofs als ihren beziehungsweise ihre Delegierten benennen, um eine Untersuchung oder Vor-Ort-Ermittlungen durchzuführen oder auf andere Weise Beweise zu erheben. Ferner kann die Kammer Personen oder Institutionen ihrer Wahl benennen, um die Delegation in einer ihr angemessen erscheinenden Weise zu unterstützen.

4 Die in diesem Kapitel enthaltenen Bestimmungen betreffend Ermittlungsmaßnahmen durch eine Delegation finden entsprechende Anwendung auf von der Kammer selbst durchgeführte Verfahren dieser Art.

5 Verfahren, die Teil der Ermittlungen einer Kammer oder ihrer Delegation sind, finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, soweit der Kammerpräsident oder der Delegationsleiter nicht etwas anderes bestimmt.

6 Der Kammerpräsident kann nach eigenem Ermessen Dritten Gelegenheit zur Teilnahme an einer Ermittlungsmaßnahme geben oder diesen die Teilnahme gestatten. Der Präsident legt die Bedingungen für eine solche Beteiligung fest und kann die Beteiligung einschränken, wenn diese Bedingungen nicht eingehalten werden.

Artikel A2 – Pflichten der Parteien in Bezug auf Ermittlungsmaßnahmen

1 Der Beschwerdeführer und jede betroffene Vertragspartei unterstützen den Gerichtshof soweit erforderlich bei der Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen.

2 Die Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet ein Vor-Ort-Verfahren vor einer Delegation stattfindet, stellt der Delegation die Einrichtungen zur Verfügung und gewährt ihr die Zusammenarbeit, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens erforderlich sind. Dazu gehören, im notwendigen Maße, Bewegungsfreiheit in dem betreffenden Hoheitsgebiet und alle angemessenen Sicherheitsvorkehrungen für die Delegation, den Beschwerdeführer und alle Zeugen, Sachverständigen und sonstigen Personen, die von der Delegation angehört werden können. Es liegt in der Verantwortung der betreffenden Vertragspartei, Maßnahmen zu ergreifen, um negative Folgen für Personen oder Organisationen auszuschließen, die Aussagen gegenüber der Delegation machen oder ihr Unterstützung leisten.

1. Vom Gerichtshof am 7. Juli 2003 eingefügt.

Artikel A3 – Nichterscheinen vor einer Delegation

Erscheint eine Partei oder eine andere Person, die erscheinen sollte, nicht oder weigert sie sich zu erscheinen, so kann die Delegation das Verfahren gleichwohl fortsetzen, wenn ihr dies mit einer geordneten Rechtspflege vereinbar erscheint.

Artikel A4 – Durchführung von Verfahren vor einer Delegation

1 Die Delegierten üben alle einschlägigen Befugnisse aus, die der Kammer durch die Konvention oder durch diese Verfahrensordnung übertragen werden, und sie leiten das ihnen vorliegende Verfahren.

2 Der Delegationsleiter kann beschließen, eine vorbereitende Sitzung mit den Parteien oder ihren Vertretern abzuhalten, bevor die Delegation ein Verfahren durchführt.

Artikel A5 – Ladung von Zeugen, Sachverständigen und anderen Personen in einem Verfahren vor einer Delegation

1 Zeugen, Sachverständige und andere Personen, die von der Delegation angehört werden sollen, werden vom Kanzler geladen.

2 Die Ladung enthält folgende Angaben:

- a) die Rechtssache, in deren Zusammenhang die Ladung erfolgt;
- b) den Gegenstand der Untersuchung, des Gutachtens oder der sonstigen Ermittlungsmaßnahme, wie von der Kammer oder dem Kammerpräsidenten angeordnet;
- c) Bestimmungen bezüglich der Zahlung von Beträgen, die der geladenen Person geschuldet werden.

3 Die Parteien erteilen so weit wie möglich ausreichende Auskünfte zur Feststellung der Identität und der Anschrift der Zeugen, Sachverständigen oder sonstigen Personen, die geladen werden sollen.

4 In Übereinstimmung mit Artikel 37 Absatz 2 ist die Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der Zeuge wohnhaft ist, für die Zustellung der von der Kammer zum Zweck der Zustellung an sie übermittelten Ladung zuständig. Falls eine solche Zustellung nicht möglich ist, hat die Vertragspartei dies schriftlich zu begründen. Die Vertragspartei trifft ferner alle angemessenen Maßnahmen, um das Erscheinen von geladenen Personen sicherzustellen, die ihrer Autorität oder Aufsicht unterstehen.

5 Der Delegationsleiter kann Zeugen, Sachverständige und andere Personen zum Erscheinen bei einem Vor-Ort-Verfahren vor einer Delegation auffordern. Die Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet ein solches Verfahren durchgeführt wird, trifft auf Ersuchen alle angemessenen Maßnahmen, um dieses Erscheinen zu ermöglichen.

6 Wird ein Zeuge, Sachverständiger oder eine andere Person auf Ersuchen oder im Namen einer Vertragspartei geladen, so trägt diese Partei die Kosten für ihr Erscheinen, soweit die Kammer nicht etwas anderes bestimmt. Die Kosten für das Erscheinen einer Person, die sich in der Vertragspartei in Haft befindet, in deren Hoheitsgebiet ein Vor-Ort-Verfahren vor einer Delegation stattfindet, werden von dieser Vertragspartei getragen, soweit die Kammer nicht etwas anderes bestimmt. In allen anderen Fällen entscheidet die Kammer, ob diese Kosten vom Europarat getragen werden oder dem Beschwerdeführer oder dem Drittbeteiligten, auf dessen Ersuchen oder in dessen Namen die Person erscheint, auferlegt werden. In allen Rechtssachen werden diese Kosten vom Kammerpräsidenten veranschlagt.

Artikel A6 – Eid oder feierliche Erklärung von Zeugen und Sachverständigen, die von einer Delegation angehört werden

1 Jeder Zeuge hat nach der Feststellung seiner Identität und vor seiner Aussage folgenden Eid zu leisten oder folgende feierliche Erklärung abzugeben:

„Ich schwöre,“ – oder „Ich erkläre feierlich bei meiner Ehre und meinem Gewissen,“ – „dass ich die Wahrheit sagen werde, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit“.

Hierüber wird ein Protokoll aufgenommen.

2 Jeder Sachverständige hat nach der Feststellung seiner Identität und vor der Erfüllung seiner Aufgabe gegenüber der Delegation folgenden Eid zu leisten oder folgende feierliche Erklärung abzugeben

„Ich schwöre,“ – oder „Ich erkläre feierlich,“ – „dass ich meine Pflicht als Sachverständiger ehrenhaft und gewissenhaft erfüllen werde“.

Hierüber wird ein Protokoll aufgenommen.

Artikel A7 – Anhörung von Zeugen, Sachverständigen und anderen Personen durch eine Delegation

1 Jeder Delegierte kann Fragen an die Verfahrensbevollmächtigten, Rechtsbeistände oder Berater der Parteien, an den Beschwerdeführer, die Zeugen und Sachverständigen sowie an alle anderen vor der Delegation erscheinenden Personen stellen.

2 Zeugen, Sachverständige und andere vor der Delegation erscheinende Personen können unter der Leitung des Delegationsleiters von den Verfahrensbevollmächtigten, Rechtsbeiständen oder Beratern der Parteien befragt werden. Im Falle eines Einwands gegen eine gestellte Frage entscheidet der Leiter der Delegation.

3 Außer unter außergewöhnlichen Umständen und mit Zustimmung des Delegationsleiters werden Zeugen, Sachverständige und andere Personen, die von einer Delegation angehört werden sollen, nicht in den Sitzungssaal eingelassen, bevor sie aussagen.

4 Der Delegationsleiter kann besondere Vorkehrungen für die Anhörung von Zeugen, Sachverständigen oder anderen Personen in Abwesenheit der Parteien treffen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege geboten ist.

5 Bei Streitigkeiten, die sich aus der Ablehnung eines Zeugen oder Sachverständigen ergeben, entscheidet der Leiter der Delegation. Die Delegation kann eine Person, die nicht als Zeuge oder Sachverständiger angehört werden kann, zu Informationszwecken anhören.

Artikel A8 – Wörtliches Protokoll über das Verfahren vor einer Delegation

1 Der Kanzler erstellt ein wörtliches Protokoll über jedes Verfahren betreffend eine Ermittlungsmaßnahme durch eine Delegation. Das Protokoll enthält

- a) die Zusammensetzung der Delegation;
- b) eine Liste der vor der Delegation erscheinenden Personen, das heißt Verfahrensbevollmächtigte, Rechtsbeistände und Berater der beteiligten Parteien;
- c) den Nachnamen, die Vornamen, eine Beschreibung und die Anschrift jedes Zeugen, Sachverständigen und jeder anderen Person, die angehört wurden;
- d) den Wortlaut der gemachten Aussagen, gestellten Fragen und gegebenen Antworten;

e) den Wortlaut aller Entscheidungen, die in dem Verfahren vor der Delegation oder vom Delegationsleiter getroffen wurden.

2 Ist das Protokoll insgesamt oder teilweise nicht in einer der Amtssprachen abgefasst, so sorgt der Kanzler für die Übersetzung in eine der Amtssprachen.

3 Die Vertreter der Parteien erhalten eine Kopie des wörtlichen Protokolls, um dieses berichtigen zu können, wobei sie Sinn und Tragweite des in der Verhandlung Gesagten nicht ändern dürfen; die Berichtigung wird vom Kanzler oder Delegationsleiter überprüft. Der Kanzler bestimmt auf Anweisung des Delegationsleiters die Frist für die Berichtigung.

4 Nach dieser Berichtigung wird das wörtliche Protokoll vom Delegationsleiter und vom Kanzler unterzeichnet und ist dann für seinen Inhalt beweiskräftig.

Anweisungen für die Praxis

Anträge auf vorläufige Maßnahmen¹

(Artikel 39 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs)

I. Einleitung

1. Im Rahmen des Konventionssystems kann der Gerichtshof nach Artikel 39 seiner Verfahrensordnung unter außergewöhnlichen Umständen auf Antrag einer Partei oder einer anderen betroffenen Person sowie von Amts wegen vorläufige Maßnahmen bezeichnen, wenn eine unmittelbare Gefahr einer nicht wiedergutzumachenden Rechtsverletzung besteht. Diese Maßnahmen spielen eine entscheidende Rolle dabei, die Entstehung irreversibler Situationen, welche die innerstaatlichen Gerichte und/oder den Gerichtshof an der ordnungsgemäßen Prüfung von Konventionsbeschwerden hindern würden, zu vermeiden und gegebenenfalls sicherzustellen, dass dem Beschwerdeführer die geltend gemachten Konventionsrechte praktisch und wirksam zugute kommen.

2. Hält eine beschwerdegegnerische Vertragspartei vorläufige Maßnahmen nicht ein, wird dadurch die Wirksamkeit des in Artikel 34 der Europäischen Konvention für Menschenrechte garantierten Individualbeschwerderechts und die in Artikel 1 enthaltene förmliche Verpflichtung des Staates, die in der Konvention niedergelegten Rechte und Freiheiten zu schützen, untergraben. Beim Erlass vorläufiger Maßnahmen übt der Gerichtshof seine in Artikel 19 verankerte Zuständigkeit dafür aus, die Einhaltung der von den Hohen Vertragsparteien in der Konvention und den Protokollen dazu übernommenen Verpflichtungen sicherzustellen; nach Artikel 32 der Konvention umfasst diese Zuständigkeit die Auslegung und Anwendung in allen Angelegenheiten (siehe u. a. [Mamatkulov und Askarov ./.](#) *Türkei* [GK], Individualbeschwerden Nrn. 46827/99 und 46951/99, Rn. 128-129, ECHR 2005-I; [Paladi ./.](#) *Moldawien* [GK], Individualbeschwerde Nr. 39806/05, Rn. 84-106, 10. März 2009; [M. K. u. a. ./.](#) *Polen*, Individualbeschwerde Nr. 40503/17 und 2 weitere, Rn. 229-238, 23. Juli 2020, und [K. I. ./.](#) *Frankreich*, Individualbeschwerde Nr. 5560/19, Rn. 115, 15. April 2021). Vorläufige Maßnahmen sind daher bindend.

3. Der Wortlaut des Artikels 39 wurde am 23. Februar 2024 geändert, um weiter zu verdeutlichen, unter welchen Umständen vorläufige Maßnahmen bezeichnet werden können und welche Schwelle für ihre Beantragung und Anwendung erreicht sein muss. Mit der Änderung sollte ferner der Wortlaut des Artikels mit der ständigen Rechtsprechung und Praxis des Gerichtshofs in Bezug auf vorläufige Maßnahmen in Einklang gebracht werden.

4. Zweck dieser überarbeiteten Anweisung für die Praxis ist es, eine detaillierte Orientierungshilfe zu den materiell- und verfahrensrechtlichen Aspekten des Verfahrens des Gerichtshofs bezüglich vorläufiger Maßnahmen nach Artikel 39 der Verfahrensordnung zur Verfügung zu stellen und so mehr Klarheit und Transparenz zu schaffen, und zwar im Hinblick auf die Durchführung von Verfahren betreffend vorläufige Maßnahmen, auf die außergewöhnlichen Umstände, unter denen solche Maßnahmen gewährt werden können, und auf die Frage, in welchen Fällen sie überprüft werden können. Sie richtet sich an (potenzielle) Beschwerdeführer und ihre Vertreter sowie an Vertragsparteien und interessierte Kreise im Allgemeinen.

1. Anweisung für die Praxis, die durch den Präsidenten des Gerichtshofs am 5. März 2003 nach Artikel 32 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs erlassen und am 16. Oktober 2009, 7. Juli 2011, 3. Mai 2022 und 28. März 2024 geändert wurde.

II. Anwendungsbereich und Funktionsweise des Verfahrens betreffend vorläufige Maßnahmen

A. Anwendungsbereich des Artikels 39 der Verfahrensordnung

5. Wenn der Gerichtshof eine vorläufige Maßnahme bezeichnet, was er unter außergewöhnlichen Umständen tut, möchte er damit Schutz vor einer unmittelbar drohenden, nicht wiedergutzumachenden Rechtsverletzung gewähren. Daher ordnet der Gerichtshof gegenüber Verfahrensparteien die Anwendung einer solchen Maßnahme nur dann an, wenn er nach Prüfung aller verfügbaren Informationen zu der Auffassung gelangt, dass diese Maßnahme im Interesse der Parteien oder im Interesse einer ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens notwendig ist. Vorläufige Maßnahmen, die vom Gerichtshof bezeichnet werden, können es erforderlich machen, dass die Parteien bestimmte Handlungen unterlassen oder bestimmte Maßnahmen ergreifen.

6. In der neu kodifizierten Fassung des Artikels 39 heißt es, dass vorläufige Maßnahmen anwendbar sind, wenn eine „unmittelbare Gefahr einer nicht wiedergutzumachenden Verletzung eines Konventionsrechts“ besteht. Der Begriff „nicht wiedergutzumachende Verletzung eines Konventionsrechts“ wurde definiert als eine Rechtsverletzung, die sich aufgrund ihrer Art einer Wiedergutmachung, Wiederherstellung oder angemessenen Entschädigung entzieht. In diesem Zusammenhang ist der Begriff „Wiederherstellung“ so zu verstehen, dass er sich auf die Wiederherstellung des Zustands vor Eintritt der Rechtsverletzung bezieht. Vorläufige Maßnahmen werden daher vom Gerichtshof bezeichnet, wenn anderenfalls die Gefahr bestünde, dass die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und andere Formen der Wiedergutmachung nicht möglich wären, wenn der Gerichtshof diese am Ende des bei ihm anhängigen Verfahrens für geboten halten sollte. Die Umstände einer Rechtssache müssen also hinsichtlich ihrer Schwere eine hohe Schwelle überschreiten, damit Artikel 39 greift. Vorläufige Maßnahmen werden nur dann bezeichnet, wenn Anscheinsbeweise dafür vorliegen, dass eine unmittelbare Gefahr einer nicht wiedergutzumachenden Rechtsverletzung besteht, und nicht schon dann, wenn die Beschwerdeführer ohne vorläufige Maßnahmen lediglich eine Härte zu erleiden hätten. Zur Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs siehe Teil III.C.

7. Der Gerichtshof bezeichnet daher vorläufige Maßnahmen grundsätzlich nur in Ausnahmefällen und auf der Grundlage einer strengen Prüfung aller maßgeblichen Umstände. In den meisten dieser Fälle weisen die vorliegenden Beweise eindeutig auf eine reale Gefahr für Leib und Leben hin – mit der damit verbundenen realen Gefahr einer schweren Rechtsverletzung, die gegen die Kernbestimmungen der Konvention verstößt.

B. Entscheidungsorgane im Verfahren nach Artikel 39

8. Die Befugnis des Gerichtshofs zur Entscheidung über Anträge auf Gewährung vorläufiger Maßnahmen wird durch Dienst habende Richter oder gegebenenfalls durch den Sektionspräsidenten, die Kammer, den Präsidenten der Großen Kammer, die Große Kammer oder den Präsidenten des Gerichtshofs ausgeübt (Artikel 39 Absatz 2).

9. Dienst habende Richter sind die Richter, die nach Artikel 8 Absätze 1 und 2 als Vizepräsidenten der fünf Sektionen gewählt wurden. Sie werden in Übereinstimmung mit Artikel 39 Absatz 5 vom Präsidenten des Gerichtshofs für die Entscheidung über Anträge auf vorläufige Maßnahmen bestimmt. Seit 2022 fungieren alle fünf Vizepräsidenten der Sektionen als Dienst habende Richter. In der Praxis prüft ein Dienst habender Richter keine Anträge auf vorläufige Maßnahmen gegen die Vertragspartei, für die er gewählt wurde oder deren Staatsangehörigkeit er besitzt.

10. In der geänderten Fassung des Artikels 39 beschloss das Plenum die Einführung einer spezifischen Rechtsgrundlage, die es dem Präsidenten des Gerichtshofs erforderlichenfalls gestattet, vorläufige Maßnahmen zu bezeichnen.

11. Bei neuen Individualbeschwerden werden Anträge auf vorläufige Maßnahmen hauptsächlich von Dienst habenden Richtern mit Unterstützung einer spezialisierten Arbeitseinheit der Kanzlei des Gerichtshofs geprüft. Für die Dienst habenden Richter bleibt die Möglichkeit bestehen, einen Antrag auf vorläufige Maßnahmen an eine der anderen in Artikel 39 Absatz 2 aufgeführten Entscheidungsorgane, einschließlich an Kollegialorgane, zu verweisen. Derartige Verweisungen können in verschiedenen Sachlagen erfolgen und hängen von der Art des Antrags, von der Rechtssache, in welcher der Antrag gestellt wird, und von der Dringlichkeit der Angelegenheit ab. Letzteres kann bedeuten, dass eine Verweisung an ein Kollegialorgan nicht möglich ist, so dass der Dienst habende Richter beschließen kann, Artikel 39 vorübergehend anzuwenden, unter anderem, um so die anschließende Prüfung des Antrags auf eine vorläufige Maßnahme durch ein solches Organ zu erleichtern. Die Entscheidung darüber, ob ein Antrag von einem Kollegialorgan geprüft werden soll, liegt beim Gerichtshof selbst.

12. Anträge auf vorläufige Maßnahmen, die im Rahmen von Staatenbeschwerden, Individualbeschwerden vor der Großen Kammer und Individualbeschwerden, die dem betreffenden Vertragsstaat zur Kenntnis gebracht und bereits einer Sektion zugewiesen wurden, gestellt wurden, werden grundsätzlich von dem Präsidenten des Gerichtshofs, dem Präsidenten der Großen Kammer oder den entsprechenden Sektionspräsidenten geprüft. Die Möglichkeit der Verweisung an ein Kollegialorgan besteht auch dann, wenn die Entscheidungsbefugnis zunächst bei dem Präsidenten des Gerichtshofs, dem Präsidenten der Großen Kammer oder den entsprechenden Sektionspräsidenten liegt.

C. Entscheidungsverfahren bei Anträgen auf vorläufige Maßnahmen

13. Nach der Überprüfung des in Artikel 39 vorgesehenen Entscheidungsverfahrens durch das Plenum im Jahr 2023 werden nunmehr alle Entscheidungen des Gerichtshofs über vorläufige Maßnahmen unabhängig von der Art der Entscheidung (z. B. Gewährung vorläufiger Maßnahmen, Ablehnung von Anträgen, Zurückstellung der Prüfung von Anträgen, Aufhebung bestehender vorläufiger Maßnahmen) den Parteien in Form einer Entscheidung zur Kenntnis gebracht, die von dem Dienst habenden Richter, dem Präsidenten der Sektion oder der Großen Kammer oder dem Präsidenten des Gerichtshofs unterzeichnet ist. Die Namen der Richter, die Entscheidungen im Verfahren bezüglich vorläufiger Maßnahmen erlassen, werden in diesen Entscheidungen stets angegeben.

14. Den Entscheidungen wird ein Schreiben der Kanzlei beigelegt, das Informationen über das Verfahren und etwaige an die Parteien gerichtete Anweisungen oder Aufforderungen enthält.

15. Die Beschwerdeführer werden über die „ECHR Rule 39 Site“, per Fax oder auf dem Postweg von den Entscheidungen des Gerichtshofs über Anträge auf vorläufige Maßnahmen unterrichtet.

16. Der Gerichtshof kann vorläufige Maßnahmen bis auf weiteres, für die Dauer des Verfahrens vor dem Gerichtshof oder für einen begrenzten Zeitraum, der von den Umständen der Rechtssache abhängt, bezeichnen.

17. Werden vorläufige Maßnahmen für einen begrenzten Zeitraum gewährt, so geschieht dies aus verschiedenen Gründen, zum Beispiel: in Erwartung des Eingangs zweckdienlicher Auskünfte, die der Gerichtshof von den Parteien angefordert hat; um den innerstaatlichen Gerichten in einem laufenden Verfahren eine umfassende Prüfung des Sachverhalts, der Gegenstand des Antrags auf vorläufige Maßnahmen ist, zu ermöglichen; weil ein Antrag von einem Kollegialorgan geprüft werden soll und mehr Zeit für die Anberaumung einer Sitzung benötigt wird oder weil nach Auffassung des zuständigen Richters mehr Zeit erforderlich ist, um eine Entscheidung zu treffen.

18. Hat der Gerichtshof weitere Auskünfte verlangt, werden beide Parteien nach Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe a der Verfahrensordnung aufgefordert, die erforderlichen Auskünfte innerhalb einer bestimmten Frist vorzulegen. Die Länge dieser Frist hängt von den Umständen des Falles und der Dringlichkeit des Antrags ab. In derartigen Fällen kann der Gerichtshof nach Eingang der Auskünfte

der Parteien beschließen, eine geltende vorläufige Maßnahme zu verlängern, nicht zu verlängern oder aufzuheben.

19. Sofern die Dringlichkeit es erlaubt, kann der Gerichtshof auch beschließen, die Prüfung von Anträgen auf vorläufige Maßnahmen zurückzustellen und die Parteien zur Vorlage von Auskünften aufzufordern, wenn die Informationen, die die Beschwerdeführer dem Gerichtshof vorlegen konnten, nicht ausreichen, um ihm die Prüfung des Antrags zu ermöglichen, und wenn es als praktikabel erachtet wird, von der beschwerdegegenerischen Vertragspartei Auskünfte zu verlangen, bevor eine Entscheidung getroffen wird.

20. Wird die Prüfung des Antrags zurückgestellt, so wird die beschwerdegegenerische Vertragspartei oder werden beide Parteien nach Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe a aufgefordert, die erforderlichen Auskünfte innerhalb einer bestimmten Frist vorzulegen. Die Länge dieser Frist hängt von den Umständen der Rechtssache und der Dringlichkeit des Antrags ab. Nach Eingang der Auskünfte der Parteien kann der Gerichtshof entweder die Prüfung des Antrags erneut zurückstellen und weitere Fragen an die Parteien richten oder seine Entscheidung über den Antrag auf vorläufige Maßnahmen erlassen.

21. Der Gerichtshof kann auch beschließen, nach Artikel 39 Absatz 3 der Verfahrensordnung das Ministerkomitee über eine vorläufige Maßnahme zu unterrichten, wenn das Gerichtsorgan, das die vorläufige Maßnahme erlassen hat, eine solche Unterrichtung für gerechtfertigt hält. In diesem Fall werden die Parteien von der Unterrichtung in Kenntnis gesetzt.

22. Hat eine beschwerdegegenerische Vertragspartei eine vorläufige Maßnahme angeblich nicht befolgt und beschließt der Gerichtshof, der beschwerdegegenerischen Vertragspartei die Beschwerde oder einen Teil der Beschwerde zur Kenntnis zu bringen, so kann das Ministerkomitee auch über Fragen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus Artikel 34 der Konvention unterrichtet werden.

23. Beide Parteien sind verpflichtet, bei der Durchführung des Verfahrens mit dem Gerichtshof in vollem Umfang zusammenzuarbeiten und insbesondere alle Maßnahmen, soweit sie in ihrer Macht stehen, zu treffen, die der Gerichtshof für eine geordnete Rechtspflege für erforderlich hält (siehe Artikel 44A). Für die Beschwerdeführer bedeutet dies, sie müssen sicherstellen, dass Anträge auf vorläufige Maßnahmen rechtzeitig gestellt werden und alle erforderlichen Informationen und Unterlagen enthalten (siehe Rn. 32-37). Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Beschwerdeführer die Einreichung ihres Antrags nicht verzögern, um die Dringlichkeit zu erhöhen. Solche Verzögerungen können sich nachteilig auf die Rechte und Interessen der Beschwerdeführer und auf die Fähigkeit des Gerichtshofs auswirken, Anträge auf vorläufige Maßnahmen wirksam zu bearbeiten.

Was die Vertragsparteien anbelangt, so kann die Kontrolle über den Dringlichkeitsgrad in vielen, wenn auch nicht in allen Fällen, bei ihnen liegen. Der Gerichtshof hebt hervor, dass, wenn die Vertragsparteien der Auffassung sind, dass ein Antrag nach Artikel 39 unmittelbar bevorstehen könnte, es ihnen stets freisteht, dem Gerichtshof im Voraus einen entsprechenden Hinweis zu geben und dabei alle zweckdienlichen Auskünfte vorzulegen.

24. Wie bereits in Rn. 13 erläutert, werden die Entscheidungen des Gerichtshofs über Anträge auf vorläufige Maßnahmen den Parteien in Form einer Entscheidung zugestellt, die von dem Gerichtsorgan unterzeichnet ist, das die Entscheidung erlassen hat. Eine weitere Begründung der Entscheidung liegt im Ermessen dieses Gerichtsorgans.

25. Gegen eine Entscheidung über einen Antrag auf vorläufige Maßnahmen ist kein Rechtsmittel gegeben.

26. Eine beschwerdegegenerische Vertragspartei kann jedoch den Gerichtshof ersuchen, seine Entscheidung über die Bezeichnung vorläufiger Maßnahmen zu überprüfen, wenn sie der Auffassung ist, dass diese Maßnahmen nicht mehr erforderlich sind, oder wenn sie über Informationen verfügt,

die zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht verfügbar waren oder dem Gerichtshof nicht rechtzeitig übermittelt wurden. Es gibt keine feststehende Frist für die Einreichung eines solchen Antrags. Nach Eingang eines Antrags auf Überprüfung kann die andere Partei aufgefordert werden, innerhalb einer bestimmten Frist Stellung zu nehmen. Der Gerichtshof prüft dann das Vorbringen der Parteien und trifft seine Entscheidung über den Überprüfungsantrag auf der Grundlage aller aktualisierten und relevanten tatsächlichen und rechtlichen Informationen.

27. Wenn sich die Umstände geändert haben, können Beschwerdeführer einen neuen Antrag auf vorläufige Maßnahmen stellen, wenn dem ursprünglichen Antrag nicht stattgegeben wurde.

28. Eine Maßnahme nach Artikel 39 kann jederzeit durch eine Entscheidung des Gerichtshofs aufgehoben werden. Da eine Anordnung nach Artikel 39 an das Verfahren vor dem Gerichtshof geknüpft ist, wird die Maßnahme insbesondere dann aufgehoben, wenn die Beschwerde nicht weiterverfolgt wird.

29. Wo dies gerechtfertigt ist, kann der Gerichtshof beschließen, eine Beschwerde gleichzeitig mit der Ablehnung eines Antrags auf vorläufige Maßnahmen für unzulässig zu erklären.

30. In Übereinstimmung mit der Prioritätensetzung des Gerichtshofs fallen Beschwerden, bei denen vorläufige Maßnahmen bezeichnet worden sind, in die Kategorie „dringende Beschwerden“ (Kategorie I). Sie haben daher Vorrang gegenüber Beschwerden in anderen Kategorien und werden schnellstmöglich bearbeitet und entschieden (siehe dazu [The Court's Priority Policy](#)).

III. Praktische Information zu vorläufigen Maßnahmen

31. Anträge auf vorläufige Maßnahmen werden auf den Einzelfall bezogen in einem schriftlichen Verfahren geprüft. Sie werden vorrangig behandelt. In Übereinstimmung mit der Praxis des Gerichtshofs werden Anträge, die offensichtlich nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 39 fallen, sowie verfrühte, unvollständige oder unbegründete Anträge in der Regel nicht einem Richter zur Entscheidung vorgelegt und werden abgelehnt. Beschwerdeführer bzw. ihre Vertreter², die eine vorläufige Maßnahme nach Artikel 39 der Verfahrensordnung beantragen, sollten die im Folgenden dargestellten Anforderungen erfüllen.

A. Verlangte Informationen und Unterlagen

32. Anträge sollten nach Möglichkeit in einer der Amtssprachen der Vertragsparteien abgefasst sein und über die ECHR Rule 39 Site oder per Fax oder auf dem Postweg gestellt werden. Per E-Mail übermittelte Anträge werden vom Gerichtshof nicht bearbeitet.

33. Sie sollten folgende Angaben enthalten:

- Vorname(n) des Beschwerdeführers
- Nachname(n) des Beschwerdeführers
- aktuelle Anschrift oder Ort der Inhaftierung des Beschwerdeführers
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit(en)
- bei mehreren Beschwerdeführern „Vorname(n)“, „Nachname(n)“, „aktuelle Anschrift“, „Geburtsdatum“ und „Nationalität(en)“ in Bezug auf jeden einzelnen Beschwerdeführer
- gegebenenfalls Vorname(n), Nachname(n), Anschrift und Funktion des Vertreters
- Staat(en), gegen den/die der Antrag gerichtet ist

34. Die nachstehenden Informationen und Unterlagen sollten zusammen mit dem Antrag vorgelegt werden.

2. Die Angabe vollständiger Kontaktdaten ist unerlässlich.

- A. Gründe für den Antrag auf vorläufige Maßnahmen:
1. detaillierte Beschreibung der aktuellen Sachlage;
 2. Art der behaupteten unmittelbaren Gefahr einer nicht wiedergutzumachenden Rechtsverletzung;
 3. eine Kopie aller dazugehörigen Unterlagen (aktuelle medizinische Gutachten, Fotos, Unterlagen, welche die Verletzlichkeit des Beschwerdeführers belegen, Presseartikel oder -berichte zur Situation des Beschwerdeführers etc.);
 4. in Abschiebungs-/Ausweisungs-/Auslieferungsfällen:
 - a. ausführliche Darstellung der Gründe für das Verlassen des Herkunfts-/Ziellandes;
 - b. Gründe für die Furcht vor der Rückkehr in das Herkunfts-/Zielland;
 - c. Angaben zum Datum und zu den Umständen der Ankunft in der betroffenen Vertragspartei;
 - d. Zielland;
 - e. voraussichtliches Datum der Abschiebung/Ausweisung/Auslieferung;
 - f. eine Kopie aller dazugehörigen Unterlagen (Durchsuchungsbeschlüsse, Haftbefehle, strafrechtliche Verurteilungen, Presseartikel oder -berichte betreffend den Beschwerdeführer, Länderberichte etc.).
- B. Angaben zum innerstaatlichen Verfahren in der Vertragspartei:
1. Angaben zum innerstaatlichen Verfahren, einschließlich Datum und Inhalt der Gerichtsentscheidungen und Rechtsmittel;
 2. alle sonstigen relevanten Angaben zu Verfahren vor innerstaatlichen Gerichten;
 3. eine Kopie aller dazugehörigen Unterlagen (Kopien von Entscheidungen nationaler Behörden, Gerichtsentscheidungen, bei den nationalen Behörden und Gerichten etc. gestellte Anträge);
 4. in Abschiebungs-/Ausweisungs-/Auslieferungsfällen:
 - a. gegebenenfalls Angaben zum Asylverfahren;
 - b. Angaben zum Abschiebungsverfahren;
 - c. eine Kopie aller dazugehörigen Unterlagen.
- C. Artikel der Konvention, auf die Bezug genommen wird.
- D. Ein ordnungsgemäß ausgefülltes Vollmachtsformular, wenn der Antrag von einem Vertreter gestellt wird. Das Formular kann kurz nach Antragsstellung übermittelt werden. Anträge auf vorläufige Maßnahmen erfordern die Zustimmung der Beschwerdeführer.
- E. Ein Aktenzeichen des Gerichtshofs, wenn Sie in Bezug auf den betreffenden Antrag bereits über ein solches verfügen.
- F. Alle sonstigen Informationen und Unterlagen, die Sie als notwendig erachten.
35. Werden die vorgenannten Informationen und Unterlagen nicht vorgelegt, wird der Antrag auf vorläufige Maßnahmen möglicherweise als unsubstantiiert oder unvollständig betrachtet.
36. Ein bloßer Verweis auf Argumente, die in anderen Schriftstücken vorgetragen wurden, oder auf das innerstaatliche Verfahren reicht nicht aus. Die vorgenannten Informationen und Unterlagen müssen jedem Antrag beigefügt werden.
37. Der Gerichtshof setzt sich nicht zwangsläufig mit Beschwerdeführern in Verbindung, die einen unvollständigen Antrag auf vorläufige Maßnahmen gestellt haben.

B. Rechtzeitige Einreichung der Anträge

38. Anträge auf vorläufige Maßnahmen sollten in der Regel so bald wie möglich nach Erlass der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung eingereicht werden, damit der Gerichtshof und seine Kanzlei ausreichend Zeit für die Prüfung der Angelegenheit haben. Möglicherweise ist der Gerichtshof nicht in der Lage, Anträge in Ausweisungs- oder Auslieferungsfällen zu bearbeiten, die weniger als einen Arbeitstag vor dem geplanten Zeitpunkt der Abschiebung eingehen.³

39. Steht die endgültige innerstaatliche Entscheidung unmittelbar bevor und besteht die Gefahr einer sofortigen Vollstreckung, insbesondere in Ausweisungs- oder Auslieferungsfällen, sollten die betreffenden Beschwerdeführer und ihre Vertreter den Antrag auf vorläufige Maßnahmen stellen, ohne diese Entscheidung abzuwarten, und dabei klar angeben, an welchem Tag die Entscheidung ergehen wird und dass der Antrag unter dem Vorbehalt des negativen Ausgangs der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung steht.

C. Innerstaatliche Rechtsbehelfe mit aufschiebender Wirkung

40. Der Gerichtshof verhandelt nicht über Rechtsmittel gegen Entscheidungen innerstaatlicher Gerichte; in Ausweisungs- oder Auslieferungsfällen sollten die betreffenden Beschwerdeführer vor der Beantragung vorläufiger Maßnahmen beim Gerichtshof innerstaatliche Rechtsbehelfe einlegen, mit denen eine Aussetzung der Abschiebung erwirkt werden kann. Steht einem Beschwerdeführer die Möglichkeit offen, innerstaatliche Rechtsbehelfe mit aufschiebender Wirkung einzulegen, wendet der Gerichtshof Artikel 39 nicht an, um die Abschiebung zu verhindern.

D. Abschiebung einer Person in eine Vertragspartei

41. Wird eine Person, deren Antrag auf eine vorläufige Maßnahme abgelehnt wurde, in eine andere Vertragspartei abgeschoben, kann sie erforderlichenfalls einen neuen Antrag nach Artikel 39 der Verfahrensordnung oder nach Artikel 34 der Konvention gegen diesen Staat stellen.

E. Weitere Verfolgung von Anträgen

42. Sobald ein Antrag auf vorläufige Maßnahmen gestellt wurde, muss der Beschwerdeführer oder sein Vertreter diesen weiterverfolgen und auf Schreiben der Kanzlei des Gerichtshofs antworten.

43. Der Beschwerdeführer sollte beim Schriftverkehr mit der Kanzlei des Gerichtshofs Sorgfalt walten lassen. Es ist unerlässlich, dass der Gerichtshof unverzüglich über Änderungen des verwaltungsrechtlichen Status des Beschwerdeführers oder sonstiger Umstände in Kenntnis gesetzt wird (beispielsweise, wenn der Beschwerdeführer einen Aufenthaltstitel erhält, wenn er in sein Herkunftsland zurückkehrt oder seine Anschrift sich anderweitig ändert, wenn sich das Datum und die Uhrzeit der Abschiebung ändern oder wenn es eine neue Gerichtsentscheidung oder eine sonstige Entwicklung gibt, die den Antrag des Beschwerdeführers betrifft).

44. Wurde eine Maßnahme ergriffen, muss der Beschwerdeführer oder sein Vertreter den Gerichtshof regelmäßig und unverzüglich über den Stand etwaiger innerstaatlicher Verfahren unterrichten. Andernfalls kann es zur Streichung der Beschwerde im Register des Gerichtshofs kommen.

45. Wenn eine Maßnahme abgelehnt wurde, sollte der Beschwerdeführer oder sein Vertreter dem Gerichtshof mitteilen, ob sie die Beschwerde weiterverfolgen wollen. Der Vertreter des Beschwerdeführers muss den Gerichtshof auch von sich aus und unverzüglich über einen möglichen Abbruch des Kontakts zu dem Beschwerdeführer in Kenntnis setzen.

3. Die Liste der gesetzlichen und sonstigen Feiertage, an denen die Kanzlei des Gerichtshofs geschlossen ist, kann auf der Internetseite des Gerichtshofs eingesehen werden: www.echr.coe.int/contact.

46. Wurde der Antrag über die „ECHR Rule 39 Site“ gestellt und dort geschlossen, nachdem dem Beschwerdeführer oder seinem Vertreter eine Entscheidung mitgeteilt wurde, so sollte der weitere Schriftverkehr mit dem Gerichtshof per Fax oder auf dem Postweg erfolgen. Schreiben, die per E-Mail direkt an einen Richter, einen Sektionspräsidenten, den Präsidenten des Gerichtshofs oder einen Mitarbeiter der Kanzlei gerichtet werden, werden nicht berücksichtigt.

Einleitung des Verfahrens¹

(Individualbeschwerden nach Artikel 34 der Konvention)

I. Allgemeines

1. Eine Beschwerde nach Artikel 34 der Konvention ist schriftlich einzureichen. Beschwerden können nicht telefonisch erhoben werden. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Artikel 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs unterbricht nur ein ausgefülltes Beschwerdeformular den Lauf der Viermonatsfrist nach Artikel 35 Absatz 1 der Konvention. Das Beschwerdeformular ist online auf der Website des Gerichtshofs verfügbar.² Den Beschwerdeführern wird dringend empfohlen, das Beschwerdeformular herunterzuladen und auszudrucken, anstatt den Gerichtshof um Übersendung einer Papierversion auf dem Postweg zu ersuchen. Auf diese Weise sparen die Beschwerdeführer Zeit und können besser dafür Sorge tragen, dass ihr ausgefülltes Beschwerdeformular innerhalb der Viermonatsfrist eingereicht wird. Hilfe beim Ausfüllen der verschiedenen Felder ist online verfügbar.

2. Beschwerden sind an folgende Anschrift zu senden:

The Registrar
European Court of Human Rights
Council of Europe
67075 Strasbourg Cedex
FRANCE

3. Eine per Fax zugesandte Beschwerde unterbricht nicht den Lauf der Viermonatsfrist nach Artikel 35 Absatz 1 der Konvention. Der Beschwerdeführer muss auch das unterschriebene Original innerhalb derselben Viermonatsfrist auf dem Postweg versenden.

4. Der Beschwerdeführer sollte beim Schriftverkehr mit der Kanzlei des Gerichtshofs Sorgfalt walten lassen. Eine verspätete oder ausbleibende Antwort kann als Zeichen dafür gewertet werden, dass der Beschwerdeführer nicht mehr an der Weiterverfolgung seiner Beschwerde interessiert ist.

II. Form und Inhalt

5. Die im Beschwerdeformular gemachten Ausführungen zum Sachverhalt, zu den Rügen und zur Einhaltung der Erfordernisse in Bezug auf die Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe und der Frist nach Artikel 35 Absatz 1 der Konvention müssen den in Artikel 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs festgelegten Voraussetzungen entsprechen. Zusätzliche Stellungnahmen, die in einem gesonderten Dokument vorgelegt werden, dürfen höchstens 20 Seiten umfassen (siehe Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe b) und sollten folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) sie sollten das Format A4 mit einem mindestens 3,5 cm breiten Rand haben;

b) sie sollten vollständig lesbar sein; wenn der Text maschinenschriftlich erstellt wird, sollte er eine Schriftgröße von mindestens 12 pt im Hauptteil des Dokuments und 10 pt in den Fußnoten sowie einen Zeilenabstand von 1,5 aufweisen;

c) alle Zahlen sollten als Ziffern wiedergegeben werden;

d) sie sollten fortlaufend nummerierte Seiten haben;

1. Anweisung für die Praxis, die durch den Präsidenten des Gerichtshofs am 1. November 2003 nach Artikel 32 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs erlassen und am 22. September 2008, 24. Juni 2009, 6. November 2013, 5. Oktober 2015, 27. November 2019, 25. Januar 2021 und 1. Februar 2022 geändert wurde. Diese Verfahrensordnung ergänzt die Artikel 45 und 47.

2. www.echr.coe.int.

- e) sie sollten in nummerierte Absätze unterteilt sein;
- f) sie sollten in Überschriften gegliedert sein, die den Rubriken „Sachverhalt“, „Rügen oder geltend gemachte Verletzungen“ und „Angaben zur Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel und zur Einhaltung der Frist nach Artikel 35 Absatz 1“ entsprechen.
6. Alle zutreffenden Felder des Beschwerdeformulars müssen in Worten ausgefüllt werden. Die Verwendung von Symbolen, Zeichen oder Abkürzungen ist zu vermeiden. Auch wenn die betreffende Antwort negativ ist oder die Frage nicht relevant erscheint, sollte eine Erläuterung in Worten erfolgen.
7. Der Beschwerdeführer muss den Sachverhalt, seine Rügen und die Erläuterungen hinsichtlich der Erfüllung der Zulässigkeitskriterien in dem dafür vorgesehenen Feld des Beschwerdeformulars darlegen. Die Angaben sollten genügen, um den Gerichtshof in die Lage zu versetzen, Art und Umfang der Beschwerde zu bestimmen; hierzu sollte das ausgefüllte Beschwerdeformular allein ausreichen. Es ist nicht zulässig, dem Beschwerdeformular lediglich eine Darstellung des Sachverhalts und der Rügen sowie Angaben zur Erfüllung der Zulässigkeitskriterien beizufügen, sei es mit oder ohne den Vermerk „siehe Anlage“. Das Ausfüllen des Beschwerdeformulars soll dem Gerichtshof dabei helfen, die eingehenden Rechtssachen zügig zu beurteilen und zuzuweisen. Erforderlichenfalls können zusätzliche Erläuterungen in einem gesonderten Schriftstück von maximal 20 Seiten beigefügt werden; diese können jedoch die Darstellung des Sachverhalts und der Rügen und die Angaben zur Erfüllung der Zulässigkeitskriterien, die im Beschwerdeformular selbst enthalten sein müssen, nicht ersetzen, sondern es können darin lediglich weitere Ausführungen dazu gemacht werden. Ein Beschwerdeformular wird als mit Artikel 47 unvereinbar angesehen, wenn diese Angaben nicht in dem Formular selbst enthalten sind.
8. Juristische Personen (einschließlich Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen und Vereinigungen), die sich an den Gerichtshof wenden, müssen dies über einen Vertreter dieser juristischen Person tun, der in dem entsprechenden Abschnitt des Beschwerdeformulars benannt wird, seine Kontaktdaten zur Verfügung stellt und erläutert, in welcher Eigenschaft er in Bezug auf die juristische Person auftritt oder in welcher Beziehung er zu ihr steht. Dem Beschwerdeformular ist ein Nachweis darüber beizufügen, dass der Vertreter befugt ist, im Namen der juristischen Person zu handeln, zum Beispiel ein Auszug aus dem Handelsregister oder eine Niederschrift des betreffenden Leitungsorgans. Der Vertreter der juristischen Person unterscheidet sich von dem Rechtsanwalt, der befugt ist, vor dem Gerichtshof als Rechtsvertreter aufzutreten. Es kann der Fall sein, dass der Vertreter einer juristischen Person auch Rechtsanwalt oder juristischer Beamter ist und daher die Befähigung hat, zusätzlich als Rechtsvertreter zu handeln. Dennoch müssen beide die Vertretung betreffenden Teile des Beschwerdeformulars ausgefüllt und die erforderlichen Nachweise über die Befugnis zur Vertretung der juristischen Person beigefügt werden.
9. Der Beschwerdeführer muss in der Anfangsphase des Verfahrens nicht rechtlich vertreten sein. Beauftragt er einen Rechtsanwalt, muss der die Vollmacht betreffende Abschnitt des Beschwerdeformulars ausgefüllt werden. Sowohl der Beschwerdeführer als auch der Vertreter müssen den die Vollmacht betreffenden Abschnitt unterschreiben. Eine gesonderte Vollmacht ist in diesem Stadium nicht zulässig, denn der Gerichtshof verlangt, dass alle wesentlichen Angaben in seinem Beschwerdeformular enthalten sind. Wird geltend gemacht, dass es aufgrund unüberwindbarer praktischer Schwierigkeiten nicht möglich ist, die Unterschrift des Beschwerdeführers in dem die Vollmacht betreffenden Abschnitt des Beschwerdeformulars zu erlangen, sollte dies dem Gerichtshof unter Angabe etwaiger begründender Faktoren erläutert werden. Das Erfordernis, dass das Beschwerdeformular zügig innerhalb der Viermonatsfrist ausgefüllt werden muss, wird nicht als ausreichende Erklärung anerkannt.
10. Dem Beschwerdeformular sind die einschlägigen Unterlagen beizufügen:
- a) Unterlagen in Bezug auf die gerügten Entscheidungen oder Maßnahmen;

b) Unterlagen, die belegen, dass der Beschwerdeführer die verfügbaren innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft und die in Artikel 35 Absatz 1 der Konvention vorgeschriebene Frist eingehalten hat;

c) Unterlagen, die gegebenenfalls Informationen über andere internationale Verfahren enthalten.

Ist der Beschwerdeführer nicht in der Lage, eine Kopie dieser Unterlagen vorzulegen, muss er eine ausreichende Erklärung hierfür liefern: Die bloße Angabe, dass er (bei der Beschaffung der Unterlagen) auf Schwierigkeiten gestoßen ist, reicht nicht aus, wenn ihm zugemutet werden kann, die Erklärung durch Urkundenbeweise zu stützen, etwa einen Nachweis der Bedürftigkeit, die Weigerung einer Behörde, eine Entscheidung zur Verfügung zu stellen, oder einen sonstigen Nachweis dessen, dass der Beschwerdeführer keinen Zugang zu den betreffenden Unterlagen hat. Erfolgt keine oder keine ausreichende Erklärung, wird die Beschwerde nicht einem Spruchkörper zugewiesen.

Werden die Unterlagen auf elektronischem Wege übermittelt, müssen sie das in dieser Anweisung für die Praxis vorgeschriebene Format aufweisen; außerdem müssen sie entsprechend der in dem Beschwerdeformular enthaltenen Auflistung der Unterlagen angeordnet und nummeriert sein.

11. In Fällen, in denen der Gerichtshof bereits über eine oder mehrere vorangegangene Beschwerden eines Beschwerdeführers entschieden hat oder in denen eine oder mehrere Beschwerden eines Beschwerdeführers beim Gerichtshof anhängig sind, hat der Beschwerdeführer dies der Kanzlei unter Angabe der Beschwerdenummer(n) mitzuteilen.

12. a) Wünscht ein Beschwerdeführer nicht, dass seine Identität offengelegt wird, sollte er den entsprechenden Antrag nach Artikel 47 Absatz 4 schriftlich begründen.

b) Der Beschwerdeführer sollte auch angeben, ob er im Falle der Gewährung der Anonymität durch den Kammerpräsidenten mit seinen Initialen oder mit einem einzigen Buchstaben (z. B. „X“, „Y“ oder „Z“) bezeichnet werden möchte.

13. Der Beschwerdeführer oder der benannte Vertreter muss das Beschwerdeformular unterschreiben. Soweit eine Vertretung besteht, müssen sowohl der Beschwerdeführer als auch der Vertreter den die Vollmacht betreffenden Abschnitt des Beschwerdeformulars unterschreiben. Weder das Beschwerdeformular noch der die Vollmacht betreffende Abschnitt können in Vertretung unterschrieben werden.

III. Gruppenbeschwerden und mehrere Beschwerdeführer

14. Soweit ein Beschwerdeführer oder Bevollmächtigter Beschwerden im Namen von zwei oder mehr Beschwerdeführern erhebt und diese Beschwerden unterschiedliche Sachverhalte betreffen, muss für jede Person ein separates Beschwerdeformular eingereicht werden, in dem alle erforderlichen Angaben gemacht werden. Die betreffenden Unterlagen müssen ebenfalls dem Beschwerdeformular des jeweiligen Beschwerdeführers beigelegt werden.

15. Bei mehr als zehn Beschwerdeführern sollte der Vertreter neben den Beschwerdeformularen und Unterlagen eine Tabelle vorlegen, in der für jeden Beschwerdeführer die erforderlichen persönlichen Angaben aufgeführt sind; diese Tabelle kann von der Website des Gerichtshofs¹ heruntergeladen werden. Handelt es sich bei dem Vertreter um einen Rechtsanwalt, sollte die Tabelle auch in elektronischer Form vorgelegt werden.

16. Bei großen Gruppen von Beschwerdeführern oder Beschwerden kann der Gerichtshof anordnen, dass die Beschwerdeführer oder ihre Vertreter den Text ihrer Stellungnahmen oder Unterlagen in elektronischer oder anderer Form zur Verfügung stellen müssen. Der Gerichtshof kann weitere Maßnahmen anordnen, die eine wirksame und zügige Bearbeitung von Beschwerden ermöglichen.

1. www.echr.coe.int.

IV. Nichtbefolgung von Aufforderungen zur Vorlage von Informationen oder von Anordnungen

17. Wird einer Aufforderung des Gerichtshofs zur Vorlage weiterer Informationen oder Unterlagen oder den Anordnungen des Gerichtshofs hinsichtlich der Form oder der Art und Weise der Erhebung einer Beschwerde – einschließlich Gruppenbeschwerden und Beschwerden mehrerer Beschwerdeführer – nicht fristgerecht nachgekommen, so kann dies je nach Verfahrensstand dazu führen, dass die Rüge(n) vom Gerichtshof nicht geprüft oder die Beschwerde(n) für unzulässig erklärt oder im Register des Gerichtshofs gestrichen wird beziehungsweise werden.

Schriftsätze¹

I. Einreichung von Schriftsätzen

Allgemeines

1. Ein Schriftsatz ist innerhalb der in Artikel 38 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs festgesetzten Frist und in der in Absatz 2 des genannten Artikels beschriebenen Weise bei der Kanzlei einzureichen.
2. Das Datum des Eingangs eines Schriftsatzes oder eines sonstigen Schriftstücks bei der Kanzlei des Gerichtshofs wird durch einen Eingangsstempel auf dem betreffenden Schriftstück vermerkt.
3. Mit Ausnahme der Schriftsätze und Unterlagen, für die ein System zur elektronischen Einreichung eingerichtet worden ist (siehe die einschlägigen Anweisungen für die Praxis) sollten alle anderen Schriftsätze sowie alle ihnen beigefügten Unterlagen in drei auf dem Postweg versandten Ausfertigungen oder in einer Ausfertigung per Fax² und anschließend in drei auf dem Postweg versandten Ausfertigungen bei der Kanzlei des Gerichtshofs einzureichen.
4. Per E-Mail eingereichte Schriftsätze und sonstige Unterlagen werden nicht angenommen.
5. Geheime Unterlagen sollten per Einschreiben eingereicht werden.
6. Unaufgefordert eingereichte Schriftsätze werden nicht zu den Verfahrensakten genommen, es sei denn, der Kammerpräsident bestimmt etwas anderes (Artikel 38 Absatz 1).

Einreichung per Fax

7. Eine Partei kann Schriftsätze und sonstige Unterlagen durch Übermittlung per Fax beim Gerichtshof einreichen.
8. Der Name der Person, die den Schriftsatz unterschreibt, muss auch in gedruckter Form auf dem Schriftsatz erscheinen, damit die Person identifiziert werden kann.

Elektronische Einreichung

9. Der Gerichtshof kann der Regierung einer Vertragspartei oder, nachdem eine Beschwerde übermittelt worden ist, einem Beschwerdeführer gestatten, Schriftsätze und sonstige Unterlagen auf elektronischem Wege einzureichen. In solchen Fällen gilt die Anweisung für die Praxis betreffend Schriftsätze in Verbindung mit den Anweisungen für die Praxis für die elektronische Einreichung.

II. Form und Inhalt

Form

10. Ein Schriftsatz sollte Folgendes enthalten:
 - a) die Beschwerdenummer und die Bezeichnung der Rechtssache;
 - b) einen Titel, der auf den Inhalt schließen lässt (zum Beispiel Stellungnahme zur Zulässigkeit [und zur Begründetheit]; Erwiderung auf die Stellungnahme der Regierung/des Beschwerdeführers zur

1. Anweisung für die Praxis, die durch den Präsidenten des Gerichtshofs am 1. November 2003 nach Artikel 32 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs erlassen und am 22. September 2008 und 29. September 2014 geändert wurde.

2. Fax Nr. +33 (0)3 88 41 27 30; weitere Faxnummern finden sich auf der Website des Gerichtshofs (www.echr.coe.int).

Zulässigkeit [und zur Begründetheit]; Stellungnahme zur Begründetheit; zusätzliche Stellungnahme zur Zulässigkeit [und zur Begründetheit]; Eingabe usw.).

11. Darüber hinaus sollte ein Schriftsatz in der Regel folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) er sollte das Format A4 mit einem mindestens 3,5 cm breiten Rand haben;
- b) er sollte maschinenschriftlich verfasst und vollständig lesbar sein, wobei der Text eine Schriftgröße von mindestens 12 pt im Hauptteil und 10 pt in den Fußnoten sowie einen Zeilenabstand von 1,5 aufweisen sollte;
- c) alle Zahlen sollten als Ziffern wiedergegeben werden;
- d) er sollte fortlaufend nummerierte Seiten haben;
- e) er sollte in nummerierte Absätze unterteilt sein;
- f) er sollte in Kapitel und/oder Überschriften gegliedert sein, die der Form und dem Stil der Entscheidungen und Urteile des Gerichtshofs entsprechen („Sachverhalt“/„Innerstaatliches Recht [und innerstaatliche Praxis]“/ „Rügen“/ „Rechtliche Würdigung“; dem letztgenannten Kapitel sollten, je nachdem, was zutrifft, Überschriften mit der Bezeichnung „Prozessuale Einrede zu...“, „Behauptete Verletzung von Artikel ...“ folgen);
- g) jede Antwort auf eine Frage des Gerichtshofs oder auf das Vorbringen der Gegenpartei sollte unter einer gesonderten Überschrift aufgeführt sein;
- h) es sollten darin Verweise zu allen im Schriftsatz erwähnten und beigefügten Unterlagen oder Beweismittel angegeben sein;
- i) bei Versand auf dem Postweg sollte der Text nur einseitig ausgedruckt und die Seiten und Anlagen so zusammengefügt werden, dass sie leicht voneinander getrennt werden können (sie dürfen nicht geklebt oder geheftet sein).

12. Wenn ein Schriftsatz ausnahmsweise mehr als dreißig Seiten umfasst, sollte ihm eine kurze Zusammenfassung beigefügt werden.

13. Reicht eine Partei zusammen mit einem Schriftsatz Unterlagen und/oder sonstige Beweisstücke ein, sollte jedes Beweisstück in einer gesonderten Anlage aufgeführt werden.

Inhalt

14. Die Schriftsätze der Parteien nach Übermittlung der Beschwerde sollten Folgendes enthalten:

- a) etwaige Stellungnahmen, die sie zum Sachverhalt machen wollen, wobei jedoch gilt, dass
 - (i) wenn eine Partei den Sachverhalt nicht bestreitet, wie er in der von der Kanzlei erstellten Sachverhaltsdarstellung wiedergegeben ist, sie ihre Stellungnahme auf eine entsprechende kurze Erklärung beschränken sollte;
 - (ii) wenn eine Partei nur einen Teil des von der Kanzlei dargestellten Sachverhalts bestreitet oder sie diesen ergänzen möchte, sie ihre Stellungnahme auf diese konkreten Punkte beschränken sollte;
 - (iii) wenn eine Partei den von der Gegenpartei vorgetragene Sachverhalt oder einen Teil davon bestreitet, sie klar angeben sollte, welche Tatsachen unbestritten sind, und ihre Ausführungen auf die streitigen Punkte beschränken sollte;
- b) rechtliche Argumente, die sich zum einen auf die Zulässigkeit und zum anderen auf die Begründetheit der Beschwerde beziehen, wobei jedoch gilt, dass

(i) wenn einer Partei konkrete Fragen zu einem tatsächlichen oder rechtlichen Gesichtspunkt gestellt wurden, sie ihr Vorbringen unbeschadet des Artikels 55 auf diese Fragen beschränken sollte;

(ii) wenn in einem Schriftsatz auf das Vorbringen der Gegenpartei erwidert wird, in der Stellungnahme auf das konkrete Vorbringen in der oben vorgeschriebenen Reihenfolge Bezug genommen werden sollte.

15. a) Die Schriftsätze der Parteien nach Zulassung der Beschwerde sollten Folgendes enthalten:

(i) eine kurze Darstellung, in der die Position bestätigt wird, die die betreffende Partei zu dem in der Entscheidung über die Zulässigkeit festgestellten Sachverhalt vertritt;

(ii) rechtliche Argumente bezüglich der Begründetheit der Beschwerde;

(iii) eine Antwort auf konkrete Fragen, die der Gerichtshof zu einem tatsächlichen oder rechtlichen Punkt gestellt hat.

(b) Eine beschwerdeführende Partei, die gleichzeitig Ansprüche auf gerechte Entschädigung geltend macht, sollte dies in der Weise tun, die in der Anweisung für die Praxis zur Geltendmachung von Ansprüchen auf gerechte Entschädigung beschrieben ist.

16. In Anbetracht der Vertraulichkeit von Verfahren über eine gütliche Einigung (siehe Artikel 39 Absatz 2 der Konvention und Artikel 62 Absatz 2 dieser Verfahrensordnung) sollten alle Schriftsätze und Unterlagen, die im Rahmen der Bemühungen um eine gütliche Einigung eingereicht werden, getrennt von den übrigen Schriftsätzen übermittelt werden.

17. In den im Rahmen des streitigen Verfahrens eingereichten Schriftsätzen darf nicht auf Angebote, Zugeständnisse und sonstige Erklärungen Bezug genommen werden, die im Zusammenhang mit der gütlichen Einigung gemacht beziehungsweise abgegeben worden sind.

III. Fristen

Allgemeines

18. Jede Partei hat dafür Sorge zu tragen, dass Schriftsätze und alle ihnen beigefügten Unterlagen und Beweismittel rechtzeitig bei der Kanzlei des Gerichtshofs eingehen.

Fristverlängerung

19. Eine nach Artikel 38 festgelegte Frist kann auf Antrag einer Partei verlängert werden.

20. Eine Partei, die eine Verlängerung der Frist für die Einreichung eines Schriftsatzes erlangen möchte, muss dies beantragen, sobald sie von den Umständen, die eine solche Verlängerung rechtfertigen, Kenntnis erlangt hat, in jedem Fall aber vor Ablauf der Frist. Sie sollte den Grund für die Verzögerung angeben.

21. Wird eine Fristverlängerung gewährt, so gilt sie für alle Parteien, für welche die betreffende Frist läuft, einschließlich derjenigen, welche die Verlängerung nicht beantragt haben.

IV. Nichteinhaltung der Anforderungen an Schriftsätze

22. Wurde ein Schriftsatz nicht gemäß den in den Ziffern 8 bis 15 dieser Anweisung für die Praxis genannten Erfordernissen eingereicht, so kann der Kammerpräsident die betreffende Partei auffordern, den Schriftsatz unter Einhaltung dieser Erfordernisse erneut einzureichen.

23. Die Nichterfüllung der oben genannten Voraussetzungen kann dazu führen, dass der Schriftsatz als nicht ordnungsgemäß eingereicht gilt (siehe Artikel 38 Absatz 1).

Ansprüche auf gerechte Entschädigung¹

I. Einleitung

1. Es gehört nicht zu den Hauptaufgaben des Gerichtshofs, Beschwerdeführern Geldbeträge als gerechte Entschädigung zuzusprechen, sondern dies geht mit seiner Aufgabe nach Artikel 19 der Konvention einher, sicherzustellen, dass die Staaten ihre Verpflichtungen aus der Konvention einhalten.

2. Der Zweck einer Entschädigungsentscheidung des Gerichtshofs nach Artikel 41 der Konvention besteht darin, den Beschwerdeführer für die tatsächlichen nachteiligen Folgen einer Verletzung zu entschädigen. Daher kann eine Entschädigung nicht für Schäden gewährt werden, die durch nicht als Konventionsverletzung gewertete Ereignisse oder Situationen verursacht wurden, und auch nicht für Schäden im Zusammenhang mit Rügen, die vom Gerichtshof für unzulässig erklärt wurden. Es soll damit auch nicht die verantwortliche Vertragspartei bestraft werden. Der Gerichtshof erachtet es daher als nicht angemessen, Schadenersatzforderungen mit zusätzlichen Bezeichnungen wie „punitive“ (Strafschadenersatz), „aggravated“ (verschärfter Schadenersatz) oder „exemplary“ (exemplarischer Schadenersatz) anzuerkennen; der Gerichtshof spricht auch keinen symbolischen Schadenersatz zu.

3. Ferner räumt der Wortlaut von Artikel 41 dem Gerichtshof einen Ermessensspielraum bei der Entscheidung über die Frage der gerechten Entschädigung ein. Er stellt klar, dass der Gerichtshof nur dann eine gerechte Entschädigung zuspricht, wenn „das innerstaatliche Recht der Hohen Vertragspartei nur eine unvollkommene Wiedergutmachung“ gestattet, und auch nur dann, „wenn dies notwendig ist“ („if necessary“ in der englischen Fassung, „s’il y a lieu“ in der französischen Fassung). Darüber hinaus spricht der Gerichtshof nur eine solche Entschädigung zu, die er für „gerecht“ („just“ in der englischen Fassung, „équitable“ in der französischen Fassung) hält, eine Entschädigung also, die ihm unter den gegebenen Umständen als angemessen erscheint. Folglich werden bei der Prüfung der Sache, bevor über den gegebenenfalls zuzusprechenden Betrag entschieden wird, die Besonderheiten und der Kontext des Einzelfalls berücksichtigt, wobei die Art und die Auswirkungen der festgestellten Verletzung(en), die eigene Praxis des Gerichtshofs in Bezug auf ähnliche Rechtssachen sowie die unterschiedliche wirtschaftliche Lage in den beschwerdegegnerischen Staaten eine wichtige Rolle spielen.

4. Der Gerichtshof kann auch beschließen, dass es aus Gründen der Billigkeit gerechtfertigt ist, einen Betrag unterhalb des Wertes des tatsächlich erlittenen Schadens oder der tatsächlich entstandenen Kosten und Auslagen zuzusprechen, oder dass die Feststellung einer Verletzung in Bezug auf einige der Kategorien behaupteter Schäden an sich bereits eine ausreichende gerechte Entschädigung darstellt und kein finanzieller Ausgleich zu leisten ist. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass es dem Gerichtshof nach Artikel 41 freisteht, keine Entschädigung zuzusprechen, zum Beispiel wenn auf innerstaatlicher Ebene die Möglichkeit besteht, das Verfahren wiederaufzunehmen oder eine sonstige Entschädigung zu erlangen, wenn die festgestellte Verletzung geringfügiger oder bedingter Natur war, wenn allgemeine Maßnahmen die geeignetste Abhilfe darstellen würden oder aus anderen Gründen, die sich aus dem allgemeinen oder besonderen Kontext der beanstandeten Situation ergeben. Zu bedenken ist auch, dass die öffentliche Feststellung des vom Beschwerdeführer erlittenen Unrechts in einem für den Vertragsstaat verbindlichen Urteil bereits an sich eine starke Form der Wiedergutmachung darstellt.

1. Anweisung für die Praxis, die durch den Präsidenten des Gerichtshofs am 28. März 2007 nach Artikel 32 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs erlassen und am 9. Juni 2022 geändert wurde.

II. Ansprüche auf gerechte Entschädigung: Anwendungsbereich

A. Allgemeine Grundsätze

5. Eine gerechte Entschädigung wird gemäß Artikel 41 der Konvention gewährt, um den Beschwerdeführer für den tatsächlichen Schaden zu entschädigen, der als Folge einer Verletzung festgestellt wurde; in dieser Hinsicht kann sich die Entschädigung auf einen materiellen Schaden, einen immateriellen Schaden sowie auf Kosten und Auslagen erstrecken (siehe unten). In Abhängigkeit von den konkreten Umständen der Rechtssache kann der Gerichtshof es für angemessen halten, einen Gesamtbetrag für den materiellen und den immateriellen Schaden zuzusprechen.

6. Bei der Festsetzung der Höhe des zugesprochenen Betrags berücksichtigt der Gerichtshof zum einen die Position des Beschwerdeführers als die durch eine Verletzung geschädigte Partei und zum anderen die Position der Vertragspartei als die für das öffentliche Interesse verantwortliche Partei. In diesem Zusammenhang kann der Gerichtshof, sofern die betreffende Rechtssache wiederkehrender Natur ist, den bereits in dem entsprechenden Leit- oder Pilotverfahren gewährten Referenzbetrag zugrunde legen, auch im Hinblick auf die vereinfachte und standardisierte Vorgehensweise bei der Bearbeitung solcher Folgefälle.

7. Gemäß dem Grundsatz „ne ultra petita“ spricht der Gerichtshof nicht mehr zu, als der Beschwerdeführer tatsächlich gefordert hat.

B. Materieller Schaden

8. Beim materiellen Schaden gilt der Grundsatz, dass der Beschwerdeführer so weit wie möglich in die Lage versetzt werden soll, in der er sich befunden hätte, wenn es die festgestellte Verletzung nicht gegeben hätte, mit anderen Worten: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (*restitutio in integrum*). Dies kann sowohl eine Entschädigung für den tatsächlich erlittenen Schaden (*damnum emergens*) als auch für den in Zukunft zu erwartenden Schaden oder entgangenen Gewinn (*lucrum cessans*) beinhalten.

9. Es obliegt dem Beschwerdeführer nachzuweisen, dass durch die behaupteten Verletzungen ein materieller Schaden entstanden ist. Es muss ein direkter Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und dem festgestellten Verstoß dargelegt werden. Ein lediglich schwacher oder spekulativer Zusammenhang reicht nicht aus. Der Beschwerdeführer sollte einschlägige Beweise vorlegen, um so weit wie möglich nicht nur das Vorliegen, sondern auch die Höhe oder den Wert des Schadens zu belegen. In der Regel spricht der Gerichtshof eine Entschädigung in voller Höhe des berechneten Schadens zu, es sei denn, er stellt fest, dass es aus Gründen der Billigkeit gerechtfertigt ist, einen geringeren Betrag zuzusprechen (siehe Ziffer 4). Kann der tatsächliche Schaden nicht genau berechnet werden oder bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den Berechnungen der Parteien, so nimmt der Gerichtshof eine möglichst genaue Schätzung auf der Grundlage der ihm vorliegenden Fakten vor.

C. Immaterieller Schaden

10. Wenn der Gerichtshof eine Entschädigung in Bezug auf den immateriellen Schaden zuspricht, soll damit die Tatsache anerkannt werden, dass infolge der Verletzung eines grundlegenden Menschenrechts ein immaterieller Schaden, etwa seelisches oder körperliches Leid, entstanden ist; auch soll damit im weitesten Sinne die Schwere des Schadens zum Ausdruck gebracht werden. Daher ist es in vielen Fällen angebracht, vom Bestehen eines Kausalzusammenhangs zwischen der behaupteten Verletzung und dem moralischen Schaden auszugehen, wobei die Beschwerdeführer keine zusätzlichen Beweise für ihr Leiden vorlegen müssen.

11. Es liegt in der Natur des immateriellen Schadens, dass er sich nicht genau berechnen lässt. Der Anspruch in Bezug auf den erlittenen immateriellen Schaden muss daher nicht beziffert oder

substantiiert werden; der Beschwerdeführer kann den Betrag in das Ermessen des Gerichtshofs stellen.

12. Hält der Gerichtshof eine finanzielle Entschädigung für erforderlich, nimmt er eine Bewertung nach dem Grundsatz der Billigkeit vor, bei der das Hauptaugenmerk auf Flexibilität und auf einer objektiven Prüfung dessen liegt, was unter Berücksichtigung aller Umstände der Rechtssache – zu denen nicht nur die Lage des Beschwerdeführers und sein möglicher eigener Beitrag zu der beanstandeten Situation gehört, sondern auch der Gesamtzusammenhang, in dem es zu der Verletzung gekommen ist – gerecht, fair und angemessen ist.

13. Bei der Ausübung seines Ermessens stützt sich der Gerichtshof auf seine eigene einschlägige Praxis in Bezug auf ähnliche Verletzungen, um so interne Grundsätze aufzustellen, die als notwendiger Ausgangspunkt für die Festlegung einer angemessenen Entschädigung unter den Umständen der jeweiligen Rechtssache dienen. Zu den Faktoren, die der Gerichtshof bei der Bestimmung der Höhe solcher Entschädigungen berücksichtigt, gehören unter anderem: die Art und Schwere der festgestellten Verletzung sowie ihre Dauer und Auswirkungen; die Frage, ob es mehrere Verletzungen der geschützten Rechte gegeben hat; die Frage, ob bereits auf innerstaatlicher Ebene eine Entschädigung zugesprochen worden ist oder der beschwerdegegnerische Staat andere Maßnahmen ergriffen hat, die als das geeignetste Mittel zur Wiedergutmachung angesehen werden können; alle sonstigen kontext- oder fallspezifischen Umstände, die berücksichtigt werden müssen.

14. Darüber hinaus berücksichtigt der Gerichtshof bei seinen Berechnungen die örtlichen wirtschaftlichen Verhältnisse in den beschwerdegegnerischen Staaten als einen Aspekt der „gerechten Entschädigung“. Dabei betrachtet er die öffentlich zugänglichen und aktualisierten makroökonomischen Daten, wie sie beispielsweise vom Internationalen Währungsfonds (IWF) veröffentlicht werden. In Anbetracht dieser sich ändernden wirtschaftlichen Gegebenheiten in den betreffenden Ländern kann es sein, dass die Beträge der den Geschädigten unter ähnlichen Umständen zugesprochenen Entschädigungen bei unterschiedlichen beschwerdegegnerischen Staaten und über die Zeit hinweg variieren.

D. Kosten und Auslagen

15. Der Gerichtshof kann anordnen, dass dem Beschwerdeführer die Kosten und Auslagen zu erstatten sind, die ihm – zunächst auf innerstaatlicher Ebene und anschließend im Verfahren vor dem Gerichtshof selbst – bei dem Versuch, die Verletzung zu verhindern oder eine Wiedergutmachung dafür zu erlangen, notwendigerweise, also unvermeidlich, entstanden sind. Zu diesen Kosten und Auslagen gehören in der Regel die Kosten für den Rechtsbeistand, die Gebühren für die Eintragung im Gerichtsregister, Übersetzungskosten sowie Postgebühren. Sie können auch Fahrt- und Aufenthaltskosten umfassen, insbesondere, wenn diese aufgrund der Teilnahme an einer Verhandlung vor dem Gerichtshof entstanden sind.

16. Wird der Beschwerdeführer von einer anderen Person als einem „zugelassenen Rechtsbeistand“ vertreten, können die Gebühren nur dann erstattet werden, wenn diese Person zuvor für diese Vertretung zugelassen worden ist (Artikel 36 Absätze 2 und 4 Buchstabe a der Verfahrensordnung des Gerichtshofs).

17. Der Gerichtshof gibt Ansprüchen auf Erstattung von Kosten und Auslagen nur insoweit statt, als sie sich auf die von ihm festgestellten Verletzungen beziehen. Er lehnt sie ab, soweit sie sich auf Rügen, die nicht zur Feststellung einer Verletzung geführt haben, oder auf für unzulässig erklärte Rügen beziehen. Deshalb kann es sein, dass Beschwerdeführer einzelne Anspruchspositionen mit bestimmten Rügen verknüpfen möchten.

18. Die Kosten und Auslagen müssen tatsächlich angefallen sein. Das heißt, der Beschwerdeführer muss sie aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung gezahlt haben oder zu ihrer Zahlung verpflichtet sein. Es sollten Unterlagen vorgelegt werden, aus denen hervorgeht, dass der

Beschwerdeführer diese Gebühren gezahlt hat oder zu ihrer Zahlung verpflichtet ist. Folglich können die von den Beschwerdeführern selbst geleisteten Arbeitsstunden oder Arbeiten nicht als tatsächlich entstandene Kosten angesehen werden. Beträge, die von innerstaatlichen Behörden oder vom Europarat im Rahmen der Prozesskostenhilfe gezahlt wurden oder zu zahlen sind, werden abgezogen.

19. Die Kosten und Auslagen müssen der Höhe nach angemessen sein. Hält der Gerichtshof diese Gebühren für überhöht, so setzt er einen Betrag fest, der nach seiner Einschätzung angemessen ist. Da die Anwaltshonorare in den einzelnen Ländern unterschiedlich hoch sind, kann der Gerichtshof bei der Beurteilung dessen, was eine angemessene Entschädigung darstellt, die Ansprüche und zugesprochenen Entschädigungen in ähnlichen Verfahren gegen dasselbe Land berücksichtigen. Der Gerichtshof kann auch berücksichtigen, ob die festgestellte Verletzung in die Kategorie „gefestigte Rechtsprechung“ fällt.

III. Formale Anforderungen

20. Die Vorgaben im Hinblick auf Fristen, Genauigkeit und einschlägige Belege sowie sonstige formale Anforderungen an die Geltendmachung von Ansprüchen auf gerechte Entschädigung sind in Artikel 60 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs festgelegt. Die Anspruchsteller werden darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der formalen und inhaltlichen Anforderungen, die sich aus der Konvention und der Verfahrensordnung des Gerichtshofs ergeben, die wesentliche Vorbedingung für die Zuerkennung einer gerechten Entschädigung darstellt.

21. Sofern die Parteien nicht anderweitig unterrichtet werden (insbesondere in Rechtssachen, die wiederkehrende Fragen aufwerfen, siehe Ziffer 23), wird vom Gerichtshof erstens verlangt, dass innerhalb der vom Kammerpräsidenten festgelegten und den Parteien im Mitteilungsschreiben genannten Fristen klare, umfassende Ansprüche geltend gemacht werden, und zweitens, dass diejenigen Ansprüche, die sich auf den materiellen Schaden und die Kosten und Auslagen beziehen, durch geeignete Urkundenbeweise (d. h. Sachverständigengutachten, Einzelentgeltnachweise, Rechnungen) untermauert werden, soweit dies möglich ist und die entsprechenden Nachweise den Parteien unter vertretbarem Aufwand zugänglich sind; drittens spricht der Gerichtshof bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen ohne angemessene Begründung in der Regel keine Entschädigung zu. Der Gerichtshof ist nicht an die vom Anspruchsteller vorgenommene Einstufung der Ansprüche gebunden und kann es beispielsweise für angemessener halten, bestimmte Ansprüche als materiellen Schaden und nicht als Kosten und Auslagen zu betrachten.

22. Vorbehaltlich seines eigenen Ermessens in einigen Ausnahmefällen weist der Gerichtshof in der Regel Ansprüche zurück, die zwar im Beschwerdeformular aufgeführt sind, aber nicht in dem vom Kammerpräsidenten bezeichneten, geeigneten Verfahrensstadium erneut geltend gemacht werden; dasselbe gilt für Ansprüche, die ungerechtfertigterweise verspätet geltend gemacht werden.

23. In Rechtssachen, in denen es um wiederkehrende Fragen geht, die im Einklang mit der einschlägigen ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs in vereinfachter Weise behandelt werden, können die Beschwerdeführer von dem Erfordernis befreit werden, einen gesonderten Anspruch auf gerechte Entschädigung geltend zu machen. In einem solchen Fall würden die Parteien in dem Mitteilungsschreiben eindeutig darauf hingewiesen, dass die Zuerkennung einer gerechten Entschädigung dann auf den entsprechenden im Leitverfahren zugesprochenen Entschädigungen oder auf einem Vorschlag für eine gütliche Einigung beruhen würde, oder dass der Gerichtshof beschließen könnte, dass die Feststellung einer Verletzung an sich eine gerechte Entschädigung darstellt. Es sei daran erinnert, dass die Aufgabe des Gerichtshofs nach Artikel 19 – „die Einhaltung der Verpflichtungen sicherzustellen, welche die Hohen Vertragsparteien in dieser Konvention und den Protokollen dazu übernommen haben“ – nicht unbedingt am besten dadurch erfüllt wird, dass in ganzen Reihen von wiederkehrenden Rechtssachen dieselben Feststellungen wiederholt und verhältnismäßig umfangreiche und individualisierte Entschädigungen zugesprochen werden.

24. Die Beschwerdeführer werden aufgefordert, ein Bankkonto anzugeben, auf das die zugesprochenen Beträge überwiesen werden sollen. Wenn sie möchten, dass bestimmte Beträge, etwa die für Kosten und Auslagen zugesprochenen Summen, gesondert gezahlt werden, zum Beispiel direkt auf das Bankkonto ihres Vertreters, sollten sie dies angeben. Wird die Beschwerde von mehreren Beschwerdeführern erhoben, sollten sie auch angeben, ob sie um einen gemeinsamen oder gesonderten Zuspruch der Entschädigung bitten. In der Regel spricht der Gerichtshof die Entschädigung den Mitgliedern desselben Haushalts gemeinsam zu.

IV. Form der vom Gerichtshof zugesprochenen Entschädigungen

25. Eine gerechte Entschädigung kann den Opfern der festgestellten Verletzungen zugesprochen werden, auch mittelbaren Opfern. Sie kann auch juristischen Personen zugesprochen werden. Der Gerichtshof kann anordnen, dass die zugesprochene Entschädigung treuhänderisch für diejenigen Beschwerdeführer verwaltet wird, die aus irgendeinem Grund nicht in der Lage sind, die Entschädigung zu dem betreffenden Zeitpunkt entgegenzunehmen.

26. Wenn der Gerichtshof eine Entschädigung zuspricht, erfolgt dies in der Regel in Form eines Geldbetrags, der von der beschwerdegegnerischen Vertragspartei an die Opfer der festgestellten Verletzung zu zahlen ist. Nach Artikel 41 zugesprochene Geldbeträge werden in der Regel in Euro (EUR, €) ausgezahlt, unabhängig von der Währung, in der der Beschwerdeführer seine Ansprüche geltend macht. Wenn der Beschwerdeführer eine Zahlung in einer anderen Währung als in Euro erhalten soll, ordnet der Gerichtshof an, dass die zugesprochenen Beträge zu dem am Tag der Zahlung geltenden Wechselkurs in diese andere Währung umzurechnen sind. Bei der Formulierung ihrer Ansprüche sollten die Beschwerdeführer gegebenenfalls auch die Konsequenzen berücksichtigen, die diese Vorgehensweise im Hinblick auf die Auswirkungen hat, die sich aus der Umrechnung von auf eine andere Währung lautenden Beträgen in Euro oder umgekehrt ergeben.

27. Der Gerichtshof setzt von Amts wegen eine Frist für die zu leistenden Zahlungen, in der Regel drei Monate ab dem Tag, zu dem sein Urteil rechtskräftig wird. Bei Überschreitung dieser Frist ordnet der Gerichtshof außerdem die Zahlung von Verzugszinsen an, in der Regel einfache Zinsen in Höhe eines Zinssatzes, der dem Spitzenrefinanzierungssatz (marginal lending rate) der Europäischen Zentralbank im Verzugszeitraum zuzüglich drei Prozentpunkten entspricht.

V. Verbindlichkeit und Umsetzung der Urteile

28. Die Urteile des Gerichtshofs sind im Wesentlichen Feststellungsurteile. Im Allgemeinen ist es in erster Linie Sache des betroffenen Staates, unter der Aufsicht des Ministerkomitees die individuellen und allgemeinen Maßnahmen zu bestimmen, mit denen er seinen Verpflichtungen nach Artikel 46 der Konvention nachkommen will, sofern diese Mittel mit den Schlussfolgerungen vereinbar sind, zu denen der Gerichtshof in seinem Urteil gelangt ist. Praktisch bedeutet dies, dass der Gerichtshof es bisher nur unter bestimmten besonderen Umständen für sinnvoll befunden hat, einem beschwerdegegnerischen Staat die Art der Maßnahmen aufzuzeigen, die – abgesehen von der Zahlung von Geldbeträgen als gerechte Entschädigung nach Artikel 41 – zur Beendigung der Situation ergriffen werden könnten, die zu der Feststellung einer Verletzung geführt hat. Am häufigsten passiert dies in Rechtssachen, bei denen es um systemische Probleme geht, insbesondere bei Leiturteilen.

29. Fragen in Bezug darauf, ob die beschwerdegegnerische Regierung ihren Verpflichtungen aus dem endgültigen Urteil nachgekommen ist, werden vom Ministerkomitee und erforderlichenfalls vom Gerichtshof selbst geprüft (Artikel 46 Absätze 3–5 der Konvention).

Gesicherte elektronische Einreichung durch Regierungen¹

I. Anwendungsbereich

1. Die Regierungen der Vertragsparteien, die sich für das System der gesicherten elektronischen Einreichung beim Gerichtshof entschieden haben, übermitteln sämtliche schriftlichen Mitteilungen an den Gerichtshof, indem sie sie auf die zu diesem Zweck eingerichtete gesicherte Website hochladen, und nehmen die ihnen von der Kanzlei des Gerichtshofs übersandten schriftlichen Mitteilungen entgegen, indem sie sie von dieser Website herunterladen; dabei gelten folgende Ausnahmen:

a) Im Falle einer Funktionsstörung der gesicherten Website müssen die Unterlagen, die einen Antrag auf Festlegung einer vorläufigen Maßnahme nach Artikel 39 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs betreffen, zwingend per Fax oder E-Mail übermittelt werden; in diesem Fall muss das Schriftstück deutlich mit „**Artikel 39. Dringend**“ überschrieben sein;

b) Anlagen wie Pläne, Handbücher usw., die in elektronischer Form nicht vollständig eingesehen werden können, können auf dem Postweg eingereicht werden;

c) Die Kanzlei des Gerichtshofs kann verlangen, dass in Papierform vorliegende Schriftstücke oder Anlagen auf dem Postweg eingereicht werden.

2. Hat die Regierung ein Schriftstück auf dem Postweg oder per Fax eingereicht, so hat sie baldmöglichst eine elektronische Benachrichtigung über die auf dem Postweg oder per Fax erfolgte Einreichung zu übermitteln, in der das übersandte Schriftstück beschrieben ist, das Datum der Absendung angegeben ist und die Gründe dargelegt sind, aus denen eine elektronische Einreichung nicht möglich war.

II. Technische Voraussetzungen

3. Die Regierung muss über die erforderliche technische Ausrüstung verfügen und das ihr von der Kanzlei des Gerichtshofs übermittelte Benutzerhandbuch befolgen.

III. Format und Benennungsregeln

4. Ein elektronisch eingereichtes Schriftstück muss im PDF-Format vorliegen, vorzugsweise im durchsuchbaren PDF-Format.

5. Nicht unterschriebene Schreiben und Schriftsätze werden nicht angenommen. Unterschriebene Schriftstücke, die elektronisch eingereicht werden sollen, werden durch Einscannen des Originals in Papierform erstellt. Die Regierung bewahrt das Original in Papierform in ihren Akten auf.

6. Dem Dokumentennamen eines elektronisch eingereichten Schriftstücks wird die Besuchsnummer vorangestellt, gefolgt vom Namen des Beschwerdeführers, wie er von der Kanzlei des Gerichtshofs in lateinischer Schrift geschrieben wird, und einem Hinweis auf den Inhalt des Schriftstücks.²

1. Anweisung für die Praxis, die durch den Präsidenten des Gerichtshofs am 22. September 2008 nach Artikel 32 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs erlassen und am 29. September 2014 und 5. Juli 2018 geändert wurde.

2. Zum Beispiel: 65051/01 Karagyozev Observ Adm Merits.

IV. Maßgebliches Datum in Bezug auf die Fristen

7. Das Datum, an dem die Regierung ein Schriftstück erfolgreich auf die gesicherte Website hochgeladen hat, gilt als Datum der Absendung im Sinne des Artikels 38 Absatz 2 oder als Tag der Einreichung im Sinne des Artikels 73 Absatz 1.

8. Um den Überblick über den Schriftverkehr zu erleichtern, generiert der gesicherte Server jeden Tag kurz vor Mitternacht eine automatische E-Mail-Nachricht, in der die Schriftstücke aufgeführt sind, die in den letzten vierundzwanzig Stunden elektronisch eingereicht worden sind.

V. Verschiedene Fassungen desselben Schriftstücks

9. Die gesicherte Website lässt die Änderung, Ersetzung oder Löschung eines hochgeladenen Schriftstücks nicht zu. Wenn die Regierung ein von ihr hochgeladenes Schriftstück ändern möchte, muss sie ein neues Schriftstück mit einer anderen Benennung erstellen (zum Beispiel durch Hinzufügen des Wortes „geändert“ im Dokumentennamen). Von dieser Möglichkeit sollte nur Gebrauch gemacht werden, wenn dies wirklich notwendig ist, und nicht, um kleinere Fehler zu korrigieren.

10. Hat die Regierung mehr als eine Fassung desselben Schriftstücks eingereicht, wird nur das rechtzeitig eingereichte Schriftstück berücksichtigt. Wurden mehrere Fassungen rechtzeitig eingereicht, wird die letzte Fassung berücksichtigt, wenn der Kammerpräsident nichts anderes bestimmt.

Anträge auf Gewährung von Anonymität¹

(Artikel 33 und 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs)

Allgemeine Grundsätze

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass die Unterlagen in den Verfahren vor dem Gerichtshof öffentlich sind, soweit nicht eine Abweichung nach Artikel 33 oder 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs gestattet wurde. Daher sind alle Informationen, die im Zusammenhang mit einer Beschwerde im schriftlichen und im mündlichen Verfahren vorgelegt werden, einschließlich Angaben zum Beschwerdeführer und zu Drittbeteiligten, der Öffentlichkeit zugänglich.

Die Parteien sollten sich auch darüber im Klaren sein, dass die Sachverhaltsdarstellungen, Entscheidungen und Urteile des Gerichtshofs in der Regel in HUDOC² auf der Website des Gerichtshofs veröffentlicht werden (Artikel 104A).

Anträge in anhängigen Rechtssachen

Anträge auf Gewährung von Anonymität sollten bereits beim Ausfüllen des Beschwerdeformulars oder so bald wie möglich danach gestellt werden. In beiden Fällen sollte der Beschwerdeführer seinen Antrag begründen und angeben, welche Auswirkungen die Veröffentlichung für ihn haben könnte.

Rückwirkende Anträge

Möchte ein Beschwerdeführer die Gewährung von Anonymität in Bezug auf eine oder mehrere Rechtssachen beantragen, die vor dem 1. Januar 2010 in HUDOC veröffentlicht wurden, sollte er ein Schreiben an die Kanzlei richten, in dem er den Antrag begründet und angibt, welche Auswirkungen die Veröffentlichung für ihn hatte oder haben könnte. Der Beschwerdeführer sollte auch erläutern, warum die Gewährung der Anonymität nicht beantragt wurde, während die Rechtssache beim Gerichtshof anhängig war.

Bei der Entscheidung über den Antrag berücksichtigt der Präsident die Erklärungen des Beschwerdeführers, welches Maß an Öffentlichkeit die Entscheidung oder das Urteil bereits erreicht hat und ob es angemessen oder praktikabel ist, die Anonymität des Beschwerdeführers zu wahren.

Gibt der Präsident dem Antrag statt, bestimmt er auch, welche Maßnahmen am besten geeignet sind, um die Identifizierung des Beschwerdeführers zu verhindern. So kann unter anderem die Entscheidung oder das Urteil von der Website des Gerichtshofs entfernt oder die personenbezogenen Daten aus dem veröffentlichten Dokument gelöscht werden.

Andere Maßnahmen

Der Präsident kann auch jede andere Maßnahme ergreifen, die er in Bezug auf durch den Gerichtshof veröffentlichtes Material für notwendig oder wünschenswert hält, um die Achtung des Privatlebens zu gewährleisten.

1. Anweisung für die Praxis, die durch den Präsidenten des Gerichtshofs am 14. Januar 2010 nach Artikel 32 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs erlassen wurde.

2. <http://hudoc.echr.coe.int/>

Elektronische Einreichung durch die Beschwerdeführer¹

I. Anwendungsbereich

1. Nach der Übermittlung einer Rechtssache übersenden die Beschwerdeführer, die sich für die Einreichung ihrer Schriftsätze auf elektronischem Wege entschieden haben, sämtliche schriftlichen Mitteilungen an den Gerichtshof über den elektronischen Kommunikationsdienst des Gerichtshofs (Electronic Communications Service, eComms) und nehmen die ihnen von der Kanzlei des Gerichtshofs übersandten schriftlichen Mitteilungen über eComms entgegen; dabei gelten folgende Ausnahmen:

- a) Alle schriftlichen Mitteilungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf vorläufige Maßnahmen nach Artikel 39 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs sind ausschließlich per Fax oder auf dem Postweg zu übersenden;
- b) Anlagen wie Pläne, Handbücher usw., die in elektronischer Form nicht vollständig eingesehen werden können, können auf dem Postweg eingereicht werden;
- c) Die Kanzlei des Gerichtshofs kann verlangen, dass ein Schriftstück oder eine Anlage in Papierform auf dem Postweg eingereicht wird.

2. Hat ein Beschwerdeführer ein Schriftstück auf dem Postweg oder per Fax eingereicht, hat er baldmöglichst eine elektronische Benachrichtigung über die auf dem Postweg oder per Fax erfolgte Einreichung zu übermitteln, in der das übersandte Schriftstück beschrieben ist, das Datum der Absendung angegeben ist und die Gründe dargelegt sind, aus denen eine elektronische Einreichung nicht möglich war.

II. Technische Voraussetzungen

3. Die Beschwerdeführer müssen über die erforderliche technische Ausrüstung verfügen und das auf der eComms-Website verfügbare Nutzerhandbuch befolgen.

III. Format und Benennungsregeln

4. Ein elektronisch eingereichtes Schriftstück muss im PDF-Format vorliegen. Die PDF-Dokumente müssen vom Typ „durchsuchbare PDF“ und nicht „bildbasierte PDF“ sein.

5. Nicht unterschriebene Schreiben und Schriftsätze werden nicht angenommen. Unterschriebene Schriftstücke, die elektronisch eingereicht werden sollen, werden durch Einscannen des Originals in Papierform erstellt. Die Beschwerdeführer bewahren das Original in Papierform in ihren Akten auf.

6. Dem Dokumentennamen eines elektronisch eingereichten Schriftstücks wird die Bescheidnummer vorangestellt, gefolgt vom Namen des Beschwerdeführers, wie er von der Kanzlei des Gerichtshofs in lateinischer Schrift geschrieben wird, und einem Hinweis auf den Inhalt des Schriftstücks.²

IV. Maßgebliches Datum in Bezug auf die Fristen

7. Das Datum, an dem ein Beschwerdeführer ein Schriftstück erfolgreich auf elektronischem Weg beim Gerichtshof eingereicht hat, gilt als Datum (Straßburger Zeit) der Absendung im Sinne des Artikels 38 Absatz 2 oder als Tag der Einreichung im Sinne des Artikels 73 Absatz 1.

1. Durch den Präsidenten des Gerichtshofs am 29. September 2014 nach Artikel 32 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs erlassen. Diese Anweisung für die Praxis wird am 6. September 2018 wirksam.

2. Das Folgende ist ein Beispiel: 65051/01 Karagyozov Observ Adm Merits.

8. Um den Überblick über den Schriftverkehr zu erleichtern und die Einhaltung der vom Gerichtshof gesetzten Fristen zu gewährleisten, sollte der Beschwerdeführer regelmäßig sein E-Mail-Konto und sein eComms-Konto überprüfen.

V. Verschiedene Fassungen desselben Schriftstücks

9. eComms lässt die Änderung, Ersetzung oder Löschung eines eingereichten Schriftstücks nicht zu. Wenn der Beschwerdeführer ein von ihm eingereichtes Schriftstück ändern möchte, muss er ein neues Schriftstück mit einer anderen Benennung erstellen (zum Beispiel durch Hinzufügen des Wortes „geändert“ im Dokumentennamen). Von dieser Möglichkeit sollte nur Gebrauch gemacht werden, wenn dies wirklich notwendig ist, und nicht, um kleinere Fehler zu korrigieren.

10. Hat ein Beschwerdeführer mehr als eine Fassung desselben Schriftstücks eingereicht, wird nur das rechtzeitig eingereichte Schriftstück berücksichtigt. Wurden mehrere Fassungen rechtzeitig eingereicht, wird die letzte Fassung berücksichtigt, wenn der Kammerpräsident nichts anderes bestimmt.

Bearbeitung von Beschwerden im Falle eines massenhaften Eingangs¹

(Individualbeschwerden nach Artikel 34 der Konvention)

I. Einleitung

1. Seit einigen Jahre sieht sich der Gerichtshof zunehmend einem massenhaften Eingang von Beschwerden gegenüber, die sich in der Regel aus verschiedenen strukturellen oder systemischen Problemen² oder aus konkreten tatsächlichen Entwicklungen³ ergeben, die eine große Anzahl von Personen in einem Vertragsstaat betreffen. Es liegt auf der Hand, dass ein massenhafter Eingang von Beschwerden die Fähigkeit des Gerichtshofs beeinträchtigen kann, sein in Artikel 19 der Konvention festgelegtes Mandat zu erfüllen, wenn nicht besondere Maßnahmen ergriffen werden, um die Bearbeitung solcher Beschwerden vom Zeitpunkt ihres Eingangs beim Gerichtshof an bis zu ihrer Zuweisung an die Sektionen nach Artikel 52 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs zu steuern.

II. Besondere Maßnahmen, die nach dem Eingang einer großen Anzahl von Beschwerden ergriffen werden können

2. Im Falle des Eingangs einer großen Zahl gleichartiger Beschwerden kann der Kanzler unter der Aufsicht des Präsidenten des Gerichtshofs im Interesse der Rechtspflege beschließen, die Eintragung einiger oder aller dieser Beschwerden im Register vorläufig auszusetzen, bis ein Spruchkörper in einem oder mehreren Leitverfahren entschieden hat, wie die betreffenden Beschwerden zu bearbeiten sind.

3. Beruhen die betreffenden Beschwerden auf einem ähnlichen Sachverhalt und/oder betreffen sie ähnliche Rügen, kann der Kanzler erforderlichenfalls verlangen, dass die Vorlage der Beschwerden auf innerstaatlicher Ebene koordiniert wird und die in Gruppen zusammengefassten Beschwerden innerhalb einer bestimmten Frist und in einem bestimmten Format erneut eingereicht werden.⁴ Der Kanzler kann in Übereinstimmung mit der Verfahrensordnung und mit anderen einschlägigen Anweisungen für die Praxis weitere Anweisungen in Bezug auf die erforderlichen Schritte erteilen, um eine wirksame und zügige Bearbeitung der Beschwerden zu erleichtern.

4. Wird eine Beschwerde nicht wie angeordnet erneut eingereicht, kann dies dazu führen, dass sie vom Gerichtshof nicht geprüft wird.

III. Datum der Beschwerdeerhebung

5. Das Datum der Beschwerdeerhebung im Sinne des Artikels 35 Absatz 1 der Konvention ist grundsätzlich das Datum der Einreichung des ausgefüllten Beschwerdeformulars in Übereinstimmung mit den in den Artikeln 45 und 47 der Verfahrensordnung festgelegten Voraussetzungen oder den vom Kanzler erteilten weiteren Anweisungen.

1. Anweisung für die Praxis, die durch den Präsidenten des Gerichtshofs am 25. August 2022 nach Artikel 32 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs erlassen wurde.

2. Siehe beispielsweise *Burmych und andere ./ Ukraine* (Streichung) [GK], Individualbeschwerde Nr. 46852/13 et al., Rn. 8-44, 12. Oktober 2017.

3. Siehe beispielsweise *Zambrano ./ Frankreich* (Entsch.), Individualbeschwerde Nr. 41994/21, Rn. 4-11, 20, 36 und 37, 21. September 2021.

4. Bezüglich weiterer Anweisungen zur Einreichung von Gruppenbeschwerden und Beschwerden mehrerer Beschwerdeführer, siehe die Anweisung für die Praxis zur Einleitung eines Verfahrens.

6. Nach Artikel 47 Absatz 6 Buchstabe b der Verfahrensordnung kann der Gerichtshof jedoch beschließen, dass ein anderes Datum als Tag der Beschwerdeerhebung gilt, wenn er dies für gerechtfertigt hält.

IV. Kommunikation mit den Beschwerdeführern

7. Der Gerichtshof kann beschließen, Informationen zu diesen Beschwerden im Rahmen von Pressemitteilungen zu übermitteln, anstatt mit einzelnen Beschwerdeführern Schriftverkehr zu führen oder auf individuelle Anfragen zu antworten.

Anträge nach Artikel 43 der Konvention¹

1. Diese Anweisung für die Praxis betrifft Anträge auf Verweisung einer Rechtssache an die Große Kammer nach Artikel 43 der Konvention und Artikel 73 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs.
2. Die in den Ziffern 2, 3, 4, 7, 8 und 9 der Anweisung für die Praxis betreffend Schriftsätze festgelegten Anweisungen für die Einreichung von Schriftsätzen gelten auch für Anträge nach Artikel 43.

Fristen

3. Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass die in Artikel 43 Absatz 1 vorgesehene Frist nur gewahrt werden kann, wenn der Antrag vor Ablauf des letzten Tages der Dreimonatsfrist beim Gerichtshof eingeht. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Nach Ablauf der Frist wird das Urteil der Kammer automatisch rechtskräftig (Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe b der Konvention).

Inhalt

4. Anträge nach Artikel 43 sollten im Lichte der besonderen Voraussetzungen dieser Vorschrift begründet werden. Es sollte darin angegeben werden, inwiefern die betreffende Rechtssache als Ausnahmefall angesehen werden kann und welche schwerwiegende(n) Frage(n) der Auslegung oder Anwendung der Konvention oder ihrer Protokolle und/oder welche schwerwiegende(n) Frage(n) von allgemeiner Bedeutung die Rechtssache aufwirft. Der aus fünf Richtern bestehende Ausschuss der Großen Kammer trifft seine Entscheidung ausschließlich auf der Grundlage der Akten, das heißt, auf der Grundlage des Urteils der Kammer und der Argumentationen der Partei(en), die sich für eine Verweisung ausspricht beziehungsweise aussprechen (Artikel 73 Absatz 2)

Sprache

5. Ein Beschwerdeführer, dem nach Artikel 34 die Erlaubnis erteilt wurde, die Amtssprache eines Vertragsstaats zu verwenden, kann diese Sprache auch in seinem Antrag nach Artikel 43 verwenden (siehe Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe d). Für die Übersetzung in eine der Amtssprachen des Gerichtshofs gilt Artikel 34 Absatz 3 Buchstaben b-c.

Form und maximale Länge

6. Die Anträge sollten in der Regel folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) sie sollten das Format A4 mit einem mindestens 3,5 cm breiten Rand haben;
 - b) sie sollten maschinenschriftlich verfasst und vollständig lesbar sein, wobei der Text eine Schriftgröße von mindestens 12 pt im Hauptteil und 10 pt in den Fußnoten sowie einen Zeilenabstand von 1,5 aufweisen sollte;
 - c) alle Zahlen sollten als Ziffern wiedergegeben werden;
 - d) sie sollten fortlaufend nummerierte Seiten haben;
 - e) sie sollten in nummerierte Absätze unterteilt sein;
 - f) bei Versand auf dem Postweg sollte der Text nur einseitig ausgedruckt und die Seiten und Anlagen so zusammengefügt werden, dass sie leicht voneinander getrennt werden können (sie dürfen nicht geklebt oder geheftet sein).
7. Anträge nach Artikel 43 sollten grundsätzlich höchstens 10 Seiten umfassen.

1. Anweisung für die Praxis, die durch den Präsidenten des Gerichtshofs am 3. Februar 2023 nach Artikel 32 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs erlassen wurde.

Beteiligung Dritter nach Artikel 36 Absatz 2 der Konvention oder nach Artikel 3 Satz 2 des Protokolls Nr. 16¹

I. Zweck dieser Anweisung für die Praxis

1. Zweck dieser Anweisung für die Praxis ist es, zu erläutern, wie Dritte nach Artikel 36 Absatz 2 der Konvention oder nach Artikel 3 Satz 2 des Protokolls Nr. 16 am Verfahren beteiligt werden können, welche Verfahren und Anforderungen gelten und welche Rolle eine solche Drittbeteiligung bei der Arbeit des Gerichtshofs spielt.

II. Die Rolle der Beteiligung Dritter im Verfahren des Gerichtshofs

A. Beteiligung Dritter nach Artikel 36 Absatz 2 der Konvention

2. Die Beteiligung Dritter nach Artikel 36 Absatz 2 der Konvention ist ein verfahrensrechtliches Mittel, das im Wesentlichen folgenden Zwecken dient: zum einen soll es dem Gerichtshof gestatten, sich mit den Auffassungen vertraut zu machen, die Staaten und Personen, die nicht Parteien einer ihm vorliegenden Rechtssache sind, hinsichtlich der durch diese Rechtssache aufgeworfenen Fragen vertreten; zum anderen soll es ermöglichen, dass dem Gerichtshof Informationen oder Argumente vorgelegt werden, die über das Vorbringen der Parteien hinausgehen oder sich von diesem unterscheiden. Eine solche Drittbeteiligung kann entweder auf Initiative des Gerichtshofs selbst erfolgen (eine Möglichkeit, die in Artikel 36 Absatz 2 der Konvention ausdrücklich vorgesehen ist) oder auf Initiative des möglichen Drittbeteiligten. Die Rolle von Dritten, denen nach Artikel 36 Absatz 2 der Konvention Gelegenheit zur Beteiligung gegeben oder denen eine solche Beteiligung gestattet wird, besteht darin, dem Gerichtshof so unparteiisch und objektiv wie möglich rechtliche oder tatsächliche Gesichtspunkte vorzutragen, die ihm dabei helfen können, auf einer fundierteren Grundlage über die ihm vorliegenden strittigen Angelegenheiten zu entscheiden. Infolgedessen sind Drittbeteiligte nicht berechtigt, die eine oder die andere Partei unmittelbar zu unterstützen, Anträge in Bezug auf das Verfahren vor dem Gerichtshof zu stellen, den Gerichtshof um Abhilfe zu ersuchen, an Verhandlungen über eine gütliche Einigung zwischen den Parteien teilzunehmen oder die Abgabe oder Verweisung einer Rechtssache an die Große Kammer zu beantragen.

3. Sämtliche Stellungnahmen von Drittbeteiligten werden in die Akten aufgenommen, die dem mit der Rechtssache befassten Spruchkörper vorgelegt werden, und können, wenn auch nur kurz, in der anschließenden Entscheidung oder dem anschließenden Urteil des Gerichtshofs in Bezug genommen werden.

B. Beteiligung Dritter nach Artikel 3 Satz 2 des Protokolls Nr. 16

4. Die Beteiligung Dritter nach Artikel 3 Satz 2 des Protokolls Nr. 16 dient demselben Zweck, muss aber mit dem besonderen Charakter des Verfahrens nach diesem Protokoll vereinbar sein. Sämtliche Stellungnahmen von Drittbeteiligten werden vom Gerichtshof in der gleichen Weise wie in streitigen Verfahren verwendet (siehe Ziffer 3).

III. Wer kann nach Artikel 36 Absatz 2 der Konvention als Drittbeteiligter am Verfahren teilnehmen?

5. Die Möglichkeit der Drittbeteiligung steht „jeder Hohen Vertragspartei, die in dem Verfahren nicht Partei ist“ und „jeder betroffenen Person, die nicht Beschwerdeführer ist“ offen (Artikel 36 Absatz 2

1. Anweisung für die Praxis, die durch den Präsidenten des Gerichtshofs am 13. März 2023 nach Artikel 32 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs erlassen wurde.

der Konvention und Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe a der Verfahrensordnung des Gerichtshofs). Die Formulierung „jede betroffene Person“ kann a) sogenannte „amici curiae“ („Freunde des Gerichtshofs“ - siehe Ziffer 10) und b) sogenannte „interessierte Dritte“ (siehe Ziffer 12) umfassen. Im Gegensatz zur Beteiligung des Vertragsstaats, dessen Staatsangehörigkeit der oder die Beschwerdeführer besitzt beziehungsweise besitzen, nach Artikel 36 Absatz 1 der Konvention ist die Beteiligung nach Artikel 36 Absatz 2 nicht von Rechts wegen geboten; sie liegt im Ermessen des Gerichtshofs und ist nur möglich, wenn der Gerichtshof davon überzeugt ist, dass sie „im Interesse der Rechtspflege“ wäre. Anders als nach der in einigen anderen Rechtsordnungen vertretenen Auffassung ist es nicht erforderlich, dass ein möglicher Drittbeteiligter ein unmittelbares rechtliches Interesse am Ausgang des Verfahrens hat.

6. Der mögliche Drittbeteiligte kann ein mittelbares rechtliches Interesse an der Rechtssache, ein generelles Interesse am Ausgang des Verfahrens oder auch gar kein konkretes Interesse haben. Dies kann davon abhängen, ob es sich um einen Vertragsstaat, einen „amicus curiae“ oder einen „interessierten Dritten“ handelt (siehe Ziffern 8, 10 und 12).

7. Auch besteht kein formelles Erfordernis, dass der mögliche Drittbeteiligte die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates besitzt oder in einem Vertragsstaat wohnhaft oder ansässig sein muss.

A. Andere Vertragsstaaten als der Vertragsstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführer besitzt oder die Beschwerdeführer besitzen, und sonstige Staaten

8. Für andere Vertragsstaaten als den Vertragsstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführer besitzt oder die Beschwerdeführer besitzen, besteht das Interesse an einer Drittbeteiligung in der Regel darin, dass in den Urteilen des Gerichtshofs – wengleich sie formal nur für den beschwerdegegnerischen Vertragsstaat verbindlich sind (Artikel 46 Absatz 1 der Konvention) – auch die in der Konvention und ihren Protokollen niedergelegten Vorschriften erläutert und weiterentwickelt werden. Die Vertragsstaaten als Träger von Verpflichtungen aus der Konvention und ihren Protokollen haben daher in der Regel ein berechtigtes Interesse daran, sich zu einer Rechtsfrage zu äußern, die sich in einem vor dem Gerichtshof anhängigen Verfahren stellt, auch wenn die zu prüfende Beschwerde nicht gegen sie gerichtet ist.

9. Auch Nichtvertragsstaaten können eine Drittbeteiligung nach Artikel 36 Absatz 2 der Konvention beantragen, da sie ebenfalls unter den Begriff „jede betroffene Person“ fallen können. Jedoch müssen auch sie einen legitimen Grund dafür haben.

B. „Amici curiae“

10. Der Begriff „jede betroffene Person“ kann Nichtregierungsorganisationen, Wissenschaftler, Privatpersonen, Unternehmen, andere internationale Organisationen, andere Organe des Europarats, unabhängige innerstaatlichen Menschenrechtsinstitutionen usw. umfassen. Für sie besteht das Interesse an einer Drittbeteiligung in der Regel darin, dass sie dadurch die Möglichkeit haben, Stellungnahmen, die für den Gerichtshof hilfreich sein können, abzugeben und somit das „Interesse der Rechtspflege“ zu fördern. In diesem Sinne sind sie „Freunde des Gerichtshofs“ („amici curiae“).

11. Obwohl sie auch unter die Rubrik „jede betroffene Person“ fallen können, gelten staatliche Stellen - etwa Gesetzgeber, Gerichte oder kommunale oder regionale Behörden - normalerweise nicht als beteiligungsberechtigt. Dies liegt daran, dass die Behörden eines Staates in internationalen Rechtsstreitigkeiten grundsätzlich von seiner Zentralregierung vertreten werden sollten (siehe Assanidze ./ Georgien [GK], Individualbeschwerde Nr. 71503/01, Rn. 12, ECHR 2004-II). Dies betrifft sowohl die Behörden des beschwerdegegnerischen Staates als auch die eines anderen Vertrags- oder Nichtvertragsstaates.

C. „Interessierte Dritte“

12. Der Begriff „jede betroffene Person“ kann auch Personen umfassen, deren Rechte – wenn auch mittelbar – beeinträchtigt werden können, wenn der Gerichtshof eine Verletzung der Konvention oder ihrer Protokolle feststellt, so beispielsweise die Gegenpartei(en) des Beschwerdeführers in dem innerstaatlichen Zivilverfahren, das zu einer Individualbeschwerde vor dem Gerichtshof geführt hat, oder der andere Elternteil in Fällen, in denen es um das Sorgerecht für Kinder geht. Bei solchen „interessierten Dritten“ kann es im „Interesse der Rechtspflege“ erforderlich sein, dass sie gehört werden, bevor der Gerichtshof über eine Frage entscheidet, die ihre Rechte - wenn auch nur mittelbar - berühren kann. Üblicherweise ist der Wunsch dieser Personen nach einer Verfahrensbeteiligung darin begründet, dass die Feststellung einer Verletzung durch den Gerichtshof a) die Wiederaufnahme des innerstaatlichen Verfahrens, in dem die Rechtssache vor dem Gerichtshof ihren Ursprung hat, oder b) andere individuelle Maßnahmen zur Umsetzung des Urteils des Gerichtshofs, die ihre innerstaatliche Rechtsposition unmittelbar berühren können, zur Folge haben kann.

IV. Wer kann nach Artikel 3 Absatz 2 des Protokolls Nr. 16 als Drittbeteiligter am Verfahren teilnehmen?

13. Bei Verfahren nach dem Protokoll Nr. 16 geht das Ersuchen auf Erstattung eines Gutachtens von einem Gericht eines Vertragsstaats aus und muss sich auf ein bei diesem Gericht anhängiges Verfahren beziehen (Artikel 1 Absätze 1 und 2 des Protokolls Nr. 16). Darüber hinaus soll das Gutachten des Gerichtshofs, wenngleich es nicht verbindlich ist (Artikel 5 des Protokolls Nr. 16), dem betreffenden innerstaatlichen Gericht eine Orientierungshilfe für die Anwendung der Konvention oder ihrer Protokolle geben und somit den weiteren Verlauf und den Ausgang des innerstaatlichen Verfahrens beeinflussen, in dessen Zusammenhang es erstattet wird. Daraus folgt, dass den Parteien dieses innerstaatlichen Verfahrens eine besondere Stellung zukommt und sie normalerweise die Möglichkeit haben sollten, als Drittbeteiligte an dem Verfahren vor dem Gerichtshof teilzunehmen (Artikel 94 Absatz 3 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs), auch wenn es sich um staatliche Stellen handelt. Es ist Praxis des Gerichtshofs, sie systematisch dazu aufzufordern.

14. Jedem Vertragsstaat oder jeder anderen „Person“ kann ebenfalls die Beteiligung gestattet oder die Gelegenheit zur Beteiligung gegeben werden (Artikel 3 Satz 2 des Protokolls Nr. 16 und Artikel 44 Absatz 7 in Verbindung mit Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe a der Verfahrensordnung des Gerichtshofs). Die Gründe für die Beantragung einer Drittbeteiligung sind in der Regel ähnlich wie die für eine Beteiligung nach Artikel 36 Absatz 2 der Konvention.

V. Wann wird Dritten Gelegenheit zur Beteiligung gegeben beziehungsweise wann wird eine solche Beteiligung gestattet?

15. Zu einer Beteiligung Dritter nach Artikel 36 Absatz 2 der Konvention oder nach Artikel 3 Satz 2 des Protokolls Nr. 16 wird nur dann Gelegenheit gegeben beziehungsweise sie wird nur dann gestattet, wenn der Gerichtshof überzeugt ist, dass dies „im Interesse der Rechtspflege“ ist (Artikel 36 Absatz 2 der Konvention, Artikel 3 Satz 2 des Protokolls Nr. 16 und Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe a der Verfahrensordnung des Gerichtshofs).

16. Der Gerichtshof konsultiert die Parteien nicht vor seiner Entscheidung darüber, ob er einem Dritten die Gelegenheit gibt oder ihm gestattet, sich am Verfahren zu beteiligen.

VI. Vertretung der Drittbeteiligten

17. Handelt es sich bei dem Drittbeteiligten um einen Vertragsstaat, muss er durch seinen Prozessbevollmächtigten vertreten werden, der zu seiner Unterstützung Rechtsbeistände oder Berater hinzuziehen kann (Artikel 35 der Verfahrensordnung). Andere Drittbeteiligte nach Artikel 36 Absatz 2 der Konvention oder nach Artikel 3 Satz 2 des Protokolls Nr. 16 brauchen sich in keinem Stadium des Verfahrens vertreten zu lassen.

Entscheidet sich ein Drittbeteiligter dafür, sich vertreten zu lassen, unterliegt er demselben Verbot wie eine Partei, sich durch einen ehemaligen Richter des Gerichtshofs, einen amtierenden Richter ad hoc oder eine Person vertreten zu lassen, die in einer aktuellen Liste von Personen aufgeführt ist, welche die Vertragspartei als Personen bestimmt hat, die als Richter ad hoc in Frage kommen (siehe Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a am Ende und Buchstabe c am Ende der Verfahrensordnung des Gerichtshofs).

18. Bezüglich der gemeinsamen Vertretung von Drittbeteiligten in einer mündlichen Verhandlung siehe Ziffer 43.

VII. Was bringt eine Drittbeteiligung mit sich?

19. Eine Drittbeteiligung nach Artikel 36 Absatz 2 der Konvention oder nach Artikel 3 Satz 2 des Protokolls Nr. 16 wird in der Regel ausschließlich gestattet, um schriftlich Stellung zu nehmen. Nur falls „außergewöhnliche Umstände“ vorliegen, kann es gestattet werden, an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen und mündliche Ausführungen zu machen (Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe a der Verfahrensordnung des Gerichtshofs).

Im Falle einer Drittbeteiligung bei Ermittlungen gemäß der Anlage zu der Verfahrensordnung des Gerichtshofs ist die „Teilnahme an einer Ermittlungsmaßnahme“ des Drittbeteiligten möglich (Artikel A1 Absatz 6 der Anlage zu der Verfahrensordnung des Gerichtshofs). Art und Umfang dieser Teilnahme hängen davon ab, welche konkrete Ermittlungsmaßnahme durchgeführt wird: Vorlage von Urkundenbeweisen, Anhörung eines Zeugen oder Sachverständigen oder Durchführung einer Untersuchung oder Vor-Ort-Ermittlung. Ein Drittbeteiligter kann die Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen beantragen, ein solcher Antrag unterliegt jedoch dem Ermessen des Gerichtshofs (Artikel A1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel A5 Absatz 6). Der Kammerpräsident oder die mit den Ermittlungen betrauten Delegierten können die Bedingungen für die Teilnahme des Drittbeteiligten festlegen und die Teilnahme einschränken, wenn diese Bedingungen nicht eingehalten werden (Artikel A1 Absatz 6 und Artikel A4 Absatz 1).

VIII. Stadien des Verfahrens vor dem Gerichtshof, in denen eine Drittbeteiligung möglich ist, und Fristen für deren Beantragung

A. In streitigen Verfahren nach Artikel 33 oder 34 der Konvention

20. A. In streitigen Verfahren nach Artikel 33 oder 34 der Konvention ist die Beteiligung Dritter möglich:

a) Nachdem eine Beschwerde (oder ein Teil davon) dem beschwerdegegnerischen Vertragsstaat zur Kenntnis gebracht worden ist (Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe a der Verfahrensordnung des Gerichtshofs). Die Frist für die Beantragung der Beteiligung beträgt in diesem Fall zwölf Wochen und beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem in der Rechtsprechungsdatenbank des Gerichtshofs, HUDOC, veröffentlicht wird, dass die Beschwerde der beschwerdegegnerischen Vertragspartei zur Kenntnis gebracht worden ist (Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe b). In bestimmten Fällen kann der Kammerpräsident jedoch eine kürzere oder längere Frist bestimmen (Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe b am Ende).

b) Im Verlauf einer mündlichen Verhandlung vor einer Kammer (Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe a am Ende der Verfahrensordnung des Gerichtshofs). Dies ist nur möglich, „falls außergewöhnliche Umstände vorliegen“ (ebda.). Anträge auf Gestattung der Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung vor einer Kammer müssen spätestens vier Wochen, nachdem die Informationen zu der Entscheidung der Kammer, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, auf der Website des Gerichtshofs veröffentlicht wurden, eingereicht werden (Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe b).

c) Nachdem eine Kammer entschieden hat, die Rechtssache an die Große Kammer abzugeben (Artikel 44 Absatz 4 Buchstabe a der Verfahrensordnung des Gerichtshofs). Auch hier beträgt die Frist zwölf Wochen und beginnt an dem Tag, an dem die Information zu der Entscheidung der Kammer, die Rechtssache abzugeben, auf der Website des Gerichtshofs veröffentlicht wird (ebda.). In bestimmten Fällen kann der Kammerpräsident jedoch eine kürzere oder längere Frist bestimmen (Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe b am Ende in Verbindung mit Artikel 71 Absatz 1).

d) Nachdem der Ausschuss der Großen Kammer den Antrag einer Partei auf Verweisung der Rechtssache an die Große Kammer angenommen hat (Artikel 44 Absatz 4 Buchstabe a der Verfahrensordnung des Gerichtshofs). Auch hier beträgt die Frist zwölf Wochen und beginnt an dem Tag, an dem die Information zu der Entscheidung des Ausschusses, den Antrag anzunehmen, auf der Website des Gerichtshofs veröffentlicht wird (ebda.). In bestimmten Fällen kann der Kammerpräsident jedoch eine kürzere oder längere Frist bestimmen (Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe b am Ende in Verbindung mit Artikel 71 Absatz 1).

e) Im Verlauf von Ermittlungen, die vom Gerichtshof durchgeführt werden (Artikel A1 Absatz 6 des Anhangs zu der Verfahrensordnung des Gerichtshofs). Die Frist wird vom Kammerpräsidenten bestimmt (ebda.).

21. Eine Beteiligung Dritter in dem Verfahren vor dem Ausschuss, der nach Artikel 43 der Konvention über die Verweisung einer Rechtssache an die Große Kammer entscheidet, ist nicht möglich. Siehe auch Ziffer 42.

B. In Verfahren zur Erstattung eines Gutachtens nach dem Protokoll Nr. 16

22. In einem Verfahren zur Erstattung eines Gutachtens nach dem Protokoll Nr. 16 ist eine Beteiligung Dritter möglich, nachdem der aus fünf Richtern bestehende Ausschuss der Großen Kammer den Antrag auf Erstattung eines Gutachtens angenommen hat (Artikel 3 Satz 2 des Protokolls Nr. 16). Den Parteien des innerstaatlichen Verfahrens wird in der Regel Gelegenheit zur Beteiligung an dem Verfahren gegeben (Artikel 94 Absatz 3 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs; siehe auch Ziffer 13) und sie brauchen dies daher nicht zu beantragen. Für andere Dritte beträgt die Frist für die Beantragung einer Beteiligung in der Regel acht Wochen und beginnt an dem Tag, an dem die Information zu der Entscheidung des Ausschusses, den Antrag anzunehmen, auf der Website des Gerichtshofs veröffentlicht wird (Artikel 44 Absatz 7 in Verbindung mit Artikel 44 Absatz 4 Buchstabe a).

23. Eine Beteiligung Dritter an dem Verfahren vor dem Ausschuss, der über die Annahme eines Antrags nach dem Protokoll Nr. 16 entscheidet, ist nicht möglich.

C. Einhaltung der Frist

24. Für die Einhaltung der vorgenannten Fristen ist das belegte Datum der Absendung des Antrags auf Beteiligung oder, falls ein solches Datum fehlt, das Datum des Eingangs bei der Kanzlei maßgebend (Artikel 38 Absatz 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs). Möglichen Drittbeteiligten wird jedoch dringend empfohlen, nicht den Ablauf der entsprechenden Frist abzuwarten, sondern die Beteiligung baldmöglichst zu beantragen.

D. Wirkung der Gestattung der Drittbeteiligung

25. Die Gestattung der Drittbeteiligung in Form der Abgabe schriftlicher Stellungnahmen gilt in allen nachfolgenden Verfahrensstadien vor dem Gerichtshof fort (zum Beispiel gilt eine Gestattung im Verlauf eines Verfahrens vor einer Kammer im Verfahren vor der Großen Kammer fort). Siehe auch Ziffern 41 und 42.

IX. Sprache, Inhalt und Form der Einreichung eines Antrags auf Gestattung der Beteiligung

A. Sprache

26. Anträge auf Gestattung der Beteiligung müssen in einer der Amtssprachen des Gerichtshofs, Englisch oder Französisch, abgefasst sein (Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe b der Verfahrensordnung des Gerichtshofs). Der Erstantrag kann jedoch in einer der Amtssprachen der Vertragsstaaten abgefasst sein (Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 34 Absatz 4). In diesem Fall muss innerhalb einer vom Präsidenten der Kammer (oder der Großen Kammer) festgelegten Frist eine Übersetzung in eine der Amtssprachen des Gerichtshofs eingereicht werden (Artikel 34 Absatz 4 Buchstabe b).

B. Inhalt

27 Der Antrag muss kurz gefasst sein und darf in der Regel höchstens zwei Seiten umfassen. Er muss die Bezeichnung und die Nummer der Rechtssache, auf die er sich bezieht, enthalten sowie ausreichende Angaben zu

- a) dem möglichen Drittbeteiligten;
- b) etwaigen Verbindungen zwischen diesem möglichen Drittbeteiligten und einer der Parteien der Rechtssache;
- c) den Gründen, aus denen der mögliche Drittbeteiligte dem Verfahren beitreten möchte;
- d) gegebenenfalls dem Spezialwissen, über das der mögliche Drittbeteiligte in Bezug auf eine oder mehrere Fragen, die sich in der Rechtssache stellen, verfügt;
- e) dem oder den Punkt(en), zu dem oder denen der mögliche Drittbeteiligte Stellung nehmen möchte, und, soweit möglich, zu den Gründen für die Annahme, dass diese Stellungnahme für den Gerichtshof hilfreich ist und sich von den Stellungnahmen der Parteien oder anderer Drittbeteiligter unterscheidet, und
- f) der Frage, ob der Drittbeteiligte anregt, schriftliche Stellungnahmen abzugeben, an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen oder beides.

Alle diese Angaben sind erforderlich, damit der Gerichtshof beurteilen kann, ob es „im Interesse der Rechtspflege“ ist, die Beteiligung zu gestatten.

C. Form der Einreichung

28. Der Antrag ist schriftlich einzureichen (Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe b der Verfahrensordnung des Gerichtshofs) und entweder auf dem Postweg oder per Fax und Post zu übersenden. Eine Einreichung per E-Mail ist nicht zulässig (Ziffern 3 und 4 der Anweisung für die Praxis betreffend Schriftsätze).

X. Schriftliche Stellungnahmen von Drittbeteiligten

A. Frist für die Einreichung

29. Schriftliche Stellungnahmen von Drittbeteiligten sind innerhalb einer vom Präsidenten der Kammer (oder der Großen Kammer) festgesetzten Frist einzureichen (Artikel 44 Absatz 5 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs). Diese Frist wird in der Regel in dem Schreiben angegeben, mit dem der Dritte über die Gestattung der Beteiligung in Kenntnis gesetzt wird.

30. Für die Einhaltung dieser Frist ist das belegte Datum der Absendung der schriftlichen Stellungnahme oder, falls ein solches Datum fehlt, das Datum des Eingangs bei der Kanzlei maßgebend (Artikel 38 Absatz 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs).

B. Sprache

31. Schriftliche Stellungnahmen eines Drittbeteiligten müssen in einer der Amtssprachen des Gerichtshofs, Englisch oder Französisch, abgefasst sein (Artikel 44 Absatz 6 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs). Drittbeteiligte können die Erlaubnis beantragen, eine der Amtssprachen der Vertragsstaaten zu gebrauchen (Artikel 34 Absatz 4 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 34 Absatz 4 Buchstabe d). In diesem Fall müssen sie innerhalb einer vom Präsidenten der Kammer (oder der Großen Kammer) festgesetzten Frist eine Übersetzung ihrer schriftlichen Stellungnahmen ins Englische oder Französische vorlegen (Artikel 34 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer i in Verbindung mit Artikel 34 Absatz 4 Buchstabe d).

C. Form und Inhalt

32. Die Einräumung der Gelegenheit zur Beteiligung beziehungsweise die Gestattung der Beteiligung nach Artikel 36 Absatz 2 der Konvention oder nach Artikel 3 des Protokolls Nr. 16 unterliegt den vom Präsidenten der Kammer (oder der Großen Kammer) festgelegten Voraussetzungen (Artikel 44 Absätze 5 und 7 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs).

33. Üblicherweise legt der Gerichtshof die folgenden Voraussetzungen für die Form der schriftlichen Stellungnahmen von Drittbeteiligten fest:

- a) sie müssen die Bezeichnung und die Nummer der Rechtssache, auf die sie sich beziehen, enthalten;
- b) sie müssen eine Überschrift haben, aus der eindeutig hervorgeht, dass sie von einem Drittbeteiligten eingereicht werden, und in der dieser Drittbeteiligte benannt wird;
- c) sie dürfen höchstens zehn Seiten umfassen (die Seitenbegrenzung gilt nicht für etwaige Anhänge, die jedoch keine Fortsetzung der eigentlichen Stellungnahme darstellen dürfen);
- d) sie müssen maschinenschriftlich in schwarzer Farbe auf weißem Grund abgefasst sein und das Format A4 mit einem mindestens 3,5 cm breiten Seitenrand haben;
- e) der Text muss eine Schriftgröße von mindestens 12 pt im Hauptteil und 10 pt in den Fußnoten aufweisen;
- f) sie müssen fortlaufend nummerierte Seiten haben;
- e) sie müssen in nummerierte Absätze unterteilt sein;
- h) Zitate, die mehr als 50 Wörter umfassen, müssen im Text eingerückt werden und
- i) zu allen erwähnten und beigelegten Unterlagen oder Beweismitteln und zu etwaigen Anhängen müssen Verweise angegeben werden.

34. Üblicherweise legt der Gerichtshof die folgenden Voraussetzungen für den Inhalt solcher schriftlichen Stellungnahmen fest:

- a) Stellungnahmen eines Vertragsstaats oder eines Nichtvertragsstaats, der sich nach Artikel 36 Absatz 2 der Konvention am Verfahren beteiligt, sollten sich ausschließlich auf diejenigen Aspekte der Rechtssache beziehen, die für sein Interesse an der Sache von Belang sind.
- b) Stellungnahmen eines „amicus curiae“ sollten nicht auf die konkreten Umstände der Rechtssache oder die Zulässigkeit oder Begründetheit der Beschwerde an sich eingehen, sondern sich mit den allgemeinen Fragen, welche die Rechtssache aufwirft, befassen, und zwar in der Regel auf der Grundlage der besonderen Sachkenntnis oder des Spezialwissens, über das der Drittbeteiligte verfügt.
- c) Stellungnahmen eines „interessierten Dritten“ sollten sich ausschließlich auf diejenigen rechtlichen und tatsächlichen Aspekte der Rechtssache beziehen, die sein konkretes Interesse an der Sache betreffen.

35. In Rechtssachen, in denen zwei oder mehreren Dritten die Beteiligung am Verfahren gestattet wurde, kann der Gerichtshof anordnen, dass sie gemeinsam statt einzeln schriftlich Stellung nehmen.

D. Form der Einreichung

36. Stellungnahmen von Drittbeteiligten sowie alle ihnen beigefügten Anhänge müssen in drei auf dem Postweg versandten Ausfertigungen oder in einer Ausfertigung per Fax und anschließend in drei auf dem Postweg versandten Ausfertigungen eingereicht werden. Eine Einreichung per E-Mail ist nicht zulässig (Ziffern 3 und 4 der Anweisung für die Praxis betreffend Schriftsätze).

E. Folgen der Nichterfüllung der vorstehenden Voraussetzungen

37. Werden die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Präsident der Kammer (oder der Großen Kammer) es ablehnen, die schriftlichen Stellungnahmen des Drittbeteiligten in die Verfahrensakten aufzunehmen (Artikel 44 Absatz 5 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs), oder gegebenenfalls anordnen, dass der Drittbeteiligte eine neue schriftliche Stellungnahme abgeben muss, die diese Voraussetzungen erfüllt.

F. Recht der Parteien (in streitigen Verfahren) oder des ersuchenden Gerichts (in Verfahren betreffend die Erstattung eines Gutachtens) auf Erwidern

38. In streitigen Verfahren werden schriftliche Stellungnahmen eines Drittbeteiligten den Parteien der Rechtssache übermittelt; diese haben das Recht, unter Einhaltung etwaiger vom Präsidenten der Kammer (oder der Großen Kammer) bestimmten Voraussetzungen, einschließlich Fristen, schriftlich oder gegebenenfalls in der mündlichen Verhandlung darauf zu erwidern (Artikel 44 Absatz 6 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs). In der Praxis werden die Parteien häufig aufgefordert, die Erwidern in ihre Schriftsätze zur Zulässigkeit oder Begründetheit der Rechtssache einzubinden.

39. In Verfahren zur Erstattung eines Gutachtens werden schriftliche Stellungnahmen von Drittbeteiligten (einschließlich der Parteien des innerstaatlichen Verfahrens) an das ersuchende Gericht übermittelt, welches sich zu ihnen äußern kann (Artikel 94 Absatz 5 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs).

40. Drittbeteiligte sind nicht berechtigt, auf die Stellungnahmen zu erwidern, die in Erwidern auf ihre schriftlichen Stellungnahmen abgegeben werden.

G. Schriftliche Stellungnahmen, die bereits in einem früheren Verfahrensstadium abgegeben wurden

41. Wenn sich ein Dritter an dem Verfahren vor einer Kammer beteiligt hat und die Sache sodann an die Große Kammer abgegeben oder vom Ausschuss der Großen Kammer an sie verwiesen wird, werden die an die Kammer gerichteten schriftlichen Stellungnahmen des Drittbeteiligten in der Regel in die Akte aufgenommen, die der Großen Kammer vorgelegt wird. Der Gerichtshof kann jedoch den Drittbeteiligten fragen, ob er der Großen Kammer eine neue schriftliche Stellungnahme vorlegen möchte.

42. Hingegen werden schriftliche Stellungnahmen eines Drittbeteiligten, einschließlich eines Dritten, dem die Beteiligung an dem Verfahren vor der Kammer gestattet wurde, dem Ausschuss der Großen Kammer nicht vorgelegt, wenn er nach Artikel 43 der Konvention über die Annahme eines Antrags auf Verweisung der Rechtssache an die Große Kammer entscheidet.

XI. Mündliche Ausführungen von Drittbeteiligten in mündlichen Verhandlungen

43. Wird einem Dritten ausnahmsweise die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung gestattet, unterliegt diese Gestattung in der Regel der Voraussetzung, dass die mündlichen Ausführungen des Drittbeteiligten höchstens zehn Minuten dauern dürfen. Wenn zwei oder mehr Dritten (insbesondere

Vertragsstaaten) die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung gestattet wird, kann von ihnen verlangt werden, einen oder zwei Sprecher zu benennen, um in ihrer aller Namen gemeinsame mündliche Ausführungen zu machen. Alle diese Bedingungen werden festgelegt, um die Achtung der prozessualen Gleichheit zu gewährleisten, die dadurch, dass einem Dritten die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung gestattet wird, nicht beeinträchtigt werden darf.

44. Der Inhalt der mündlichen Ausführungen eines Drittbeteiligten in einer mündlichen Verhandlung unterliegt denselben Bedingungen wie der Inhalt von schriftlichen Stellungnahmen eines Drittbeteiligten (siehe Ziffer 34).

XII. Verschiedenes

A. Gerechte Entschädigung (insbesondere Kosten und Auslagen)

45. Drittbeteiligten kann keine gerechte Entschädigung zugesprochen werden. Dies folgt aus dem Wortlaut des Artikels 41 der Konvention, wonach gerechte Entschädigung nur „der verletzten Partei“ zugesprochen werden kann, das heißt, dem Beschwerdeführer oder den Personen, welche die Beschwerde im Namen des Beschwerdeführers verfolgen. Dies bedeutet insbesondere, dass Drittbeteiligte ihre eigenen Kosten und Auslagen tragen müssen.

46. Die Frage der Kosten und Auslagen einer Partei des innerstaatlichen Verfahrens, der nach Artikel 3 Satz 2 des Protokolls Nr. 16 Gelegenheit gegeben wurde, als Drittbeteiligte an einem Verfahren zur Erstattung eines Gutachtens teilzunehmen, ist den innerstaatlichen Gerichten des Vertragsstaats, von denen der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens ausgeht, vorbehalten und wird von diesen nach dem Recht und nach der Praxis dieses Vertragsstaats entschieden (Artikel 95 Absatz 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs).

47. Einem Drittbeteiligten können die Kosten für das Erscheinen eines Zeugen, Sachverständigen oder einer anderen Person auferlegt werden, die auf seinen Antrag hin im Verlauf von Ermittlungen, die vom Gerichtshof durchgeführt werden, geladen werden (Artikel A5 Absatz 6 des Anhangs zur Verfahrensordnung des Gerichtshofs).

B. Prozesskostenhilfe

48. Dritte, die sich an einem streitigen Verfahren nach Artikel 33 oder 34 der Konvention beteiligen, haben keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe des Gerichtshofs; diese steht nur Beschwerdeführern zu (Artikel 105 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs).

49. Das Gleiche gilt für Dritte, die sich nach dem Protokoll Nr. 16 an einem Verfahren zur Erstattung eines Gutachtens beteiligen, mit Ausnahme der Parteien des innerstaatlichen Verfahrens, wenn diesen vom Gerichtshof Gelegenheit zur Beteiligung gegeben wird. In diesem Fall können sie beim Gerichtshof Prozesskostenhilfe beantragen, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügen, um die mit ihrer Beteiligung an dem Verfahren vor dem Gerichtshof verbundenen Kosten ganz oder teilweise zu begleichen (Artikel 95 Absatz 2).

C. Recht der Parteien, von dem Urteil, der Entscheidung oder dem Gutachten des Gerichtshofs in Kenntnis gesetzt zu werden und eine Kopie davon zu erhalten

50. Alle Drittbeteiligten werden von der anschließenden Entscheidung, dem anschließenden Urteil oder Gutachten des Gerichtshofs in Kenntnis gesetzt und erhalten eine Kopie davon (Artikel 56 Absatz 2, Artikel 77 Absatz 3 und Artikel 94 Absatz 10 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs). Dies gilt auch für Auslegungsurteile nach Artikel 46 Absatz 3 der Konvention und für Urteile in Verletzungsverfahren nach Artikel 46 Absatz 5 (Artikel 99 und 104).

Ablehnung von Richtern¹

I. Hintergrund

1. Die Wahrung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von Richtern ist von entscheidender Bedeutung für die Aufrechterhaltung des Rechtsstaats, den Schutz der Menschenrechte und die Gewährleistung einer fairen und gerechten Rechtspflege. Sie stellt auch einen zentralen Grundsatz bei den Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte dar, der in einer Reihe rechtsverbindlicher Bestimmungen verankert ist.

2. Nach Artikel 21 der Konvention dürfen Richter während ihrer Amtszeit keine Tätigkeit ausüben, die mit ihrer Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit unvereinbar ist.

3. Im Interesse einer klaren und transparenten Anwendung des Erfordernisses aus Artikel 21 der Konvention hat der Gerichtshof im Juni 2021 die EntschlieÙung zur Richterethik („Resolution on Judicial Ethics“) aktualisiert, die eine Reihe von Regeln zur Integrität, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von Richtern sowie zu den Grenzen ihrer Meinungsfreiheit, zu Nebentätigkeiten und zur Annahme von Gefälligkeiten, Vergünstigungen, Titeln und Ehrenzeichen enthält. Gemäß Punkt III dieser EntschlieÙung haben Richter ihr Amt unparteiisch auszuüben, den Anschein von Unparteilichkeit zu wahren und Interessenkonflikte zu vermeiden, einschließlich Situationen innerhalb und außerhalb des Gerichtshofs, die nach vernünftigen Ermessen den Anschein eines Interessenkonflikts erwecken können. Richter dürfen nicht an der Bearbeitung einer Rechtssache mitwirken, an der sie ein persönliches Interesse haben. Sie haben sich jeder Handlung, Äußerung oder Verbindung zu enthalten, die so angesehen werden kann, dass sie das Vertrauen der Öffentlichkeit in ihre Unparteilichkeit beeinträchtigt. Mehrere Bestimmungen der EntschlieÙung gelten auch für ehemalige Richter.

4. Weitere Schutzvorkehrungen im Hinblick auf die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit finden sich in Artikel 26 Absatz 3 der Konvention und Artikel 27A Absatz 3 der Verfahrensordnung, wonach ein Richter nicht als Einzelrichter an Verfahren mitwirken darf, welche die Vertragspartei betreffen, für die er gewählt wurde oder deren Staatsangehörigkeit er besitzt. Ferner sind nach Artikel 13 Richter vom Vorsitz in Rechtssachen ausgeschlossen, in denen die Vertragspartei, deren Staatsangehörige sie sind oder für die sie gewählt wurden, Partei ist. Nach Artikel 24 Absatz 5 Buchstabe c kann ein Richter nicht Mitglied des Ausschusses sein, der einen Antrag auf Verweisung an die Große Kammer in einer Rechtssache prüft, die gegen den Vertragsstaat gerichtet ist, für den er gewählt wurde oder dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

5. Die materiellen Kriterien für die Verhinderung eines Richters in einer bestimmten Rechtssache sowie der grundlegende Verfahrensrahmen, der von allen Spruchkörpern des Gerichtshofs in allen Rechtssachen einheitlich anzuwenden ist, sind in Artikel 28 der Verfahrensordnung festgelegt, der die strikte Anwendung des Grundsatzes der richterlichen Unparteilichkeit gewährleisten soll. Im Dezember 2023 wurde Artikel 28 der Verfahrensordnung vom Plenum geändert und dadurch weiter verstärkt.

6. Mit der vorliegenden Anweisung für die Praxis sollen die in diesem Artikel vorgesehenen Modalitäten verdeutlicht werden, die unter anderem die praktische und wirksame Möglichkeit der Verfahrensbeteiligten, Bedenken hinsichtlich der Unparteilichkeit eines Richters zu äußern, sowie das in solchen Fällen einzuhaltende Verfahren gewährleisten sollen.

1. Anweisung für die Praxis, die durch den Präsidenten des Gerichtshofs am 22. Januar 2024 nach Artikel 32 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs erlassen wurde.

II. Selbstablehnung von Richtern

7. Die Entscheidung, ob ein Richter an einer Rechtssache mitwirkt, steht grundsätzlich nicht in seinem Ermessen, sondern ist eine Frage der Pflicht. Artikel 28 Absatz 1 der Verfahrensordnung bekräftigt daher die Verpflichtung eines Richters, grundsätzlich an allen ihm zugeteilten Rechtssachen mitzuwirken.

8. Die Gründe, aus denen ein Richter an einer bestimmten Rechtssache nicht mitwirken darf, sind in Artikel 28 Absatz 2 der Verfahrensordnung aufgeführt. Dazu gehören unter anderem Rechtssachen, an denen der betreffende Richter ein persönliches (eheliches, elterliches oder sonstiges) Interesse haben könnte, an denen er vorher mitgewirkt hat (sei es beispielsweise als Richter, Partei, Vertreter oder in anderer Eigenschaft) oder zu denen er in der Öffentlichkeit Ansichten geäußert hat.

9. Erachtet sich ein Richter aus einem der in Artikel 28 Absatz 2 der Verfahrensordnung genannten Gründe in einer bestimmten Rechtssache als verhindert, so teilt er seine Bedenken dem Sektionspräsidenten/Präsidenten der Großen Kammer unter Erläuterung der entsprechenden Gründe mit. Es ist Sache des Sektionspräsidenten/Präsidenten der Großen Kammer, zu entscheiden, ob die Sachlage den Anschein der Befangenheit erweckt, und wenn dies der Fall ist, dem Gesuch des Richters um Selbstablehnung in einer bestimmten Rechtssache stattzugeben. Im Zweifel kann der Sektionspräsident/Präsident der Großen Kammer die Angelegenheit zur Beratung und Entscheidung an die Kammer/Große Kammer verweisen (Artikel 28 Absatz 3).

III. Externe Ablehnungsgesuche

10. Es entspricht der ständigen Praxis des Gerichtshofs, den Verfahrensbeteiligten – d. h. dem/den Beschwerdeführer(n) und der/den beschwerdegegnerischen Regierung(en) – die Möglichkeit zu geben, die Unparteilichkeit eines mit ihrer Rechtssache befassten Richters in Frage zu stellen.¹ In Übereinstimmung mit dieser Praxis ist nunmehr in Artikel 28 Absatz 4 der Verfahrensordnung eindeutig festgelegt, dass die Verfahrensbeteiligten – d. h. der/die Beschwerdeführer und die beschwerdegegnerische(n) Regierung(en) – die Ablehnung eines mit ihrer Rechtssache befassten Richters des Gerichtshofs beantragen können (externes Ablehnungsgesuch). Ein Gesuch um Ablehnung eines Richters durch andere Personen, Staaten oder Rechtssubjekte, die nicht Partei in dem betreffenden Verfahren vor dem Gerichtshof sind, ist nicht zulässig. Dies bedeutet nicht, dass Informationen, die dem Gerichtshof zur Kenntnis gelangen, nicht berücksichtigt werden, sofern dies gerechtfertigt ist.

11. Akzeptiert der Richter, dessen Unparteilichkeit von einer Partei in Frage gestellt wird, die in einem externen Ablehnungsgesuch vorgebrachten Gründe und möchte er unverzüglich aus der betreffenden Rechtssache ausscheiden, so gilt das für Gesuche von Richtern auf Selbstablehnung vorgesehene Verfahren (siehe Teil II.).

12. In allen anderen Fällen wird über externe Ablehnungsgesuche wie folgt entschieden.

13. In allen Rechtssachen, die einem Ausschuss oder einer Kammer zugewiesen sind, hört eine Kammer der Sektion, der die Rechtssache zugewiesen ist, den betroffenen Richter zu dem Ablehnungsgesuch an. Die Kammer berät dann über den Antrag und stimmt darüber ab, ohne dass der Richter, dessen Unparteilichkeit in Frage gestellt wird, anwesend ist.

14. Entsprechend hört in Rechtssachen der Großen Kammer der zuständige Spruchkörper der Großen Kammer zunächst den Richter, dessen Unparteilichkeit in Frage gestellt wird, an, bevor er in dessen Abwesenheit über das Ablehnungsgesuch berät und abstimmt.

1. Siehe z. B. [Zypern ./.](#) [Türkei](#) [GK], Individualbeschwerde Nr. 25781/94, Rn. 8, ECHR 2001-IV; [Lekić ./.](#) [Slowenien](#) [GK], Individualbeschwerde Nr. 36480/07, Rn. 4, 11. Dezember 2018, und [Rustavi 2 Broadcasting Company Ltd u. a. ./.](#) [Georgien](#), Individualbeschwerde Nr. 16812/17, Rn. 6, 18. Juli 2019.

15. Über Ablehnungsgesuche in Rechtssachen, über die in Einzelrichterbesetzung entschieden wird, entscheidet der Präsident des Gerichtshofs, d. h. dieselbe Stelle, die Richter als Einzelrichter für eine oder mehrere Vertragsparteien benennt.

16. In allen Fällen wird die Partei, die das Ablehnungsgesuch gestellt hat, zu gegebener Zeit schriftlich von der Entscheidung des Gerichtshofs unterrichtet; Entscheidungen über Ablehnungsgesuche werden in dem Urteil oder der Entscheidung des Gerichtshofs ordnungsgemäß festgehalten.

17. Der Gerichtshof führt auch Aufzeichnungen über Rechtssachen, in denen sich ein Richter selbst abgelehnt hat und in denen externe Ablehnungsgesuche eingegangen sind, sowie über die entsprechenden Entscheidungen.

IV. Form und Zeitpunkt des Ablehnungsgesuchs

18. Ein externes Ablehnungsgesuch muss ordnungsgemäß begründet und schriftlich in einer der in Artikel 34 der Verfahrensordnung genannten Amtssprachen beim Gerichtshof eingereicht werden. Ein solches Gesuch sollte gestellt werden, sobald die betreffende Partei Kenntnis davon erhält, dass einer der in Artikel 28 Absatz 2 der Verfahrensordnung genannten Gründe vorliegt, aus denen ein bestimmter Richter in einer bestimmten Rechtssache verhindert ist.

19. Es gibt keine feststehende Frist für die Einreichung solcher externen Gesuche, wobei der Gerichtshof klargestellt hat, dass die Verantwortung für die Umsetzung des Artikels 28 und insbesondere des Grundsatzes der objektiven Unparteilichkeit nicht allein der Initiative der Parteien überlassen werden kann.¹ Auch wenn eine gewisse Flexibilität gewährt werden kann, sofern die konkreten Umstände eines Falles dies rechtfertigen, stellt der Gerichtshof jedoch sicher, dass das Ablehnungsverfahren nicht missbraucht wird (siehe unten).

20. Für die Beschwerdeführer bedeutet dies in der Regel, dass sie Ablehnungsgesuche so früh wie möglich stellen sollten. Sie können auch in einem späteren Verfahrensstadium ein Ablehnungsgesuch stellen, wenn beispielsweise in der Zwischenzeit ein neuer Richter sein Amt angetreten hat oder ein Richter ad hoc für ihre Rechtssache benannt wurde. Die beschwerdegegnerische Regierung sollte eine etwaige Besorgnis der Befangenheit im Idealfall zum Zeitpunkt der Einreichung ihrer Stellungnahme beim Gerichtshof geltend machen und nur in Ausnahmefällen zu einem späteren Zeitpunkt.

V. Besetzung bei der Entscheidung über die Rechtssache

21. Damit die Verfahrensbeteiligten eine echte und wirksame Möglichkeit haben, vor der Prüfung ihrer Rechtssache etwaige Bedenken hinsichtlich der Unparteilichkeit eines bestimmten Richters zu äußern, müssen sie in Erfahrung bringen können, welche Richter voraussichtlich über ihren Fall entscheiden werden. Angesichts der Zahl der Rechtssachen, mit denen der Gerichtshof befasst wird, und seiner Arbeitsmethoden ist es nicht möglich, den Parteien im Voraus die Namen der Richter mitzuteilen, die über jede einzelne Rechtssache entscheiden werden. Eine solche systematische Mitteilung kann nur in den Rechtssachen der Großen Kammer erfolgen und erfolgt auch nur in diesen Fällen.

22. Um jedoch die größtmögliche Transparenz und Zugänglichkeit der bei ihm anhängigen Gerichtsverfahren zu gewährleisten, hat der Gerichtshof vollständige Listen der verschiedenen, in jeder seiner fünf Sektionen tätigen Spruchkörper – einschließlich der Liste der von den Staaten benannten Einzelrichter – im Internet veröffentlicht, so dass die Parteien in den meisten Fällen im Voraus ermitteln können, welche Richter voraussichtlich über ihre Rechtssache entscheiden werden.

1. Siehe X ./, [Tschechische Republik](#) (Wiederaufnahme), Individualbeschwerde Nr. 64886/19, Rn. 15, 30. März 2023.

23. In der Praxis bedeutet dies, dass alle Beschwerdeführer die Liste der Einzelrichter einsehen können, die für die Entscheidung über Rechtssachen, die gegen eine oder mehrere beschwerdegegnerische Vertragsparteien gerichtet sind, benannt worden sind. Auf diese Weise können sie im Voraus feststellen, welcher Richter möglicherweise über ihre Rechtssache entscheiden wird, falls diese der beschwerdegegnerischen Vertragspartei nicht nach Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b der Verfahrensordnung zur Kenntnis gebracht wird.

24. Bei den Rechtssachen, die der beschwerdegegnerischen Vertragspartei nach Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b der Verfahrensordnung zur Kenntnis gebracht worden sind, werden die Parteien spätestens zu diesem Zeitpunkt über die Zuweisung ihrer Rechtssache an eine bestimmte Sektion unterrichtet. Sie können die öffentlich zugänglichen Listen der Kammern und Ausschüsse, die in der betreffenden Sektion tätig sind, einsehen, um sich über die mögliche Zusammensetzung der Spruchkörper zu informieren, die über ihre Rechtssache entscheiden. Sind sie der Ansicht, dass ein bestimmter Richter aus einem der in Artikel 28 der Verfahrensordnung genannten Gründe nicht an der Entscheidung über ihre Rechtssache mitwirken sollte, können sie unter Angabe gebührend erläuterter Gründe die Ablehnung dieses Richters beantragen.

25. Ist in einer Rechtssache gegen eine Vertragspartei ein Richter ad hoc benannt worden, so werden die Parteien hiervon schriftlich unterrichtet, sobald die Benennung erfolgt ist. Sie können sodann aus denselben Gründen und gemäß demselben Verfahren nach Artikel 28 der Verfahrensordnung die Ablehnung eines Richters ad hoc beantragen.

VI. Außerordentliche Möglichkeiten nach der Entscheidung einer Rechtssache

26. In sehr seltenen Fällen kann es sein, dass die Parteien keine objektive Möglichkeit hatten, in Erfahrung zu bringen, welche(r) Richter an der Entscheidung ihrer Rechtssache beteiligt sein würde(n).

27. Was Urteile betrifft, so können die Parteien nach Artikel 80 der Verfahrensordnung die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen, wenn eine Tatsache bekannt wird, die ihrer Natur nach geeignet gewesen wäre, einen maßgeblichen Einfluss auszuüben, und wenn diese Tatsache zum Zeitpunkt des Urteils dem Gerichtshof unbekannt war und der Partei nach menschlichem Ermessen nicht bekannt sein konnte. Die Wiederaufnahme des Verfahrens, die in der Konvention nicht vorgesehen ist, aber durch die Verfahrensordnung des Gerichtshofs eingeführt wurde, stellt angesichts des in Artikel 44 der Konvention verankerten Grundsatzes der Endgültigkeit der Urteile und insoweit, als sie die Endgültigkeit von Urteilen des Gerichtshofs in Frage stellt, ein außerordentliches Verfahren dar. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens unterliegen daher einer strengen Prüfung (siehe Pardo ./.. Frankreich (Wiederaufnahme – Zulässigkeit), 10. Juli 1996, Rn. 21, Reports of Judgments and Decisions 1996-III). Wie die jüngere Rechtsprechung des Gerichtshofs zeigt, kann die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens auch mit Fragen bezüglich der Unparteilichkeit verbunden sein (siehe X. ./.. Tschechische Republik (Wiederaufnahme), Individualbeschwerde Nr. 64886/19, Rn. 7-21, 30. März 2023). Das zwingende Gebot der strikten Anwendung des Grundsatzes der objektiven Unparteilichkeit kann ausnahmsweise eine Wiederaufnahme des Verfahrens erforderlich machen, wenn dargelegt wurde, dass Gründe für die Verhinderung eines Richters vorliegen.

28. Gleichwohl ist es nicht möglich, eine Wiederaufnahme des Verfahrens in Bezug auf Unzulässigkeitsentscheidungen zu beantragen, da diese ihrem Wesen nach endgültig und unanfechtbar sind. In solchen Fällen hat jedoch der Gerichtshof die Möglichkeit, das Verfahren wiederaufzunehmen. Obwohl weder die Konvention noch die Verfahrensordnung eine solche Wiederaufnahme ausdrücklich vorsehen, verfügt der Gerichtshof nach seiner Rechtsprechung, wenn ein offenkundiger Tatsachenirrtum oder Fehler bei der Bewertung der einschlägigen Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegt, im Interesse der Rechtspflege über die ihm inhärente Befugnis, einen für unzulässig erklärten Fall wiederaufzunehmen und die Irrtümer zu korrigieren (siehe z. B. Boelens u. a. ./.. Belgien (Entsch.), Individualbeschwerde Nr. 20007/09 u. a., Rn. 21, 11. September

2012). Es ist nicht auszuschließen, dass solche Irrtümer auch die Unparteilichkeit eines Richters betreffen können.

29. Wichtig zu betonen ist jedoch, dass keine dieser Möglichkeiten als Rechtsmittel gegen Urteile oder Entscheidungen des Gerichtshofs offen steht. Wie bereits erläutert, können sie nur in den sehr seltenen Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden, in denen die Parteien nicht wissen konnten, dass ein bestimmter Richter über ihre Rechtssache entscheiden würde, und dieser Richter aus einem der in Artikel 28 der Verfahrensordnung genannten Gründe verhindert war. Alle nach der Entscheidung einer Rechtssache gestellten Anträge, mit denen Bedenken hinsichtlich der Unparteilichkeit geltend gemacht werden, werden vom Gerichtshof sorgfältig geprüft. Er stellt sicher, dass missbräuchliche, leichtfertige, schikanöse oder unsubstantiierte Rügen, die insoweit geltend gemacht werden, nicht berücksichtigt werden (siehe sinngemäß Artikel 36 Absatz 4 Buchstabe b der Verfahrensordnung).